

2026/27

FUSSBALL

IN CHEMNITZ



Offizielles Saisonheft des Kreisverband Fußball Chemnitz e.V.

Die Kleinen nach vorne!

NEU!
in
0,33l



Echte Brauspezialitäten



VORWORT



Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

der Vorstand des Kreisverbandes Fußball Chemnitz e. V. sowie alle Mitglieder der Ausschüsse haben sich intensiv auf die neue Saison vorbereitet. Wir freuen uns, dass der Ball endlich wieder rollt und blicken gemeinsam auf eine spannende sowie sportlich faire Saison.

Mit der heutigen Staffeltagung und der anschließenden Spieljahreseröffnung überreichen wir euch das Saisonheft für die Spielzeit 2026/27. Es dient als Nachschlagewerk mit den Kontaktdaten der Vereinsverantwortlichen, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter sowie Staffelleiterinnen und Staffelleiter. Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen zu den Staffeleinteilungen aller Spielklassen, den Auf- und Abstiegsregelungen sowie weitere hilfreiche Hinweise für den Spielbetrieb. Wir hoffen, euch mit diesem Saisonheft erneut ein informatives und nützliches Arbeitsmittel für die tägliche Vereinsarbeit zur Verfügung zu stellen. Selbstverständlich wurden dabei die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) berücksichtigt. Unser herzlicher Dank gilt allen Mitgliedern der Ausschüsse für ihre engagierte und gewissenhafte Mitarbeit bei der Erstellung dieses Heftes. Ebenso bedanken wir uns bei unseren Partnern aus Werbung und Druck für die stets zuverlässige und angenehme Zusammenarbeit.

Mit der Saison 2026/27 erscheint unser Saisonheft erstmals auch als E-Book. Dieses wird über die gesamte Spielzeit auf unserer Internetseite bereitgestellt und regelmäßig aktualisiert. Dadurch stehen allen Vereinen und Interessierten die jeweils aktuellen Informationen jederzeit digital zur Verfügung.

Auch im zurückliegenden Spieljahr konnte unser Kreisverband erneut einen Mitgliederzuwachs verzeichnen. Im Herrenbereich bleibt die Anzahl der Mannschaften nahezu konstant. Besonders erfreulich ist die Entwicklung im Juniorenbereich, in dem viele Vereine steigende Mannschaftszahlen verzeichnen. Gleichzeitig stellt die Gewinnung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern viele Vereine vor große Herausforderungen. Umso wichtiger ist es, das Ehrenamt nachhaltig zu stärken.

Am Ende der kommenden Saison wird es erneut Sieger und Besiegte sowie Auf- und Absteiger geben – das gehört zum sportlichen Wettbewerb. Gegenseitiger Respekt, Fairness und ein verantwortungsbewusstes Miteinander müssen dabei

jederzeit im Mittelpunkt stehen. Wie in jedem Jahr werden wir auch diesmal die fairsten Mannschaften der vergangenen Saison auszeichnen.

Der Kreisverband Fußball Chemnitz positioniert sich klar gegen jede Form von Gewalt, Diskriminierung, Rassismus und Extremismus. Solches Verhalten hat auf und neben unseren Sportplätzen keinen Platz. Unser Fußball lebt von Respekt, Toleranz und einem fairen Miteinander – Werte, für die wir gemeinsam einstehen.

Die Saison 2026/27 ist zugleich ein bedeutendes Jahr für die Zukunft unseres Kreisverbandes. Am 6. November 2026 finden im Faradit Gewerbepark die Vorstandswahlen statt. Mit der Wahl des neuen Vorstandes werden die Weichen für die kommenden vier Jahre gestellt. Gemeinsam wollen wir unseren Kreisverband weiterentwickeln, neue Impulse setzen und die Herausforderungen der Zukunft mit einer klaren Neuausrichtung angehen. Ich lade alle Vereine herzlich ein, diesen Prozess aktiv mitzugestalten und sich mit Ideen, Engagement und Verantwortung einzubringen.

Mein besonderer Dank gilt allen Ehrenamtlichen, Funktionärinnen und Funktionären, Übungsleiterinnen und Übungsleitern, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern sowie den zahlreichen Helferinnen und Helfern in unseren Vereinen. Mit eurem unermüdlichen Einsatz schafft ihr Woche für Woche die Grundlage für einen lebendigen und erfolgreichen Fußball im Kreis Chemnitz. Dieses Engagement verdient höchste Anerkennung und Wertschätzung.

Im Namen des Vorstandes wünsche ich allen Mannschaften, Vereinen und Aktiven eine erfolgreiche, faire und vor allem verletzungsfreie Saison 2026/27. Mögen die sportlichen und vereinsinternen Ziele erreicht werden. Gemeinsam werden wir den Fußball im Kreis Chemnitz weiterentwickeln und die Zukunft unseres Sports erfolgreich gestalten.

Luis Riedel

Amtierender Vorsitzender
Kreisverband Fußball Chemnitz e. V.





AOK-PLUS-PROGRAMM

Unsere Kurse aus der Sekundärprävention



ADMEDIA Rehasentrum Chemnitz

Planitzwiese 17 | 09130 Chemnitz | 0371 4003-100

www.admedia.de

INHALTSVERZEICHNIS

VERBANDSTAG DES KVFC 2026

Beschluss des Vorstandes des Kreisverbandes Fußball Chemnitz e. V. zur Einberufung des 9. ordentlichen Verbandstages des KVFC mit Neuwahl des Vorstandes und der Rechtsorgane:

**Freitag,
06.11.2026**

Faradit Gewerbepark –
Eventraum,
Bernsdorfer Straße 291,
09125 Chemnitz

Entsprechend dieses Delegiertenschlüssels (www.kvf-chemnitz.de) melden die Vereine ihre stimmberechtigten Vertreter schriftlich mit Postadresse bis zum 25. September 2026 an die Geschäftsstelle des KVFC. Entsprechend der Satzung des KVFC erhalten alle Delegierten anschließend die offizielle Einladung, einschließlich der Arbeitsmaterialien, zugestellt.



Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	5
Wichtige Hinweise zum Spielbetrieb	6
Durchführungsbestimmungen	12
Rahmenterminplan Männer 2026/27	16
Auf- und Abstiegsregelungen 2026/27	17
Klasseneinteilungen 2026/27	19
Rahmenterminplan Nachwuchs 2026/27	20
Auf- und Abstiegsregelungen 2026/27	22
Klasseneinteilungen (Nachwuchs) 2026/27	24
Altersgerechte Wettspielformen	28
Staffelleiter KVFC e. V.	28
Spielordnung SFV	29
Hinweise Schiedsrichter-Ausschuss	57
Anschriften Institutionen	58
Schiedsrichtereinstufungen KVFC	62
Schiedsrichter – Entschädigungssätze für den SFV	67
Durchführungsbestimmungen A-Junioren	69
Durchführungsbestimmungen B-Junioren	70
Durchführungsbestimmungen C-Junioren	71
Durchführungsbestimmungen D-Junioren	72
Durchführungsbestimmungen E-Junioren	73
Durchführungsbestimmungen F-/G-Junioren	74
Satzung Kreisverband Fußball Chemnitz e. V.	75
Finanzordnung Kreisverband Fußball Chemnitz e. V.	84
Anschriften Vereine	89
Spielstätten der Vereine	96

Impressum	98
-----------	----

WICHTIGE HINWEISE zum Spielbetrieb

Alle Spiele werden entsprechend dem gültigen FIFA-Regelwerk und der Spielordnung (SpO), der Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) sowie der Jugendordnung (JO) des Sächsischen Fußball-Verbandes (SFV) durchgeführt. Die „Amtlichen Mitteilungen“ des Kreisverbandes Fußball Chemnitz (KVFC) sind bindende Weisungen und von den Vereinen und Schiedsrichtern zu beachten und einzuhalten. Die Spielansetzungen im DFBnet gelten als verbindlich!

EINTRITTSERHEBUNG

Alle Vereine legen ihre Eintrittspreise eigenverantwortlich fest. Die Einnahmen bleiben beim Verein. Für Pokalspiele gelten die Festlegungen der FO des SFV § 19 (Spieleinnahmen).

EINZAHLUNGEN

sind nur auf das Konto des KVFC bei der Sparkasse Chemnitz,
IBAN: DE88 8705 0000 3507 0027 00, BIC: CHEKDE81XXX
mit Angabe des Zahlungsgrundes und der Vereinsnummer vorzunehmen.

ALTERSKLASSENEINTEILUNG IM SPIELJAHR 2026/27

Herren	vor dem	01.01.2008 geboren
U 23	bis	01.07.2003
A-Junioren		01.01.2008 – 31.12.2008 (älterer Jahrgang)
		01.01.2009 – 31.12.2009 (jüngerer Jahrgang)
B-Junioren		01.01.2010 – 31.12.2012
C-Junioren		01.01.2012 – 31.12.2013
D-Junioren		01.01.2014 – 31.12.2015
E-Junioren		01.01.2016 – 31.12.2017
F-Junioren		01.01.2018 – 31.12.2020
G-Junioren		01.01.2020 und jünger
Senioren		nach Vollendung des 35. Lebensjahres

Im Juniorenspielbetrieb können Spieler in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. Sie unterliegen dabei keiner Wartefrist (SpO, § 56 (4)).

A-Juniorenspieler sind nach Vollendung des 18. Spieljahres spielberechtigt für alle Herrenmannschaften.

A-Juniorenspielern des Geburtsjahrganges 2008 (älterer Jahrgang), die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann eine Spielberechtigung für Herrenmannschaften erteilt werden. Sie verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die A-Junioren ihres Vereins. Dies gilt auch für Spielgemeinschaften (SpO § 57).

Die Spielberechtigung erteilt unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen die Geschäftsstelle des SFV. Alle Spieler der A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen an einem Tag an zwei Spielen teilnehmen. Alle anderen Nachwuchsspieler dürfen an einem Tag nur an einem Spiel teilnehmen (SpO, § 56 (6)).

Nachweis der Spielberechtigungen:

Als Nachweis der Spielberechtigung gilt die elektronische Spielberechtigung im DFBnet Pass Online in Verbindung mit einem aktuellen Spielerfoto in Vereinskleidung des Stammvereins des Spielers gemäß § 56 Zi. 1 und 2, sowie § 67 Zi.1 bis 3 der SFV-Spielordnung.

Während eines Spieles können nach § 56 Abs. 7 der SpO des SFV ausgewechselt werden:

- im Spielbetrieb der Herren bis zu fünf Spieler,
 - im Spielbetrieb der Frauen (SFV) bis zu 5 Spielerinnen,
 - im Spielbetrieb der A- + B- Junioren / B- Juniorinnen bis zu sieben Spieler/innen
- Es dürfen in Spielen der A+B Junioren insgesamt 7 Wechsel durchgeführt werden. Rückwechsel sind nicht eingeschlossen.

CHANCE AUF BIS ZU 120 MIO. EURO*

MULTI-MILLIONEN-YEAH!

DEINE CHANCE AUF DEN JACKPOT JETZT IN DEINER ANNAHMESTELLE, APP ODER SACHSENLOTTO.DE

EURO JACKPOT



Verrückt viel Geld



Spielteilnahme ab 18 Jahren. Verantwortungsbewusst spielen. Glücksspiel kann süchtig machen! Nähere Informationen unter: 0800 1372700 kostenlos und anonym, www.check-dein-spiel.de und www.sachsenlotto.de. Lizenzierter Glücksspielanbieter (Whitelist GGL). Chance auf den Hauptgewinn beträgt 1:140 Mio. *Mindestens 10 Mio. € im Jackpot, maximal 120 Mio. € – je nach aktueller Jackpotentwicklung.

- im Spielbetrieb der C- und D-Junior/innen bis zu sieben Spieler/innen
- Ausgewechselte Spielerinnen/Spieler dürfen in Spielen der A, B + C-Junioren wieder eingewechselt werden.

Im Senioren- und Breitensport ist die Aus- und Einwechslung ohne Begrenzung möglich.

Spieldauer:

G-Junioren/G-Juniorinnen	max. 7 x 5 Minuten (bei Turnierspielen max. 10 Minuten)
F-Junioren/F-Juniorinnen	7 x 7 Minuten
E-Junioren/E-Juniorinnen	2 x 20 Minuten - Miniturniere
D-Junioren/D-Juniorinnen	2 x 30 Minuten
C-Junioren/C-Juniorinnen	2 x 35 Minuten
B-Junioren/B-Juniorinnen	2 x 40 Minuten
A-Junioren, Frauen, Herren, Senioren	2 x 45 Minuten

ANSETZUNGEN VON SCHIEDSRICHTERN UND -ASSISTENTEN

für den Bereich des KVFC erfolgen ausschließlich durch den Kreisschiedsrichter-Ansetzer.

- für die Pflichtspiele der Herren, Senioren, A-, und B - Junioren:
Sportfreund Matthias Schmidt, Tel. 0371 / 27 26 52 36, Mobil: 0152 – 03 45 97 00, Mail: ansetzer@gmx.net
- für die Pflichtspiele des Nachwuchsbereiches (C-, + D - Junioren):
Sportfreund Steve Schultheiß, Mobil: 0177 – 37 51 514, Mail: rivertilt1@web.de

Die Anforderungen von Schiedsrichtern und Assistenten für Freundschaftsspiele, Turniere und Hallenfußballveranstaltungen sind Pflicht. Die Anmeldungen der Spiele, Turniere etc. durch die Vereine müssen bis zu fünf Tage vor dem Spiel beim zuständigen Staffelleiter erfolgen.

SCHIEDSRICHTER-ENTSCHÄDIGUNG (entspr. FO §10 (2))

Für den KVFC gelten seit dem 01.07.2023 folgende Entschädigungssätze:

Spielklasse Herren	SR	SRA
- Kreisoberliga	35,00 €	30,00 €
- Kreislīga	30,00 €	25,00 €
- 1. Kreisklasse Herren	25,00 €	
- Senioren (alle Klassen)	20,00 €	15,00 €
Spielklasse Nachwuchs	SR	SRA
- A-Junioren	22,50 €	20,00 €
- B-Junioren	20,00 €	17,50 €
- C-Junioren	17,50 €	15,00 €
- D-Junioren	15,00 €	
Beobachter		
- Männerbereich	30,00 €	
- Nachwuchsbereich	25,00 €	

Bei Pokal- und sonstigen Qualifikations- bzw. Entscheidungsspielen richtet sich die Entschädigung nach der höherklassigen Mannschaft. Bei Freundschaftsspielen richtet sich die Entschädigung nach der Spielklasse des platzbauenden Vereins.

Nehmen auf Kreisebene Frauen- oder Mädchenmannschaften den Spielbetrieb auf, so sind zu gegebener Zeit zu den Entschädigungen der Schiedsrichter Regelungen zu treffen.

Bei Spielausfällen erfolgt unabhängig von den Gründen eine Vergütung in Höhe von 50 % der Entschädigungssätze.



Entschädigungssätze für Austauschspiele Kreisoberliga

Kreisverband	SR	SRA
Kreisverband Mittelsachsen	35,00 €	30,00 €
Kreisverband Erzgebirge	35,00 €	30,00 €
Kreisverband Zwickau	35,00 €	30,00 €

HALLEN UND KLEINFELDTURNIERE

- Männerbereich pro Turnierstunde 7,00 € (angefangene Zeitstunde)
 - Nachwuchsbereich pro Turnierstunde 6,00 € (angefangene Zeitstunde)
 - Großfeldturniere pro Turnierstunde 8,50 € (angefangene Zeitstunde)
- (Es wird nur die effektive Spielzeit angerechnet!)

PUNKT- UND POKALSPIELE NOFV UND SFV (entspr. Anlage 1 der FO des SFV)

Spielklasse	SR	SRA
Regionalliga		
Frauen	60,00 €	40,00 €
C-Junioren	40,00 €	30,00 €
Sachsenliga		
Herren	55,00 €	45,00 €
Frauen	35,00 €	30,00 €
A- + B - Junioren	30,00 €	25,00 €
C-Junioren	25,00 €	20,00 €
B-Juniorinnen	25,00 €	20,00 €
C-Juniorinnen	20,00 €	15,00 €
Talentspielrunde	20,00 €	
Sachsenklasse		
Herren	45,00 €	35,00 €
Frauen	30,00 €	25,00 €
A- + B - Junioren	25,00 €	20,00 €
C-Junioren	20,00 €	15,00 €
D-Junioren	15,00 €	
B-Juniorinnen	18,00 €	
C-Juniorinnen	16,00 €	
Pokalspiele		
- Sachsenliga	55,00 €	45,00 €
- Sachsenklasse	45,00 €	35,00 €
- alle anderen Herren	35,00 €	30,00 €

Es entfällt die Zahlung von Tagegeld.

Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erhalten bei Spielausfällen, gleich aus welchem Grund, 50 % der Entschädigungssätze.

Die Fahrgeldrechnung erfolgt entsprechend der FO des KVFC § 10 (5).

GEBÜHREN (entspr. FO § 9)

(1) Spielgemeinschaften

Der Antragstellung auf Bildung von Spielgemeinschaften erfolgt mit der Mannschaftsmeldung im DFBnet Vereinsmeldebogen. Eine zusätzliche Antragstellung auf Papier ist nicht erforderlich. Entsprechend der Finanzordnung des KVFC § 9 (1) wird für den federführenden Verein eine Gebühr von 10,00 € erhoben.

(2) Spielverlegungsgebühren

Beachten: Beantragung von Spielverlegungen nur online über das DFBnet!

Anträge für Spielverlegungen auf Wunsch des antragstellenden Vereins, mit elektr. Bestätigung des Spielpartners sind gemäß Finanzordnung gebührenpflichtig. Die Abrechnung erfolgt per Rechnungslegung durch den KVFC. Keine eigenen Einzahlungen vornehmen.

SPORTS UNITED

**Dein Sport. Deine Stadt.
Was uns verbindet.**

Your sport. Your city. What brings us together.



5. September 2026

eins-Stadion an der Gellertstraße



WICHTIGE HINWEISE zum Spielbetrieb



Gebühren:	bei Beantragung 4 Tage vor dem Spieltag:	
	Im Herrenbereich	25,00 €
	Im Frauen, Senioren und A- + B - Junioren	15,00 €
	Im Nachwuchsbereich C-, D-, E- Junioren und B- + C- Juniorinnen	7,50 €
	Bei Beantragung innerhalb der 4 Tage vor Spieltag:	
	Im Herrenbereich	50,00 €
	Im Frauen, Senioren und A+B-Junioren	30,00 €
	Im Nachwuchsbereich C+D+E und Juniorinnen B+C	15,00 €

Bei Spielverlegungen auf andere Sportstätten hat die gastgebende Mannschaft für die technischen Möglichkeiten zu sorgen, um den Spielbericht vor Ort ordnungsgemäß zu erstellen und abzuschließen.

ERGEBNISMELDUNG

Seit 01.07.2024 § 56 Abs. 4 der Spielordnung

Die Nachweise der Spielberechtigungen sind bei allen Spielen dem Schiedsrichter mit dem ausgefüllten Spielbericht als Ausdruck in Papierform vor dem Spiel unaufgefordert vorzulegen.

Spielberichte sind gemäß der § 59 Abs. 17 der Spielordnung zu bestätigen

Der Spielbericht Online ist unmittelbar nach dem Spiel vom Schiedsrichter oder den SR-Assistenten vollständig auszufüllen. Die Eintragungen sind mit den beiden Mannschaftsverantwortlichen abzugleichen und nach der Schiedsrichterfreigabe durch diese unmittelbar vor Ort bis 18:00 Uhr spätestens aber 60 Minuten nach Spielende die Kenntnisaufnahme zu bestätigen. Bei Nichtverfügbarkeit des Spielberichtes Online sind alle genannten Eintragungen nach obiger zeitlicher Maßgabe nachzuholen.

WOHIN SENDEN DIE VEREINE IHRE ANFRAGEN? (vorzugsweise per E-Mail)

An die Geschäftsstelle des SFV e. V. bei

- alle Anfragen auf Passausstellung bzgl. Erteilung von Spielberechtigungen
- Anträge auf Genehmigung von Trikotwerbung
- Anträge auf Genehmigung internationaler Spiele aller Alters- bzw. Spielklassen nach vorheriger Befürwortung des zuständigen Staffelleiters

An die Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse des KVFC e. V.

- Anträge auf Herrenspielgenehmigung für A-Junioren an den Spielausschusses des KVFC e. V.
- Anträge zur Einleitung eines sportgerichtlichen Verfahrens, Stellungnahmen an Sportgericht des KVFC e. V. sportgericht.kvfc@sfv-online.evpost.de
- sämtliche Anfragen bzgl. des Herren- und Seniorenspielbetriebes an den Spielausschusses des KVFC e. V.
- sämtliche Anfragen bzgl. des Juniorenspielbetriebes an den Jugendausschusses.

Im Spielbetrieb des KVFC wird flächendeckend der Spielbericht Online genutzt.

Ein Spielberichtsbogen (A 3) ist nur **ersatzweise** an die Postadresse des KVF Chemnitz e. V. zu senden, wenn der elektronische Spielbericht aus technischen Gründen nicht verfügbar war.



DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN für den Herrenspielbetrieb im KVF Chemnitz

Grundsätzlich gilt die Spielordnung (SpO) des Sächsischen Fußballverbandes (SFV) vollumfänglich.

Die Durchführungsbestimmungen des KVF Chemnitz gelten ab dem 01.07.2026.

1. SPIELBETRIEB ALLGEMEIN

a) Spielfelder

- In allen Spielklassen der Herren wird auf Großfeld gespielt.

b) Spielberichtsbogen

- In allen Spielklassen erfolgt die Anwendung und Benutzung des Spielbericht-online im DFBnet.
- Auf das ordnungs- und fristgerechte Ausfüllen des Spielberichtes wird gemäß §59 Absatz 17 „Spieldurchführung“ der SpO verwiesen.

c) Spielerliste

- Für die ordnungsgemäße und aktuelle Führung der Spielberechtigungslisten nach § 56 (Spielrecht) und § 67 Absatz 3 (Pass- und Spielrecht / Spielerfoto) der SpO des SFV sind die Vereine eigenverantwortlich.

d) Spielverlegungen

- Spielverlegungen sind ausschließlich über das DfBnet-Modul bis spätestens 5 Tage vor dem ursprünglichen Spieltermin zu beantragen. Bei Spielverlegungsanträgen innerhalb der angegebenen Frist, sind der Staffelleiter und der andere an dem Spiel beteiligte Verein telefonisch und per Mail über das DFBnet-Vereinspostfach im Vorfeld zu informieren.
- Verlegungen der Anstoßzeit um bis zu eine Stunde vor oder nach der offiziellen Anstoßzeit, bedürfen keiner Zustimmung des Gegners. Verlegungen der Anstoßzeit, die eine Abweichung von mehr als einer Stunde gegenüber der ursprünglich angesetzten Anstoßzeit betreffen, bedürfen der Zustimmung des Gegners.
- Die Heimmannschaft ist verpflichtet, bei einem Platzwechsel (Rasenplatz-Kunstrasenplatz, Kunstrasenplatz-Rasenplatz), dies sowohl dem Staffelleiter als auch dem anderen am Spiel teilnehmenden Verein telefonisch und per Mail über das DFBnet-Vereinspostfach bis spätestens 24 Stunden vor Spielbeginn

mitzuteilen. Sofern witterungsbedingte Umstände dies erforderlich machen, kann der Spielort am Spieltag geändert werden. Der Heimverein ist verpflichtet, den Staffelleiter sowie den Gastverein hierüber rechtzeitig zu informieren.

- Am letzten Meisterschaftsspieltag können die Anstoßzeiten, z.B. bei Vereinsfesten, geändert werden, wenn keinerlei Einfluss auf den Auf- oder Abstieg von Mannschaften gegeben ist. Der letzte Spieltag wird weiterhin an einem Tag durchgeführt.

e) Ein- und Auswechslungen

Für den Herrenspielbetrieb (Meisterschaft und Pokal) im KVF gilt:

- Es wird auf Paragraph 56 Absatz 7 der SpO verwiesen.

f) Wechsel innerhalb des Vereins

- Beim Wechsel zwischen der höherklassigen und unterklassigen Mannschaft wird auf die SpO des SFV, §68 „Wechsel innerhalb des Vereins / Einschränkung der Spielerlaubnis“ verwiesen.

g) Spielgemeinschaften

- Außer in der höchsten Spielklasse des Kreises (Kreisoberliga), sind in allen anderen Spielklassen Spielgemeinschaften entsprechend §46 Absatz 5c und §70 der Spielordnung SFV, möglich.

h) Spielbetrieb

- In allen Staffeln, von der Kreisklasse bis zur Kreisoberliga, werden die Spiele im Hin- und Rückspielmodus ausgetragen.
- Für die Durchführung der Saisonöffnung müssen sich interessierte Vereine bei der Geschäftsstelle schriftlich bewerben.
- Wenn die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften in der Kreisklasse 8 oder weniger beträgt, kann der SpO-Ausschuss in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, eine zusätzliche Runde (Mittelrunde) im Rahmenterminplan einarbeiten.

i) Platzordnung

Der Platzverein/Heimverein ist für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit auf seinem Platz verantwortlich. Dies gilt auch, sofern das Spiel auf neutralem oder gegnerischem Platz ausgetragen wird.

- Aktives Vorgehen gegen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Gewalt, ...

MIT FAIRPLAY ZUM ERFOLG



Mit präziser Hingabe sind wir der perfekte Ansprechpartner für Kunst- und Naturrasenplätze, Kunststoffbeläge, Laufbahnen, Beachvolleyball- und Freizeitanlagen.

www.ats-chemnitz.de



- Schutz des SRs, SR-Kollektivs und aller Spieler vor/ während/ nach dem Spiel
- keine Pyrotechnik vor/ während/ nach dem Spiel (inkl. Pausen)
- gekennzeichnete Ordner (3x bis 100 Z., ein weiterer je 100 weitere Zuschauer)
- Anzahl und Namen der Ordner sind im Ordnerbuch nachzuweisen, das dem Schiedsrichter zur Kenntnisnahme (vor dem Spiel) vorzulegen ist.
- Die Eintragung im Ordnerbuch ist durch den SR nach dem Spiel zu unterschreiben

Der Gastverein ist zu Folgendem verpflichtet:

- Beitragen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit
- keine Pyrotechnik vor / während / nach dem Spiel (inkl. Pausen)
- Mögliche und zumutbare Unterstützung des Heimvereins gewährleisten
- Die Sicherheitsrichtlinie des SFV (siehe sfv-online.de) gilt verbindlich für den kompletten Spielbetrieb im KVF Chemnitz.

j) Ermittlung der Abschlusstabelle

- Sollten zum Abschluss der Saison nicht alle Spiele absolviert worden sein bzw. können nicht mehr ausgetragen werden, so wird zur Ermittlung der Abschlusstabelle die Quotientenregelung gemäß § 45(1) b der SpO des SFV als Grundlage genommen.

2. KREISPOKAL

- Im Kreispokal haben die Mannschaften der Kreisoberliga in der Ausscheidungsrunde ein Freilos. Um auf die notwendigen Spiele zu kommen, können auch Mannschaften der Kreisliga mit einbezogen werden. Unterklassige Mannschaften haben, mit Ausnahme des Endspieles, stets Heimrecht.
- Die Finalsiege werden stets auf einem Rasenplatz ausgetragen.
- Für die Austragung der Finalsiege, der Herren und Ü35, können sich Vereine bei der Geschäftsstelle bewerben. Beide Spiele werden stets am selben Tag und am selben Spielort ausgetragen. Es wird eine schriftliche Vereinbarung zwischen austragendem Verein und Kreisverband geschlossen.

- Mit Erreichen der Halbfinalspiele werden alle bis dahin erhaltenen Verwarnungen (gelbe Karten) gelöscht. Eine automatische Spielsperre, die aus einer zweiten Verwarnung im Viertelfinalspiel resultiert, wird durch diese Löschung nicht aufgehoben. Die Sperre ist zwingend im Halbfinalspiel zu verbüßen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt §58 Absatz 2c der SpO.
- Bei den Spielen der Ü35 geht es, bei einem Gleichstand nach 90 Minuten, direkt in das Elfmeterschießen.
- Die Aufteilung der Pokaleinnahmen ist in der Finanzordnung des Sächsischen Fußballverbandes geregelt (Paragraf 19 Absatz 2).

3. CHEMNITZER HALLENCUP

- Der Hallencup wird, nach Möglichkeit, entsprechend einer gesonderten Ausschreibung des KVF Chemnitz gespielt. Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften des KVF Chemnitz, welche sich entsprechend der Ausschreibung fristgemäß anmelden.

4. TECHNISCHE ZONE

- Die technische Zone gilt für alle Spiele im Herrenbereich des KVF Chemnitz (siehe Fußballregeln).

5. ANSTOSSZEITEN

- Die aufgeführten Spieltage / Anstoßzeiten sind Regelanstoßzeiten. Gesonderte Spieltage bzw. Anstoßzeiten sind mit der Abgabe der Mannschaftsmeldung zu beantragen. Ansonsten ist nach den Durchführungsbestimmungen Punkt 1d) Spielverlegungen, zu verfahren. Regelanstoßzeiten in der Kreisklasse + Kreisoberliga Sonntag 15:00 Uhr (14:00 Uhr) und 12:30 Uhr (11:30 Uhr) bei einem Vorspiel. In der Kreisliga sind die Regelanstoßzeiten 10:30 Uhr und 15:00 Uhr. Der Spieltag (Samstag oder Sonntag) wird entsprechend der Mannschaftsmeldung durch die Heimmannschaft definiert und ist bindend.

6. SCHIEDSRICHTER UND SCHIEDSRICHTERASSISTENTEN

- Schiedsrichterkollektive werden vom KVF in der Kreisoberliga angesetzt. Bei Meisterschaftsspielen der Kreisliga und Kreisklasse wird vom KVF nur ein Schiedsrichter angesetzt und das Spiel ohne Assistenten durchgeführt.
- Der Schiedsrichteransetzer kann in begründeten Ausnahmefällen, nach vorheriger Absprache zwischen den Vorsitzenden der betreffenden Ausschüsse, auch in den anderen Ligen Assistenten ansetzen.
- Bei Spielen des Kreispokals wird bis zum Achtelfinale jeweils nur ein Schiedsrichter angesetzt. Ausgenommen, wenn es sich bei der Spielpaarung um zwei Kreisoberligamannschaften handelt. Ab dem Viertelfinale werden dann jeweils Kollektive angesetzt.

7. PLATZKOMMISSION:

- Bei den Herren können Pflichtspiele wegen Unbespielbarkeit des Platzes nur durch die Platzkommission (Mitglieder des Spielausschusses und des Vorstandes) oder am Spieltag durch den angesetzten Schiedsrichter abgesagt werden. Auf die SpO des SFV §52 „Platzkommission“ wird verwiesen.
- Bei Absagen durch den Rechtsträger (z.B. Sportamt) ist der Staffelleiter zu informieren bzw. informiert der Staffelleiter die betreffenden Vereine telefonisch.
- Durch die Beauftragten der Platzkommission sind folgende Personen in folgender Reihenfolge zu informieren: 1. Staffelleiter, 2. Gastmannschaft, 3. Schiedsrichter.

AUFSTELLUNG Kreisverband Fußball Chemnitz e.V.		32 VEREINE	MANNSCHAFTEN	MÄNNER 37 SENIOREN 19 JUNIOREN 271
	SCHIEDS RICHTER 158			
9.111 GESAMTMITGLIEDER		AKTIV/PASSIV MÄNNER FRAUEN SENIOREN JUNIOREN FREIZEIT		

Rahmenterminplan MÄNNER 2026/27

Ferien	Datum	LK	KOL 14	KL 14	1. KK 9	Datum	1. KKS 18	Ü50 Turniere 10
Sommerferien 04.07.-14.08.	09.08.26	L-Pokal					#	#
Schulanfang	16.08.26	1. ST	1. ST	1. ST		14.08.26	Po AR	1.Turnier
	23.08.26	2. ST	2. ST	2. ST	1. ST	21.08.26	1. ST	
	30.08.26	3. ST	3. ST	3. ST	2. ST	28.08.26	2. ST	
	06.09.26	L-Pokal	NH	Po AR/NH	Po AR/NH	04.09.26	PoAF	2.Turnier
	13.09.26	4. ST	4. ST	4. ST	3. ST	12.09.26	3. ST	
	20.09.26	5. ST	5. ST	5. ST	NH	19.09.26	NH	
	27.09.26	6. ST	6. ST	6. ST	4. ST	26.09.26	4. ST	
Feiertag 03.10.26	04.10.26	L-Pokal	Po 1/NH	Po 1/NH	Po 1/NH	03.10.26	NH	
	11.10.26	7. ST	7. ST	7. ST	5. ST	10.10.26	5. ST	
Herbstferien 12.10.-24.10.	18.10.26	8. ST	8. ST	8. ST	6. ST	17.10.26	#	
Feiertag 31.10.26	25.10.26	9. ST	9. ST	9. ST	7. ST	24.10.26	6. ST	
	01.11.26	10. ST	10. ST	10. ST	NH	31.10.26	7. ST	
	08.11.26	11. ST	11. ST	11. ST	8. ST	07.11.26	8. ST	
	15.11.26	12. ST	12. ST	12. ST	9. ST	14.11.26	PoVF/NH	3.Turnier
Buß- & Betttag 18.11.26	22.11.26		Po AF/NH	Po AF/NH	Po AF/NH	18.11.26	#	
	29.11.26	13. ST	13. ST	13. ST	NH	21.11.26	9. ST	
	06.12.26	14. ST	14. ST	14. ST	10. ST	28.11.26	NH	
	13.12.26	15. ST	NH	NH	NH	05.12.26	NH	
	20.12.26		NH	NH	NH	12.12.26	#	
			#	#	#	19.12.26	#	
Winterferien 08.02.-19.02.	07.02.27		#	#	#	06.02.27	#	
	14.02.27		#	#	#	13.02.27	#	
	21.02.27	16. ST	#	#	#	20.02.27	#	
	28.02.27	17. ST	NH	NH	#	27.02.27	KL	2.KK
	07.03.27	18. ST	Po VF/NH	Po VF/NH	#	06.03.27	#	#
	14.03.27	19. ST	15. ST	15. ST	#	13.03.27	1. ST MR/PR	1. ST MR/PR
	21.03.27	20. ST	16. ST	16. ST	11. ST	20.03.27	2. ST MR/PR	2. ST MR/PR
Ostersamstag Ostermontag 27.03.27 29.03.27	04.04.27		NH	NH	#	27.03.27	#	#
	11.04.27	21. ST	17. ST	17. ST	12. ST	29.03.27	#	#
	18.04.27	22. ST	18. ST	18. ST	13. ST	02.04.27	3. ST MR/PR	3. ST MR/PR
	25.04.27	23. ST	19. ST	19. ST	NH	09.04.27	Po HF/NH	Po HF/NH
	01.05.27	24. ST	20. ST	20. ST	14. ST	16.04.27	4. ST MR/PR	4. ST MR/PR
01. Mai 02.05.27	09.05.27		#	#	#	23.04.27	NH	NH
Himmelfahrt 06.05.27		25. ST	21. ST	21. ST	NH	30.04.27	5. ST MR/PR	5. ST MR/PR
		26. ST	NH	NH	#	01.05.27	#	#
			NH	NH	#	06.05.27	#	#
						07.05.27	NH	NH
Pfingsten 15.05.27			NH	NH	#	14.05.27	NH	NH
Pfingsten 17.05.27			NH	NH	#	15.05.27	NH	NH
	23.05.27	27. ST	23. ST	23. ST	15. ST	17.05.27	#	#
	30.05.27	28. ST	Po HF/NH	Po HF/NH	NH	21.05.27	6. ST MR/PR	6. ST MR/PR
	06.06.27	29. ST	24. ST	24. ST	16. ST	28.05.27	NH	NH
	13.06.27	30. ST	25. ST	25. ST	17. ST	04.06.27	7. ST MR/PR	7. ST MR/PR
	20.06.27		26. ST	26. ST	18. ST	11.06.27	8. ST MR/PR	8. ST MR/PR
	27.06.27		Finale	Finale		18.06.27	9. ST MR/PR	9. ST MR/PR
ab 10.07.2027	Ferien					27.06.27	Finale	

30.06.2027 Meldetermin Meister und Pokalsieger

AUF- UND ABSTIEGSREGELUNGEN 2026/27

GRUNDSÄTZE

1. Erklärt ein Verein den Aufstiegsverzicht seiner Mannschaft aus einer Spielklasse des KVF-Chemnitz oder ist diese nicht aufstiegsberechtigt, so geht das Aufstiegsrecht gem. § 49 (1) SPO (bis max. Platz 3) auf die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft über.
2. Sind Mannschaften wegen verweigerter Zulassung oder wegen eines Insolvenzverfahrens oder aus sonstigen Gründen in eine der benannten Spielklassen einzustufen oder steigen aus einer Spielklasse weniger Mannschaften als möglich auf, so erhöht sich die dortige Zahl der Absteiger entsprechend.
3. Auszug Spielordnung § 49 (3): „Jene Vereine von Mannschaften, die im Fall einer sportlichen Qualifikation ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen sind verpflichtet, bis zum 30.04. des Spieljahres eine entsprechende, unwiderrufliche Erklärung an die Geschäftsstelle des zuständigen Verbandes abzugeben“. Mannschaftsrückzüge und Spielklassenverzicht sind spätestens mit dem festgelegten Ende des DFBnet-Meldefensters zu erklären.
4. Mannschaften, die sportlich nicht abgestiegen sind und nicht wieder gemeldet werden oder kein Spielrecht mehr in dieser Spielklasse haben oder darauf verzichten, werden auf den letzten Tabellenplatz gesetzt. Diese fiktive Tabelle bildet die Grundlage für weitere Bewertungen zum Auf- und Abstieg.
5. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des KVF-Chemnitz nicht zu beeinflussen sind und/oder bei der Beschlussfassung zur Auf- und Abstiegsregelungen nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Vorstand des KVF Chemnitz berechtigt, Sonderregelungen zu treffen. Dies betrifft auch die Änderung des Spielmodus, sofern es nicht möglich ist, die Hin- und Rückrunde komplett auszutragen. § 49 (6) SPO gilt uneingeschränkt.
6. Die Auf- und Abstiegsregelung wird in der Anlage schematisch und unvollständig dargestellt. Die Anlage hat lediglich ausführenden Charakter.

AUGENOPTIK
BERNSDORF



20 JAHRE

www.augenoptik-bernsdorf.de

EIN VOLLTREFFER
FÜR IHRE AUGEN

Jetzt **20%** Jubiläumsvorteil* sichern!

*Rabatt auf alle neuen Brillen mit Markengläsern. Gutschein vorlegen und Jubiläumsvorteil bis 31.12.2026 sichern.



KREISOBERLIGA

1. Jene Mannschaft der Kreisoberliga, die am Ende des Spieljahres 2026/27 auf dem ersten Tabellenplatz steht (Stadtmeister), hat gem. § 49 (1) SPO grundsätzliches Aufstiegsrecht in die Herren-Sachsenklasse des SFV.
2. Am Ende des Spieljahres 2026/27 steigen zwei Mannschaften der Kreisoberliga (Tabelleplatz 13 und 14) in die Kreisliga des KVF-Chemnitz ab.
3. Die Anzahl der Absteiger aus der Kreisoberliga erhöht oder verringert sich in unmittelbarer Abhängigkeit von folgenden Ereignissen:
 - wenn keine Mannschaft der Kreisoberliga in die Herren-Sachsenklasse des SFV aufsteigt.
 - wenn aus den Herren-Sachsenklassen des SFV mehrere Mannschaften in die Kreisoberliga absteigen bzw. zurückziehen oder aus anderen Gründen in die Kreisoberliga einzustufen sind.
 - wenn keine Mannschaft in die Kreisoberliga aufsteigt.
4. Unabhängig von der Zahl der Absteiger aus der Kreisoberliga im Spieljahr 2026/27 werden maximal 14 Mannschaften in der Kreisoberliga 2027/28 eingestuft.

KREISLIGA (KL)

1. Der Tabellenerste und -zweite steigen am Ende des Spieljahres 2026/27 in die KOL auf.
2. Am Ende des Spieljahres 2026/27 steigen zwei Mannschaften der KL (Tabelleplatz 13 und 14) in die 1. KK ab.
3. Sofern mehr bzw. weniger als zwei Mannschaften in die KL absteigen oder in diese eingestuft werden, erhöht bzw. reduziert sich die Anzahl der Absteiger aus der KL entsprechend.
4. Gibt es keinen Aufsteiger, erhöht sich die Anzahl der Absteiger in dieser Spielklasse.
5. Unabhängig von der Zahl der Absteiger aus der KOL im Spieljahr 2026/27 werden maximal 14 Mannschaften in die KL 2027/28 eingestuft.

1. KREISKLASSE (1. KK)

Der Staffelsieger und der Zweitplatzierte steigen am Ende des Spieljahres 2026/27 in die KL auf.

Anlage: Schematische Darstellung Auf- und Abstieg 2026/27

SK		KOL		KL		1. KK
Absteiger in KOL	Aufsteiger in SK	Absteiger in KL	Stärke 26 / 27	Aufsteiger in KOL	Absteiger in 1. KK	Aufsteiger in KL
0	0	2	14	2	2	2
1	0	3	14	2	3	2
2	0	4	14	2	4	2
3	0	5	14	2	5	2
4	0	6	14	2	6	2
0	1	1	14	2	2	2
1	1	2	14	2	2	2
2	1	3	14	2	3	2
3	1	4	14	2	4	2
4	1	5	14	2	5	2

KREISOBERLIGA (636001)

- 1 SV Adorf
- 2 SG Handwerk Rabenstein 2
- 3 BSC Rapid Chemnitz
- 4 TSV Germania Chemnitz 08
- 5 FV Blau-Weiß Röhrsdorf (N)
- 6 Athletic Sonnenberg
- 7 SV Eiche Reichenbrand 2 (N)
- 8 Post SV Chemnitz
- 9 SV Viktoria 03 Einsiedel
- 10 SG Neukirchen/E.
- 11 VfL Chemnitz
- 12 VFB Fortuna Chemnitz 2 (A)
- 13 FSV Grün-Weiß Klaffenbach
- 14 VTB Chemnitz

KREISLIGA (636010)

- 1 FC Wacker 90 Wittgensdorf
- 2 Spvgg Blau-Weiß Chemnitz
- 3 BSC Rapid Chemnitz 2
- 4 TSV IFA Chemnitz 2
- 5 SG Adelsberg 1
- 6 Athletic Sonnenberg 2
- 7 SSV Textima Chemnitz
- 8 SV Viktoria 03 Einsiedel 2
- 9 SV Leukersdorf (N)
- 10 USG Chemnitz (A)
- 11 VfL Chemnitz 2
- 12 FSV Grün-Weiß Klaffenbach 2
- 13 ESV Lok Chemnitz
- 14 FSV Gröna-Mittelbach

1. KREISKLASSE STAFFEL 1 (636020)

- 1 SpG CPSV/ESV Lok 2
- 2 VTB Chemnitz 2
- 3 SpG Eubaer SV/TSV Ifa 3 (A)
- 4 USG Chemnitz 2
- 5 SV IKA Chemnitz
- 6 VfL Chemnitz 3
- 7 Sportfreunde Chemnitz-Süd
- 8 SG Neukirchen/E. 2
- 9 SG Adelsberg 2

SENIOREN Ü35 - STAFFEL 1 (36040)

- 1 Athletic Sonnenberg
- 2 SpG ESV Lok Chemnitz/CPSV
- 3 SV Eiche Reichenbrand
- 4 SpG Wittgensdorf/Herrenhaide/Taura
- 5 TSV IFA Chemnitz
- 6 BSC Rapid Chemnitz 2
- 7 Oberlungwitzer SV
- 8 VfL Chemnitz
- 9 FSV Limbach/O.

SENIOREN Ü35 - STAFFEL 2 (636040)

- 1 SpG Niederwiesa/Erdmansdorf/Augustusburg
- 2 VTB Chemnitz
- 3 SV IKA Chemnitz
- 4 SG Neukirchen/E.
- 5 SG Kleinolbersdorf-Altenhain
- 6 TSV Germania Chemnitz 08
- 7 Post SV Chemnitz
- 8 BSC Rapid Chemnitz 1
- 9 VfB Fortuna Chemnitz
- 10 SG Handwerk Rabenstein

Die konkreten Spielansetzungen der einzelnen Spielklassen und Ligen des Kreisverband Fußball Chemnitz sind über das Internetportal www.kvf-chemnitz.de bzw. des DFB unter DFBnet.org oder fussball.de abrufbar.

Rahmenterminplan NACHWUCHS 2026/27

	Datum	A- Junioren	B- Junioren	C- Junioren	D- Junioren	E- Jugend	F- Jugend	G- Jugend
Ferienende/ Schulanfang	16.08.2026							
	22./23.08.2026	#	#	Po	Po	#	1. ST	1. ST
	29./30.08.2026	1. ST	1. ST	1. ST	1. ST	1. ST	2. ST	2. ST
	05./06.09.2026	2. ST	2. ST	2. ST	2. ST	2. ST	3. ST Sports United	
	12./13.09.2026	3. ST	3. ST	3. ST	3. ST	3. ST	4. ST	4. ST
	19./20.09.2026	4. ST	4. ST	4. ST	4. ST	4. ST	5. ST	#
	26./27.09.2026	5. ST	5. ST	5. ST	5. ST	5. ST	6. ST	5. ST
	03./04.10.2026	6. ST	6. ST	Po	Po	#	#	#
Herbstferien	10./11.10.2026	NH	NH	NH	NH	#	#	#
Herbstferien	17./18.10.2026	#	#	#	#	#	#	#
Herbstferien	24./25.10.2026	NH	NH	NH	NH	#	#	#
	31.10./01.11.2026	7. ST	7. ST	6. ST	6. ST	6. ST	#	#
	07./08.11.2026	8. ST	8. ST	7. ST	7. ST	7. ST	#	#
So ab 11:00 Uhr	14./15.11.2026	9. ST	9. ST	8. ST	NH	#	#	#
	18.11.2026	NH	NH	NH	#	#	#	#
So ab 11:00 Uhr	21./22.11.2026	10. ST	10. ST	9. ST	#	#	#	#
	28./29.11.2026	#	#	#	#	#	#	#

2027

	13./14.03.2027	Po	Po	Po	Po	#	#	#
	20./21.03.2027	11. ST	1. ST	1. ST	1. ST	#	#	#
Ostern	27./28.03.2027	#	#	#	#	#	#	#
Ostermontag	29.03.2027	#	#	#	#	#	#	#
Ferien	03./04.04.2027	NH	NH	NH	NH	#	#	#
	10./11.04.2027	12. ST	2. ST	2. ST	2. ST	8. ST	#	#
	17./18.04.2027	13. ST	3. ST	3. ST	3. ST	9. ST	#	#
	24./25.04.2027	14. ST	4. ST	4. ST	4. ST	10. ST	7. ST	6. ST
	01./02.05.2027	Po	Po	Po	Po	#	#	#
Himmelfahrt	06.05.2027	NH	NH	NH	NH	#	#	#
	08./09.05.2027	15. ST	NH	NH	NH	#	#	#
Pfingsten	15./16.05.2027					#	#	#
Pfingstmontag	17.05.2027	NH	Po	Po	Po	#	#	#
	22./23.05.2027	16. ST	5. ST	5. ST	5. ST	11. ST	8. ST	7. ST
	29./30.05.2027	17. ST	6. ST	6. ST	6. ST	12. ST	9. ST	#
	05./06.06.2027	18. ST	7. ST	7. ST	7. ST	13. ST	10. ST	8. ST
	12./13.06.2027	19. ST	8. ST	8. ST	8. ST	14. ST	11. ST	#
	19./20.06.2027	20. ST	9. ST	9. ST	9. ST	15. ST	12. ST	9. ST
	26./27.06.2027	Finale	Finale	Finale	Finale	#	#	#

28.06.27 Meldetermin Meister und Pokalsieger

Einfach die QR-Code mit deinem Smartphone oder Tablet einscannen und mehr Infos auf unserer Internetseite erhalten.

EASTSIDE FUSSBALLCAMP SO TRAINIEREN DIE PROFIS

FUSSBALLCAMP FÜR MÄDCHEN UND JUNGEN
IMMER IN DEN FERIEEN

UNTERSTÜTZER UND PARTNER



eastside-fussballcamp.de



AUF- UND ABSTIEGSREGELUNGEN 2026/27

A -JUNIOREN KREISOBERLIGA – 5 Mannschaften (komplette Saison 4-fach-Runde)

Sieger der KOL und damit Kreismeister ist die Mannschaft auf Platz 1 der Abschlusstabelle.

Der Kreismeister ist zum Aufstieg berechtigt. Verzichtet der Kreismeister bzw. die nächstfolgende aufstiegsberechtigte Mannschaft von ihrem Aufstiegsrecht, tritt an diese Stelle die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft nach § 49 Absatz 1 der Spielordnung des SFV.

B-JUNIOREN|INNEN – 17 Mannschaften (Herbst: Kreisliga 2 Staffeln als Qualifikationsrunde / Frühjahr: KOL, KL)

Gespielt wird eine einfache Hinrunde, als Qualifizierungsrunde (Kreisliga) in 2 Staffeln á 8 und 9 Mannschaften.

Nach Abschluss der Qualifizierungsrunde erfolgt eine Aufteilung in zwei Ligen. Gespielt wird dann eine einfache Frühjahrsrunde. Die Ligengröße wird auf 8|9 Mannschaften eingeteilt.

Die Einteilung der Ligen erfolgt entsprechend nachfolgender Regelung: Die jeweils 1. bis 4. platzierten Mannschaften der Qualifizierungsrunden werden in die KOL eingestuft. Die verbleibenden Mannschaften werden in die KL eingestuft.

Die Bestplatzierungen werden in der Reihenfolge durch die Anzahl der Punkte, die Tordifferenz, der meistgeschossenen Tore und der wenigsten Gegentore bestimmt.

Es werden keine Punkte bzw. Tore aus der Qualifizierungsrunde mitgenommen.
Es können keine Mannschaften nachgemeldet werden.

Sieger der KOL und damit Kreismeister ist die Mannschaft auf Platz 1 der Abschlusstabelle. Der Kreismeister ist zum Aufstieg berechtigt. Verzichtet der Kreismeister bzw. die nächstfolgende aufstiegsberechtigte Mannschaft von ihrem Aufstiegsrecht, tritt an diese Stelle die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft nach § 49 Absatz 1 der Spielordnung des SFV.

C-JUNIOREN|INNEN KREISOBERLIGA – 34 MANNSCHAFTEN (Herbst: Kreisliga in 4 Staffeln als Qualifikationsrunde / Frühjahr: KOL, KL, 1. KK, 2. KK)

Gespielt wird eine einfache Hinrunde, als Qualifizierungsrunde (Kreisliga) in 4 Staffeln á 9, 9, 8, 8. Nach Abschluss der Qualifizierungsrunde erfolgt eine Aufteilung in vier Ligen. Gespielt wird dann eine einfache Frühjahrsrunde. Die Ligengröße wird auf 10|8|8|8 Mannschaften eingeteilt.

Die Einteilung der Ligen erfolgt entsprechend nachfolgender Regelung: Die jeweils 1. bis 3. platzierten Mannschaften der 9er Staffeln und die jeweils 1. bis 2. platzierten Mannschaften der 8er Staffeln der Qualifizierungsrunden werden in die KOL eingestuft. Die jeweils 4. und 5. platzierten Mannschaften der 9er Staffeln, die 3. & 4. platzierten Mannschaften der 8er Staffeln der Qualifizierungsrunden werden in die KL eingestuft. Die jeweils 6. und 7. platzierten Mannschaften der 9er Staffeln, die 5. & 6. platzierten Mannschaften der 8er Staffeln der Qualifizierungsrunden werden in die 1.KK eingestuft. Die jeweils 8. und 9. platzierten Mannschaften der 9er Staffeln, die 7. & 8. platzierten Mannschaften der 8er Staffeln der Qualifizierungsrunden werden in die 2. KK eingestuft.

Die Bestplatzierungen werden in der Reihenfolge durch die Anzahl der Punkte, die Tordifferenz, der meistgeschossenen Tore und der wenigsten Gegentore bestimmt.

Es werden keine Punkte bzw. Tore aus der Qualifizierungsrunde mitgenommen.
Es können keine Mannschaften nachgemeldet werden.

Sieger der KOL und damit Kreismeister ist die Mannschaft auf Platz 1 der Abschlusstabelle. Der Kreismeister ist zum Aufstieg berechtigt. Verzichtet der Kreismeister bzw. die nächstfolgende aufstiegsberechtigte Mannschaft von ihrem Aufstiegsrecht, tritt an diese Stelle die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft nach § 49 Absatz 1 der Spielordnung des SFV.

AUF- UND ABSTIEGSREGELUNGEN 2026/27

D-JUNIOREN|INNEN – 39 MANNSCHAFTEN (Herbst: Kreisliga in 5 Staffeln als Qualifikationsrunde / Frühjahr: KOL, KL, 1. KK, 2. KK)

Gespielt wird eine einfache Hinrunde, als Qualifizierungsrunde (Kreisliga) in 5 Staffeln á 8, 8, 8, 8, 7. Nach Abschluss der Qualifizierungsrunde erfolgt eine Aufteilung in vier Ligen. Gespielt wird dann eine einfache Frühjahrsrunde. Die Ligengröße wird auf 10|10|10|9 Mannschaften eingeteilt.

Die Einteilung der Ligen erfolgt entsprechend nachfolgender Regelung: Die jeweils 1. bis 2. platzierten Mannschaften der Qualifizierungsrunden werden in die KOL eingestuft. Die jeweils 3. und 4. platzierten Mannschaften der Qualifizierungsrunden werden in die KL eingestuft. Die jeweils 5. und 6. platzierten Mannschaften der Qualifizierungsrunden werden in die 1.KK eingestuft. Die jeweils 7. und 8. platzierten Mannschaften der Qualifizierungsrunden werden in die 2. KK eingestuft.

Die Bestplatzierungen werden in der Reihenfolge durch die Anzahl der Punkte, die Tordifferenz, der meistgeschossenen Tore und der wenigsten Gegentore bestimmt.

Es werden keine Punkte bzw. Tore aus der Qualifizierungsrunde mitgenommen.
Es können keine Mannschaften nachgemeldet werden.

Sieger der KOL und damit Kreismeister ist die Mannschaft auf Platz 1 der Abschlusstabelle. Der Kreismeister ist zum Aufstieg berechtigt. Verzichtet der Kreismeister bzw. die nächstfolgende aufstiegsberechtigte Mannschaft von ihrem Aufstiegsrecht, tritt an diese Stelle die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft nach § 49 Absatz 1 der Spielordnung des SFV.

E-JUNIOREN|INNEN – 63 MANNSCHAFTEN Staffel A - 16 Mannschaften / Staffel B - 16 Mannschaften / Staffel C - 16 Mannschaften / Staffel D - 15 Mannschaften

Gespielt wird in vier Staffeln á 16 und 15 Mannschaften in dreifacher Runde (Herbst-, Zwischen- und Frühjahrsrunde), wobei nach jeder Runde die Neueinteilung folgendermaßen erfolgt.

Nach der Herbstrunde („Qualifizierungsrunde“) bleiben die Staffeln bestehen. Die jeweils 1. bis 4. Platzierten jeder Staffel qualifizieren sich für die Staffel A (16) der Zwischenrunde. Die jeweils 5. bis 8. Platzierten aller Staffeln qualifizieren sich für die Staffel B (16) der Zwischenrunde. Die jeweils 9. bis 12. Platzierten jeder Staffel qualifizieren sich für die Staffel C (16) der Zwischenrunde. Die jeweils 13. bis 16. Platzierten aller Staffeln qualifizieren sich für die Staffel D (15) der Zwischenrunde.

Nach der Zwischenrunde bleiben die Staffeln weiterhin bestehen. Die jeweils 1. bis 4. platzierte Mannschaft der Staffeln B, C und D steigen in die nächsthöhere Staffel auf. Die jeweils 13. bis 16. platzierte Mannschaft der Staffeln A, B und C steigen in die nächsttiefere Staffel ab.

Nach den Herbst- und Frühjahrsrunden können noch Mannschaften nachgemeldet werden. Der KVFC behält sich in diesem Fall vor, die Staffeln entsprechend aufzufüllen oder zu verkleinern bzw. eine weitere Staffel E anzulegen, um die Spieltermine des RTP einhalten zu können. Dies kann dann zu einer kurzfristig angepassten Auf- und Abstiegsregelung führen.

Ein Meister wird nicht ausgespielt!

G- UND F-JUNIOREN|INNEN

Hier werden Festivals gespielt!

Ein Meister wird nicht ausgespielt!

KLASSENEINTEILUNGEN (Nachwuchs) 2026/27

A-JUNIOREN (5) – KREISOBERLIGA

FC Wacker 90 Wittgensdorf
SpG Althain/Textima
USG Chemnitz
VfL Chemnitz e.V.
VTB Chemnitz / SG Handwerk Rabenstein II

B-JUNIOREN (17) – KREISOBERLIGA

Kreisliga Gruppe A

BSC Rapid Chemnitz
ESV Lok Chemnitz
FC Wacker 90 Wittgensdorf
SG Adelsberg
SpG Klaffenbach/Einsiedel
SpG SV IKA Chemnitz/ Niederwiesa
TSV IFA Chemnitz
VTB Chemnitz
SG Handwerk Rabenstein 2

Kreisliga Gruppe B

Chemnitzer Polizei SV
SpG Blau-Weiß Chemnitz / Spfr. Chemnitz Süd.
SpG Neukirchen/SV Eiche Reichenbrand
SpG VfL Chemnitz e.V. / Post SV
SV Leukersdorf
USG Chemnitz
SpG FV BW Röhrsdorf 2/TV VJ Burgstädt
VfB Fortuna Chemnitz 2

C-JUNIOREN (34) – KREISOBERLIGA

Kreisliga Gruppe A

Chemnitzer Polizei SV
VfL Chemnitz
SSV Textima Chemnitz
ESV Lok Chemnitz 1
Athletic Sonnenberg
SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 1
SG Handwerk Rabenstein 2
FC Wacker 90 Wittgensdorf 2
TSV IFA Chemnitz 3

Kreisliga Gruppe B

TSV IFA Chemnitz 1
VTB Chemnitz 1
TSV Germania Chemnitz 08 1
FC Wacker 90 Wittgensdorf 1
SG Neukirchen
SpG Althain/Adelsberg 2
USG Chemnitz 2

Kreisliga Gruppe C

SG Handwerk Rabenstein 1
FSV Grün-Weiß Klaffenbach
BSC Rapid Chemnitz 1
SpG SV IKA Chemnitz/Niederwiesa
SV Leukersdorf
FSV Grüna-Mittelbach
TSV IFA Chemnitz 2
FV BW Röhrsdorf 2

Kreisliga Gruppe D

FV Blau-Weiß Röhrsdorf 1
SV Eiche Reichenbrand 1
SG Adelsberg 1
USG Chemnitz 1
SpG Einsiedel / Amtsberg / Gornau
Sportfreunde Chemnitz-Süd
SV Eiche Reichenbrand 2
VTB Chemnitz 2
TSV IFA Chemnitz 4

D-JUNIOREN (39) – KREISOBERLIGA

Kreisliga Gruppe A

BSC Rapid Chemnitz 1
Chemnitzer Polizei SV
FSV Grün-Weiß Klaffenbach
SV IKA Chemnitz
SV Viktoria 03 Einsiedel 1
FSV Grüna-Mittelbach 2
USG Chemnitz 2
Chemnitzer FC U11

Kreisliga Gruppe B

Athletic Sonnenberg
CSV Siegmars
FV Blau-Weiß Röhrsdorf
SV Eiche Reichenbrand 1
SG Adelsberg 2
TSV IFA Chemnitz 2
VTB Chemnitz 2
SG Handwerk Rabenstein 3

Kreisliga Gruppe C

ESV Lok Chemnitz 1
Sportfreunde Chemnitz-Süd 1
SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 1
TSV Germania Chemnitz
FV Amtsberg 2/Gornau 2 *
SG Handwerk Rabenstein 2
SV Eiche Reichenbrand 2
TSV IFA Chemnitz 3

SCHLECHTES WETTER?



BEI UNS ROLLT
DER BALL TROTZDEM!



SICHERT EUCH EINEN PLATZ IN DER POWERhall INDOOR SOCCER



JETZT SPONTAN BUCHEN



INDOOR SOCCER
FÜR FREUNDE, FIRMEN & HOBBYKICKER



TROCKEN, WARM & MIT VOLLGAS
BESTE BEDINGUNGEN – BEI JEDEM WETTER



20% AUF VEREINSTRAINING
FÜR VEREINE & TEAMS



POWERhall
indoor soccer



FÜR FREUNDE,
FIRMEN & TEAMS



TOP HALLEN
TOP ERLEBNIS



DEIN SPIEL.
DEIN MOMENT.

SICHER DIR
JETZT DEINEN
SLOT!



Kreisliga Gruppe D

FSV Grüna-Mittelbach 1
SG Neukirchen/E.
SV Leukersdorf
VfL Chemnitz
VTB Chemnitz 1
Sportfreunde Chemnitz-Süd 2
VfB Fortuna Chemnitz 2
SG Handwerk Rabenstein 4

Kreisliga Gruppe E

FC Wacker 90 Wittgensdorf
FV Amtsberg 1/Gornau 1 *
SG Adelsberg 1
SG Kleinolbersdorf-Altenhain
USG Chemnitz 1
SV Viktoria 03 Einsiedel 2
TSV IFA Chemnitz 4

E-JUNIOREN (64) – KREISOBERLIGA

Herbstrunde Gruppe A

BSC Rapid Chemnitz 1
FSV LimbachOberfrohn *
SV Eiche Reichenbrand 1
SV Viktoria 03 Einsiedel 1
TSV IFA Chemnitz 1
VfL Chemnitz
BSC Rapid Chemnitz 2
FC Stollberg 2 *
FSV GrünaMittelbach 2
Oberlungwitzer SV 2 *
SpG. Gornau/Amtsberg 2 *
SV Leukersdorf 2
USG Chemnitz 2
FC Wacker 90 Wittgensdorf 3
VfB Fortuna Chemnitz 3
VTB Chemnitz 3
SG Handwerk Rabenstein 4

Herbstrunde Gruppe B

FSV GrünWeiß Klaffenbach 1
Oberlungwitzer SV 1 *
SG Adelsberg 1
SG Neukirchen 1
Sportfreunde ChemnitzSüd 1
SSV Textima Chemnitz
VfB Fortuna Chemnitz 1
VTB Chemnitz 1

FC Erzgebirge Aue U10 *
FV BlauWeiß Röhrsdorf 2
SG Handwerk Rabenstein 2
SV Eiche Reichenbrand 2
TSV IFA Chemnitz 2
FC Stollberg 3 *
USG Chemnitz 3

Herbstrunde Gruppe C

Athletic Sonnenberg
ESV Lok Chemnitz
FC Wacker 90 Wittgensdorf 1
SG Handwerk Rabenstein 1
SpG. Lugauer SC 1/ Niederwürschnitz 1 *
SpVgg. BlauWeiß Chemnitz 02 1
SV IKA Chemnitz 1
TSV Germania Chemnitz 1
SG Adelsberg 2
SpG Adorf/Neukirchen 2
Sportfreunde ChemnitzSüd 2
VfB Fortuna Chemnitz 2
VTB Chemnitz 2
Oberlungwitzer SV 3 *
TSV IFA Chemnitz 3

Herbstrunde Gruppe D

Chemnitzer FC U10
FC Stollberg 1 *
FSV GrünaMittelbach 1
FV BlauWeiß Röhrsdorf 1
SpG Gornau/Amtsberg 1 *
SV Leukersdorf 1
USG Chemnitz 1
FC Wacker 90 Wittgensdorf 2
FSV GrünWeiß Klaffenbach 2
SpG. Lugauer SC 2/ Niederwürschnitz 2 *
SpVgg. BlauWeiß Chemnitz 02 2
SV Viktoria 03 Einsiedel 2
TSV Germania Chemnitz 2
SG Handwerk Rabenstein 3
SV Eiche Reichenbrand 3

F-JUNIOREN (75) – KREISOBERLIGA

Mannschaften

1. FFC Chemnitz
BSC Rapid Chemnitz 2
ESV Lok Chemnitz 1
ESV Lok Chemnitz 2
FC Stollberg 1,2,3 *
FC Wacker 90 Wittgensdorf 1, 2, 3, 4, 5
FSV Grüna-Mittelbach 1
FSV Grüna-Mittelbach 2
FSV Grün-Weiß Klaffenbach 1
FSV Grün-Weiß Klaffenbach 2
FV Blau-Weiß Röhrsdorf 1
FV Blau-Weiß Röhrsdorf 2
Lugauer SC *
SG Handwerk Rabenstein 1, 2, 3, 4, 5, 6
SG Kleinolbersdorf-Altenhain 1,2,3
SG Neukirchen/E.
SpG Amtsberg / Gornau 1 *
SpG Amtsberg / Gornau 2 *
SpG Amtsberg / Gornau 3 *
SpG FC Wacker 90 Wittgensdorf 6 / FSV Taura
Sportfreunde Chemnitz-Süd
Spvgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 1
Spvgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 2
SSV Textima Chemnitz
SV Eiche Reichenbrand 1, 2
SV IKA Chemnitz 1,2,3
SV Viktoria 03 Einsiedel 1
SV Viktoria 03 Einsiedel 2
TSV Germania Chemnitz 2
TSV IFA Chemnitz 1, 2, 3, 4, 5, 6
USG Chemnitz 2
USG Chemnitz 3
USG Chemnitz 4
VfB Fortuna Chemnitz 1, 2, 3
VfL Chemnitz 1
VfL Chemnitz 2
VTB Chemnitz 1, 2, 3, 4, 5, 6
Post SV Chemnitz
SG Adelsberg 1, 2

G-JUNIOREN (40) – KREISOBERLIGA

Mannschaften

FC Stollberg 1 *
FC Stollberg 2 *
FC Wacker 90 Wittgensdorf 1, 2
FSV Grüna-Mittelbach 1
FV Blau-Weiß Röhrsdorf 1, 2
Post SV Chemnitz 1
SG Adelsberg 1, 2
SG Handwerk Rabenstein 1, 2, 3, 4
SG Kleinolbersdorf-Altenhain 1, 2, 3
SG Neukirchen/E.
SpG FV Amtsberg /Germania Gornau *
Spvgg. Blau-Weiß Chemnitz 1
SSV Textima Chemnitz 1, 2
SV Eiche Reichenbrand 1
SV IKA Chemnitz 1, 2
SV Viktoria 03 Einsiedel 1, 2
SV Waldenburg 1 *
SV Waldenburg 2 *
TSV IFA Chemnitz 1, 2, 3, 4
USG Chemnitz 1, 2, 3
VfB Fortuna Chemnitz
VfL Chemnitz
VTB Chemnitz 1
VTB Chemnitz 2

**Kreisfremde Mannschaften*

Die konkreten Spielansetzungen der einzelnen Spielklassen und Ligen des Kreisverband Fußball Chemnitz sind über das Internetportal www.kvf-chemnitz.de bzw. des DFB unter DFBnet.org oder fussball.de abrufbar.

ALTERSGERECHTE WETTSPIELFORMEN

Die Entwicklungstreppe, ursprünglich entwickelt von Horst Wein, hat nicht nur Auswirkungen auf die Trainingsgestaltung im Kinder- und Jugendfußball, sondern auch auf die Wettspielformen. Dabei geht es darum, den jungen Spielerinnen und Spielern in den verschiedenen Entwicklungsstufen geeignete Spielformen zu bieten, die ihren geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Bedürfnissen gerecht werden.



Je nach Entwicklungsstufe können sich die Wettspielformen im Kinder- und Jugendfußball stark unterscheiden. In den frühen Stufen, in denen die Spiel- und Bewegungsfreude im Vordergrund steht, sollten die Spielformen eher spielerisch und frei gestaltet werden. Hier kommen kleine Gruppenspiele, wie das „2 gegen 2“ und „3 gegen 3“ in Festivalform, mit mehreren Mannschaften zum Einsatz.

In den nächsten Entwicklungsstufen, in denen die Basistechniken gezielt vermittelt werden, sollten die Wettspielformen bereits etwas strukturierter sein. Hier werden Spielvarianten wie das „5 gegen 5“ und „7 gegen 7“ eingesetzt, um den jungen Spielerinnen und Spielern ein erstes Verständnis für taktische Grundlagen zu vermitteln.

In den höheren Entwicklungsstufen, in denen die taktischen und konditionellen Fähigkeiten der Spielerinnen und Spieler gefördert werden sollen, kommen dann größere Spielfelder und komplexere Spielsysteme zum Einsatz. Hier werden dann Spielformen wie das „9 gegen 9“ und „11 gegen 11“ gespielt.

STAFFELLEITER KVFC e. V.

Kreisoberliga + Pokalspiele Herren	Jürgen Landgraf, Tel.: 0371 – 71 408, Mobil: 0172 – 88 45 466, Mail: J_Landgraf@gmx.de
Kreisliga - Herren	Daniel Dommer, Mobil: 0174 – 90 27 957, Mail: danieldommer@gmx.de
Kreisklasse - Herren	Robby Gless, Mobil: 0174 – 93 37 639, Mail: gless.sveiche@gmail.com
Senioren + Pokalspiele Senioren	Uwe Juds, Mobil: 0172 – 97 05 296, Mail: uwe.juds@gmail.com
A-/B-Junioren + Pokalspiele	Jens Löbel, Tel.: 0371 – 27 83 65 46, Mobil: 0152 – 29 50 69 19 (ab 13:00 Uhr)
C-Junioren + Pokalspiele	Steffen Engelmann, Mobil: 0157 – 82 55 78 23, Mail: steffenengelmann9@gmail.com
D-Junioren + Pokalspiele	Clemens Lenk, Mobil: 0176 – 40 47 94 43, Mail: cryxx67@gmail.com
E-Junioren + Pokalspiele	Roland Oertel, Mobil: 01590 – 60 34 696, Mail: roland.oertel@tsv-ifa-chemnitz.de
F-/G-Junioren Kleinfeldfußball	Roland Oertel, Mobil: 01590 – 60 34 696, Mail: roland.oertel@tsv-ifa-chemnitz.de



SPIELORDNUNG (STAND: 1. JULI 2025)

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeinverbindlicher Teil des SFV	30	§ 60 Nichtantreten und Ausscheiden	
§ 40 Allgemeines	30	von Mannschaften	47
§ 41 Spielbetrieb	30	§ 61 Spielabbruch	47
§ 42 Altersklassen	31	§ 62 Platzsperre durch Rechtsorgane	48
§ 43 Spielklassen und Staffeln	32	§ 63 Schiedsrichter	48
§ 44 Untere Mannschaften	34	§ 64 Pokalbestimmungen	49
§ 45 Spielwertung und Feststellung des Meisters	34	§ 65 Freundschaftsspiele	49
§ 46 Teilnahme am Spielbetrieb	34	§ 66 Auswahlspiele	50
§ 47 Neugründungen und Fusionen	36	§ 67 Pass- und Spielrecht	50
§ 47a Jugendfördervereine	36	§ 67a Zweitspielrechte für Juniorinnen und Junioren	51
§ 48 Schiedsrichtersoll	38	§ 67b Zweitspielrechte für Personen mit wechselnden Aufenthaltsorten	52
§ 49 Auf- und Abstieg	39	§ 67c Zweitspielrechte für Altherren-Spielbetrieb bzw. Ü-Mannschaften	53
§ 50 An- und Absetzung von Pflichtspielen	40	§ 68 Wechsel innerhalb des Vereins/ Einschränkung der Spielerlaubnis	53
§ 51 Platzbedingungen	40	§ 69 Vereinswechsel von Junioren/Juniorinnen	54
§ 52 Platzkommission	41	§ 70 Spielgemeinschaften im Herrenbereich	54
§ 53 Platzordnung	41	§ 71 Spielgemeinschaften für Frauen, Juniorinnen und Junioren	55
§ 54 Spielkleidung	42	§ 72 Inkrafttreten	56
§ 55 Spielführer	42		
§ 56 Spielerlaubnis	42		
§ 57 Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herrenmannschaften	43		
§ 58 Verwarnungen und Spielsperren	44		
§ 59 Spieldurchführung	45		

ALLGEMEINVERBINDLICHER TEIL DES SFV

§ 40 Allgemeines

- (1) Insoweit in den Regeln dieser Ordnung eine männliche Bezeichnung gebraucht wird, dient dies ausschließlich der besseren Verständlichkeit. Es sind ausdrücklich alle Geschlechter und sexuellen Orientierungen in gleicher Weise gemeint.
- (2) Alle Fußballspiele von Mannschaften des SFV, der KVF und ihren Vereinen sind entsprechend der DFB-Spielordnung im „Teil A Allgemeinverbindlicher Teil“ und dieser Spielordnung durchzuführen. Abweichende Regelungen sind nicht zulässig.
- (3) Die Spielregeln der FIFA, UEFA und die im Allgemeinverbindlichen Teil der Spielordnung des DFB festgelegten Bestimmungen sind verbindlich.
- (4) Der SFV und die Kreisverbände können zur Flexibilisierung des Jugendspielbetriebs in ihren Wettbewerben befristete Pilotprojekte durchführen. Hierbei können von dieser Ordnung abweichende Regelungen getroffen werden hinsichtlich:
 - a) Altersklasseneinteilung (§ 42) im Rahmen der Regelungen von § 5a DFB-Jugendordnung
 - b) Verwarnungen und Spielsperren (§ 58),
 - c) Spielzeit (§ 59 Abs. 1).

Pilotprojekte sind vor ihrer Durchführung vom Präsidium des SFV zu genehmigen. Nach Ablauf von zwei Spieljahren kann ein Pilotprojekt mit Zustimmung des zuständigen Verbandspräsidiums um weitere zwölf Monate verlängert werden.

§ 41 Spielbetrieb

- (1) Der Spielbetrieb gliedert sich in Pflicht- und Freundschaftsspiele sowie Spiele des Freizeit- und Breitensports. Für jedes Spiel ist der Spielbericht online im DFBnet auszufüllen.
- (2) Pflichtspiele sind alle Meisterschafts-, Aufstiegs-, Entscheidungs- und Pokalspiele sowie alle sonstigen vom jeweiligen Verband organisierten Spiele mit Ausnahme der des Freizeit- und Breitensports. Spiele zu Futsal-Meisterschaften sowie Wettspielformen im Kinderfußball gelten als Pflichtspiele, sofern die beteiligten Vereine ihre Teilnahme mit der Abgabe der Mannschaftsmeldung im DFBnet oder in einer anderen, vom Verband eröffneten elektronischen Form verbindlich erklärt haben.
- (3) Freundschaftsspiele sind zwischen den Vereinen organisierte Spiele. Das gilt auch für Wettspielformen im Kinder-

fußball sowie für Mannschaften des Breitensports.

- (4) Wettspielformen im Kinderfußball sind vom Verband oder von Vereinen organisierte Turniere, Spielrunden und Kinderfußballfestivals für die Altersklassen G- bis E-Junioren/G- bis E-Juniorinnen, bei denen Mannschaften mehrerer Vereine auf kleinen Spielfeldern in mehreren Spielrunden gegeneinander spielen.
- (5) Spiele des Freizeit- und Breitensports sind vom Verband organisierte Spielrunden, die als solche definiert und nach festzulegenden Ausführungsbestimmungen durchgeführt werden. In Ü-Mannschaften (§ 42 Abs. 2) sowie in Mannschaften des Freizeit- und Breitensports ist die Teilnahme von Frauen ab vollendetem 18. Lebensjahr in Herrenmannschaften zugelassen.
- (6) Geben Vereine Spiele an Sponsoren ab, so werden sie von ihren Verpflichtungen entsprechend der Satzung und Ordnungen des SFV nicht entbunden.
- (7) a) Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von im Zuständigkeitsbereich des SFV stattfindenden Spielen, Verträge zu schließen, steht ausschließlich dem SFV zu. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftig technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.
- b) Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt der SFV unter Berücksichtigung der Interessen der Mitgliedsverbände und -vereine; der Verband kann Dritte mit der Ausübung seiner Rechte beauftragen.
- c) Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehenden aufgeführten Rechte steht dem SFV im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu.
- (8) Spielerinnen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist die Teilnahme an allen Pflicht- und Freundschaftsspielen sowie Hallenwettbewerben von Herrenmannschaften des Vereins, für den sie eine Spielberechtigung besitzen, gestattet. Ein Antrag zur Erlangung des Spielrechts in Herrenmannschaften ist an den Frauen- und Mädchenausschuss des Sächsischen Fußball-Verbandes zu stellen. Das Spielrecht gilt sowohl für den Kreis- als auch den Landesspielbetrieb. Das Spielrecht in einer Frauenmannschaft des gleichen Vereins bleibt von der Erteilung des Spielrechts für Frauen in Herrenmannschaften unberührt.

§ 42 Altersklassen

- (1) Herrenspieler sind Spieler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Frauenspielerinnen sind Spielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Für Spieler/Spielegerinnen im Seniorenbereich gelten folgende Festlegungen zur Altersbegrenzung.
 - a) A-Senioren (Ü 35) sind Spieler/Spielegerinnen, die das 35. Lebensjahr vollendet haben oder älter. Die Kreisverbände können bzgl. der Altersuntergrenze andere Regelungen treffen, wobei das Mindestalter 32 Jahre betragen muss.
 - b) B-Senioren (Ü 40) sind Spieler/Spielegerinnen, die das 40. Lebensjahr vollendet haben oder älter.
 - c) C-Senioren (Ü 50) sind Spieler/Spielegerinnen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben oder älter.
 - d) C-Senioren (Ü 60) sind Spieler/Spielegerinnen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder älter.
 - e) C-Senioren (Ü 70) sind Spieler/Spielegerinnen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder älter.

Die Teilnahme am Spielbetrieb der jüngeren Altersklassen ist möglich. In diesen Altersklassen sind auch gemischte Mannschaften zugelassen.

- (3) Der Jugendbereich spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres.
 - a) A-Junioren: (U 19 / U 18) A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 17. oder das 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. Frauenspielerinnen des Jahrgangs U 18 gelten im Sinne des § 42 Zi. 4 als Juniorinnen.
 - b) B-Junioren/B-Juniorinnen: (U 17 / U 16) B-Junioren/B-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielegerinnen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 15. oder 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. **
 - c) C-Junioren/C-Juniorinnen: (U 15 / U 14) C-Junioren/C-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielegerinnen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 13. oder 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. **
 - d) D-Junioren/D-Juniorinnen: (U 13 / U 12) D-Junioren/D-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielegerinnen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 11. oder 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. *

- e) E-Junioren/E-Juniorinnen: (U 11 / U 10) E-Junioren/E-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielegerinnen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, das 9. oder 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. *
- f) F-Junioren/F-Juniorinnen: (U 9 / U 8) F-Junioren/F-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielegerinnen, die im Kalenderjahr, in der das das Spieljahr beginnt, das 7. oder 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. *
- g) G-Junioren/G-Juniorinnen: (Bambini U 7): G-Junioren /G-Juniorinnen einer Spielzeit sind Spieler/Spielegerinnen, die im Kalenderjahr, in der das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben. *

* In diesen Altersklassen sind auch gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorin-nen) zugelassen.

** In dieser Altersklasse sind auch gemischte Mannschaften (Junioren und Juniorin-nen) zugelassen, sofern für die Juniorinnen ihre Erziehungsberechtigten zustimmen.

- (4) Zur Gewährleistung eines geregelten, fairen Spielbetriebs und zur Wahrung des sportlichen Wettkampfes können in Junioren-Spielen auch Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs nächst höherer Altersklasse eingesetzt werden. Die Genehmigung hierzu erteilt der für die jeweilige Spielklasse zuständige Verband.

- (5) Sonderspielberechtigungen bei Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen:

a) Juniorenspielern der Altersjahrgänge U14 und U16, bei denen eine nachgewiesene Entwicklungsverzögerung vorliegt, kann auf Antrag des Vereins eine befristete Spielberechtigung für die nächsttiefere Altersklasse erteilt werden, wenn das biologische Alter des Spielers zum Zeitpunkt der Messung um mehr als ein Jahr unter dem durchschnittlichen biologischen Alter des jeweiligen Jahrgangs liegt. Als Nachweis sind die von einer zugelassenen Stelle nach der Mirwald-Diagnostik durchgeführten und beglaubigten Messergebnisse vorzulegen.

Die Spielberechtigung ist befristet bis zum 31.01. des Folgejahres, wenn der Antrag im Zeitraum vom 01.06. bis 31.12. gestellt wird, sie ist befristet bis zum 30.06. des laufenden Spieljahres, wenn der Antrag im Zeitraum vom 01.01. bis 31.05. gestellt wird.

b) In Ausnahmefällen können Juniorenspieler/-innen auf Antrag des Vereins unabhängig von ihrem Alter auch dann in die nächsttiefere Altersklasse eingeteilt werden, wenn

das Spielen in der eigenen Altersklasse aufgrund geistiger oder körperlicher Behinderungen dauerhaft und nachweisbar nicht möglich ist. Als Nachweis ist ein sportärztliches Attest vorzulegen. Die Spielberechtigung ist befristet bis zum 30.06. Des laufenden Spieljahres.

Die Spielberechtigungen erteilt ausschließlich der SFV.

- (6) A-Junioren sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres spielberechtigt für alle Herrenmannschaften. B-Juniorinnen sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres spielberechtigt für alle Frauenmannschaften.
- (7) In Spielen der A-Junioren, ausgenommen Spiele der Landesliga und des Landespokals, können auch Spieler des U 20-Jahrgangs eingesetzt werden. In Spielen der Landesklasse ist die Anzahl auf vier U 20-Spieler begrenzt. Die KVF können die Zahl der einsetzbaren U 20-Spieler in ihren Wettbewerben ebenfalls begrenzen. Die Spieler unterliegen dabei keiner Wartefrist.

Diese Regelung gilt im Rahmen eines Pilotprojektes nach § 40 Abs. 3 der Spielordnung zunächst in den Spieljahren 2024/25 und 2025/26.

- (8) Besteht für Spielerinnen des Jahrgangs U 18 keine altersgerechte Spielmöglichkeit in einer Frauenmannschaft im eigenen Verein bzw. in einer Spielgemeinschaft oder sollte im eigenen Verein bzw. in einer Spielgemeinschaft die Anzahl an Spielerinnen zur Bildung einer B-Juniorinnen-Mannschaft zu gering sein, um den Spielbetrieb für ein Spieljahr aufrechterhalten zu können, kann
 - im Großfeldbereich (11er/9er) für bis zu 3 Spielerinnen
 - im Kleinfeldbereich für bis zu 2 Spielerinnen

ein Sonderspielrecht für die AK B-Juniorinnen erteilt werden.

Die notwendige Kadergröße einer Mannschaft zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs für ein Spieljahr wird auf Großfeld bei 20 Spielerinnen und auf Kleinfeld bei 15 Spielerinnen angesehen. Ausschlaggebend ist die Anzahl der spielberechtigten Spielerinnen im PassOnline (inklusive C-Juniorinnen).

Eine positionsbezogene Beurteilung, d.h. Unterscheidung zwischen Torhüterin und Feldspielerin, bei der Antragsstellung ist nicht möglich.

Wurde eine Spielerin des Jahrgangs U 18 bereits in einer Frauenmannschaft in einem Pflichtspiel eingesetzt, kann für sie kein Sonderspielrecht gemäß diesem Paragraphen erteilt werden. Ein bereits erteiltes Sonderspielrecht erlischt mit dem Einsatz in einem Pflichtspiel einer Frauenmannschaft.

Wechselt eine Spielerin von einem Verein mit Frauenmannschaft zu einem Verein ohne Frauenmannschaft, kann kein

Sonderspielrecht für eine B-Juniorinnen-Mannschaft erteilt werden.

Besteht für Spielerinnen des jüngeren Jahrgangs B-Juniorinnen keine altersgerechte Spielmöglichkeit in einer B-Juniorinnen-Mannschaft im eigenen Verein bzw. in einer Spielgemeinschaft, kann

- im Großfeldbereich (11er/9er) für bis zu 3 Spielerinnen
- im Kleinfeldbereich für bis zu 2 Spielerinnen

ein Sonderspielrecht für die AK C-Juniorinnen erteilt werden.

Der Antrag ist über das entsprechende Formular bei der Passstelle einzureichen. Die Genehmigung erteilt der SFV mittels elektronischer Freigabe für den Spielbericht On-line.

Das Sonderspielrecht wird jeweils nur für ein Spieljahr erteilt. Es erlischt automatisch am Ende eines Spieljahres, bei Vereinswechsel oder wenn der Verein den Spielbetrieb in der betreffenden Altersklasse einstellt.

§ 43 Spielklassen und Staffeln

- (1) Für die Durchführung von Meisterschaftsspielen werden innerhalb der Altersklassen folgende Spielklassen unterschieden:
 - a) Landesliga
 - b) Landesklassen
 - c) Kreis- bzw. Stadtoberliga
 - d) Kreis- bzw. Stadtligen (A, B, C)
 - e) Kreis- bzw. Stadtklassen
(3. bis 5. entsprechend der Festlegung der KVF)
- (2) Die Landesligen spielen über das gesamte Verbandsgebiet des SFV in einer Staffel, Ausnahmen sind möglich.
- (3) Die Landesklassen spielen nach territorialen Gesichtspunkten in mehreren Staffeln im gesamten Verbandsgebiet. Die Landesklassen der Herren werden dabei grundsätzlich mit drei Staffeln nach territorialen Gesichtspunkten gebildet.
Über die Staffeleinteilung entscheidet das Präsidium des SFV.
- (4) Übrige Spielklassen

Für den Aufbau der Spielklassen (Zahl und Stärke) sind die KVF zuständig. Sie können den Spielbetrieb in Ihren Spielklassen sowohl auf dem Normalspielfeld als auch auf verkleinertem Spielfeld und mit verkleinerten Toren entsprechend den SFV-Richtlinien für Fußballspiele auf Kleinfeld durchführen sowie Regelungen für Meisterschaftsrunden und Pokalspiele erlassen, an denen Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl teilnehmen.

- (5) Die Spiele der D-, E-, F- und G-Junioren, der C-, D-, E-, F- und G-Juniorinnen sowie der Landesklassen B-Juniorinnen werden auf verkleinerten Spielfeldern ausgetragen. Für die Spieldurchführung gelten verbindlich die „Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern“ (Anhang zur Spielordnung). Bei den Spielen der E-, F- und G-Junioren und der E-, F- und G-Juniorinnen kommen darüber hinaus die Fair-Play-Prinzipien zur Anwendung.
- (6) Die Spiele der A-, B- und C-Junioren sowie der Landesliga B-Juniorinnen werden auf Großfeld ausgetragen. Der SFV und die KVF können in diesen Altersklassen auch Spielbetrieb auf verkleinertem Spielfeld für Mannschaften mit reduzierter Spielerzahl durchführen. Bei den C-Juniorinnen ist der Spielbetrieb auch auf Großfeld und zwischen den Strafräumen möglich. Insofern gelten die „Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern“ (Anhang zur Spielordnung) entsprechend.
- (7) Meisterschaftsrunden werden in folgenden Alters- und Spielklassen durchgeführt:

- a) A-, B-, C-Junioren: Landesliga, Landesklassen, Kreisligen, Kreisklassen;
- b) D-Junioren: Landesliga, Kreisligen, Kreisklassen
- c) B-Juniorinnen: Landesliga, Landesklassen, Turnier(e) zur Ermittlung des Landesmeisters
- d) C-Juniorinnen: Landesliga, Landesklassen, Turnier(e) zur Ermittlung des Teilnehmers für die Regionalmeisterschaft auf Großfeld
- e) D-Juniorinnen: Turniere zur Ermittlung von Landesmeister und Pokalsieger, Kreisligen, Kreisklassen
- f) In den Altersklassen der B- und C-Juniorinnen sind variable Spielrunden gemäß § 5 Zi. 5 der DFB-Jugendordnung zulässig, in denen Spielerinnen verschiedener Altersklassen mitspielen können. Die betreffenden Jahrgänge und Altersklassen sind mit den jährlichen Auf- und Abstiegsregelungen der Juniorinnen-Landespielklassen durch das SFV-Präsidium gemäß § 43 Zi. 11 zu bestätigen.

In den Altersklassen G-Junioren/G-Juniorinnen, F-Junioren/F-Juniorinnen und E-Junioren/E-Juniorinnen sind keine Meisterschaftsrunden zulässig. In diesen Altersklassen sind Wettspielformen im Kinderfußball gemäß „Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern“ (Anhang zur Spielordnung) durchzuführen.

- (8) Zur Gewährleistung eines geregelten, fairen Spielbetriebes und zur Wahrung des sportlichen Wettkampfes können Mannschaften der D-, E und F-Juniorinnen in den Spiel-

betrieb der Junioren eingegliedert werden, wenn der Verband in der Altersklasse keinen Mädchenspielbetrieb anbietet. B-Juniorinnenmannschaften, die am Großfeld-Spielbetrieb der B-Juniorinnen auf Landesebene teilnehmen, können zusätzlich am Spielbetrieb der Junioren teilnehmen, sofern der Großfeld-Spielbetrieb der B-Juniorinnen auf Landesebene nicht beeinträchtigt wird. In den betreffenden Juniorinnen-Mannschaften sowie bei C-Juniorinnen-Mannschaften in Freundschaftsspielen mit C-Juniorinnenmannschaften dürfen auch Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden.

- (9) Zur Gewährleistung eines geregelten Spielbetriebes im Nachwuchsbereich, im Frauenbereich und zur Wahrung des sportlichen Wettkampfes können benachbarte KVF in einzelnen Altersklassen einen gemeinsamen Spielbetrieb als Spielunion durchführen. Dazu schließen die beteiligten KVF eine Vereinbarung ab, in der alle erforderlichen Festlegungen zu Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einschließlich der Bestimmungen zum Auf- und Abstieg getroffen werden. Die Bildung einer Spielunion ist spätestens vier Wochen vor dem ersten Pflichtspieltag den zuständigen Gremien des Landesverbandes unter Vorlage der Vereinbarung anzuzeigen.
- (10) Auf Landes- und Kreisebene werden Futsal-Meisterschaften nach den FIFA-Regeln ausgespielt. Für die Durchführung von Futsal-Spielen und Futsal-Turnieren der Juniorinnen und Junioren gelten verbindlich die Bestimmungen für Fußballspiele in der Halle nach FIFA-Regeln im Kinder- und Jugendbereich.
- (11) Änderungen des Wettkampfsystems, die Staffeleinteilungen und die Auf- und Abstiegsregelungen sind mindestens 14 Tage vor dem 1. Pflichtspieltag durch das zuständige Verbandspräsidium zu bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen und bei außergewöhnlichen, nicht vorhersehbaren Umständen sind Veränderungen auch nach diesen Terminen möglich. Dabei darf kein Verein schlechter gestellt werden, als er es bei Anwendung der ursprünglichen Regelung wäre.
- (12) Wettbewerbe in Turnierform sollen nach den „Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen der Junioren und Juniorinnen“ des DFB (Anhang III der DFB-Jugendordnung) ausgespielt werden.
- (13) Juniorinnenmannschaften des weiblichen Landes-Leistungszentrums werden zur Talentförderung in den Juniorensportbetrieb eingeordnet. Die C- und D1-Juniorinnen nehmen an Pokal- und Futsal Wettbewerben

in der jeweils nächsthöheren Juniorinnen-Altersklasse teil. Die B-Juniorinnen nehmen an Futsal-Meisterschaften der Frauen teil. Die Genehmigung hierzu erteilt nach Antragstellung das Präsidium des SFV im Benehmen mit dem für die jeweiligen Spielklassen zuständigen Mitgliedsverband.

§ 44 Untere Mannschaften

- (1) Untere Mannschaften können nur bis zur nächsttieferen Klasse gegenüber einer bereits höher qualifizierten Mannschaft ihres Vereins aufsteigen.
- (2) In jeder Spielklasse darf, unabhängig von der Anzahl der Staffeln, nur eine Mannschaft eines Vereins spielen.
- (3) Steigt eine Mannschaft in eine Spielklasse ab, in welcher sich eine weitere Mannschaft dieses Vereins befindet, steigt die letztere automatisch in die nächsttiefere Klasse ab. Sie gilt als erster Absteiger im Rahmen der Abstiegsregelung unabhängig davon, ob sie aufgrund ihres Tabellenplatzes selbst Aufsteiger wäre.
- (4) In der niedrigsten Spielklasse können mehrere Mannschaften eines Vereins am Spielbetrieb teilnehmen. Nur eine dieser Mannschaften, die vor Beginn der Serie als solche zu bezeichnen ist, hat Aufstiegsrecht und gilt im Sinne aller weiteren Bestimmungen der Spielordnung als höherklassig. Bei fehlendem Aufstiegsrecht ist vor Beginn der Saison die Rangfolge der beteiligten Mannschaften im Sinne der Höherklassigkeit festzulegen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen dieses Paragraphen gelten nicht in den Wettspielformen des Kinderfußballs der Altersklassen E-, F- und G-Junioren / E-, F- und G-Juniorinnen.

§ 45 Spielwertung und Feststellung des Meisters

- (1) Meister bzw. Staffelsieger ist, wer die meisten Punkte erreicht hat. Muss der Meisterschaftsspielbetrieb aufgrund höherer Gewalt oder nicht vorhersehbarer und nicht beeinflussbarer Ereignisse vorzeitig beendet werden, so ist Staffelsieger, wer zum Zeitpunkt der Beendigung
 - a) im Fall der gleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele aller Mannschaften in einer Spielklasse die meisten Punkte erzielt hat bzw.
 - b) im Fall einer ungleichen Anzahl gewerteter Meisterschaftsspiele den höchsten Punktequotienten erzielt hat. Die Punktequotienten der Mannschaften werden ermittelt, indem die zum Zeitpunkt der Beendigung des Spieljahres erzielten Punkte durch die Anzahl der bis dahin ausgetragenen Spiele geteilt werden.

Die Zahl der errungenen Punkte bzw. Punktequotienten bestimmt auch die Reihenfolge der Mannschaften in der Tabelle.

- (2) Stehen Mannschaften punktgleich auf einem Platz der Tabelle, entscheidet das Torverhältnis. Im Verbandsgebiet gilt das Subtraktionsverfahren. Bei gleicher Tordifferenz regelt sich die Reihenfolge nach den mehr erzielten Toren. Besteht danach Gleichheit, wird das Gesamtergebnis aus dem direkten Vergleich der betroffenen Mannschaften zur Platzierung wie folgt herangezogen:
 - a) erzielte Punkte
 - b) ermittelte Tordifferenz
 - c) Anzahl der erzielten Tore

Bei weiterer Gleichheit erfolgt die Entscheidung nach § 49 (4) der Spielordnung.

Das Verbandspräsidium kann für die Wertung bei vorzeitiger Beendigung eine Mindestanzahl absolvierter Spiele festlegen.

Die Wertung gemäß Abs. 1 und 2 erfolgt, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch das Sportgericht gewertet wurden.

- (3) Bei Wettbewerben auf Kleinfeld kann der jeweilige Verband in der Ausschreibung festlegen,
 - a) Dass vom tatsächlichen Spielergebnis abweichende Torwertungen vorgenommen werden, wobei die Spieltenniz (Sieg/Unentschieden/Niederlage) nicht verfälscht werden darf,
 - b) dass keine Spielwertungen vorgenommen und keine Meister ermittelt werden.

§ 46 Teilnahme am Spielbetrieb

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme eines Vereins am Spielbetrieb ist
 - a) die jährliche fristgemäße Meldung der Mannschaften mittels des elektronischen Vereinsmeldebogens des DFBnet an die Geschäftsstelle des SFV;
 - b) die fristgerechte Anerkennung der Stadionverbotsrichtlinie des SFV in formeller und materieller Hinsicht als rechtswirksam und für sich verbindlich mittels der durch die Geschäftsstelle des SFV zugesandten Einverständnis-/Ermächtigungserklärung;
 - c) Für die Meisterschafts-, Pokal- und Freundschaftsspiele ist der Spielbericht online des DFBnet zu verwenden. Dazu sind die Platzvereine verpflichtet, die erforderlichen Voraussetzungen in der Nähe der Schiedsrichterkabine bereitzustellen.

- (2) Weitere Teilnahmevoraussetzungen ist die Erfüllung des Nachwuchssolls, die bei der Anmeldung zu den Pflichtspielen nach (1) a) wie folgt vorhanden und nachgewiesen sein muss:

- a) Vereine der Landesliga (Herren) mindestens 4 Juniorenmannschaften im Pflichtspielbetrieb, darunter mindestens eine A- oder B- oder C-Juniorenmannschaft, wobei nur eine Mannschaft je Altersklasse zur Anrechnung gelangt.
- b) Vereine der Landeklasse (Herren) mindestens 3 Juniorenmannschaften im Pflichtspielbetrieb, darunter mindestens eine A-, B- oder C-Juniorenmannschaft, wobei jeweils nur eine Mannschaft je Altersklasse zur Anrechnung gelangt.

Für das 1. Jahr der Zugehörigkeit zur Landeklasse (Herren) ist in besonders begründeten Ausnahmefällen die Reduzierung des Nachwuchssolls um eine dieser Mannschaften möglich. Den Antrag hierfür stellt der Verein mit der Mannschaftsmeldung; die Entscheidung trifft das SFV-Präsidium auf Empfehlung des SFV-Spielausschusses.

- c) Vereine der Landesliga (Frauen) mindestens eine Juniorinnenmannschaft im Pflichtspielbetrieb. Vereine der Landeklasse (Frauen) mindestens 6 Spielerinnen des Vereins, die in Juniorenmannschaften des Vereins oder per Zweitspielrecht in Juniorinnenmannschaften eines anderen Vereins am Spielbetrieb teilnehmen. Die Nachweispflicht obliegt dem Verein.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann durch Beschluss des SFV-Präsidiums davon abgewichen werden.

- d) Vereine der Kreisoberliga (Herren) mindestens zwei Juniorenmannschaften im Pflichtspielbetrieb, wobei jeweils nur eine Mannschaft je Altersklasse zur Anrechnung gelangt; Vereine der zweithöchsten Spielklasse auf Kreisebene mindestens eine Juniorenmannschaft.

Im ersten Jahr der Spielklassenzugehörigkeit nach Aufstieg zur höchsten Spielklasse auf Kreisebene kann auf Antrag mit der Mannschaftsmeldung eine Reduzierung des Nachwuchssolls auf eine Juniorenmannschaft vom zuständigen Verbandsvorstand beschlossen werden. Nach Aufstieg zur zweithöchsten Spielklasse auf Kreisebene kann auf Antrag mit der Mannschaftsmeldung die Aufhebung des Solls vom zuständigen Verbandsvorstand beschlossen

werden. Die vorstehenden Möglichkeiten der Reduzierung bzw. Aufhebung des Solls gelten jeweils nur im ersten Jahr der Spielklassenzugehörigkeit.

- e) Für die Erfüllung des Mannschaftssolls nach Ziffer (2a), (2b) oder (2d) werden eigene A-Juniorenmannschaften doppelt angerechnet.

In den Altersklassen der E-Junioren/E-Juniorinnen und jünger wird für die Teilnahme an Wettspielformen des Kinderfußballs, soweit diese Pflichtspielbetrieb sind, jeweils eine Mannschaft pro Altersklasse angerechnet.

- f) Für die Erfüllung des Mannschaftssolls nach Ziffer (2a), (2b), oder (2d) können einem Verein ersatzweise sechs Juniorenspieler einer Altersklasse als eine Juniorenmannschaft angerechnet werden, wenn diese Spieler in einer Spielgemeinschaft ihres Vereins oder per Zweitspielrecht in einer Juniorenmannschaft eines anderen Vereins am Spielbetrieb teilnehmen. Gleichermaßen können für die Erfüllung des Mannschaftssolls nach Ziffer (2c) einem Verein ersatzweise sechs Juniorinnenspielerinnen einer Altersklasse als eine Juniorinnenmannschaft angerechnet werden, wenn diese Spielerinnen in einer Spielgemeinschaft ihres Vereins oder per Zweitspielrecht in einer Juniorinnenmannschaft eines anderen Vereins am Spielbetrieb teilnehmen.

Für die Erfüllung des Mannschaftssolls nach Ziffer 2d können einem Verein darüber hinaus als eine Juniorenmannschaft ersatzweise 10 Spieler/-innen angerechnet werden, die über alle Altersklassen am Spielbetrieb des Vereins in Spielgemeinschaften oder per Zweitspielrecht in Juniorenmannschaften eines anderen Vereins teilnehmen.

- g) Voraussetzung für die Erfüllung des jeweiligen Nachwuchssolls nach Ziffer (2) ist, dass die zu Saisonbeginn gemeldeten Mannschaften sowie gegebenenfalls Spieler/-innen, die in einer Spielgemeinschaft ihres Vereins oder per Zweitspielrecht in einer Juniorenmannschaft eines anderen Vereins gemeldet sind, im Zeitraum von der Anmeldung bis zumindest zum 15. April des jeweiligen Spieljahres tatsächlich in mindestens sechs Spielen am Pflichtspielbetrieb im Sinne des § 41 Ziffer (2) dieser Ordnung teilgenommen haben. Bei Wettspielformen im Kinderfußball gilt die Teilnahme an einem Festival, einem Turnier oder einer Spielrunde als ein Spiel im Sinne dieser Regelung, wenn daran mindestens 6

Spieler/-innen des Vereins teilgenommen haben. Ein Spieler/eine Spielerin kann innerhalb eines Spieljahres nicht mehrfach und nur für einen Verein auf das Nachwuchssoll angerechnet werden. Die Nachweispflicht obliegt dem Verein. Juniorinnenmannschaften kommen zur Erfüllung des o.g. Nachwuchssolls gleichermaßen zur Anrechnung.

- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb ist
 - a) die Zahlung der Jahresmannschaftsbeiträge aller Vereine im SFV, die je nach Klassenzugehörigkeit der betreffenden Mannschaft(en) an den jeweiligen KfV bzw. SFV zu entrichten sind,
 - b) die Zahlung der Mitgliedsbeiträge des SFV für alle Mitglieder der Vereine, egal welcher Spielklasse sie angehören, die dieser jährlich einheitlich erhebt.
 - c) die Erfüllung sämtlicher fälliger und rückständiger Verbindlichkeiten gegenüber dem SFV bzw. dem zuständigen KfV.
- (4) Die Meldebogen sind lückenlos auszufüllen, nachträgliche Änderungen gleich welcher Art sind innerhalb von 5 Tagen nach Änderung der Geschäftsstelle des SFV und dem zuständigen Staffelleiter schriftlich zu melden.
- (5)
 - a) Die Bildung von Spielgemeinschaften (SpG) ist im Frauen-, Juniorinnen-, Junioren- und Seniorenbereich für den Pflichtspielbetrieb in den KfV statthaft.
 - b) Auf Landesebene sind SpG nur im Spielbetrieb der Frauen, Senioren und Juniorinnen sowie in den Spielen der Landesklassen A- bis D-Junioren und zu den Spielen im Landespokal der Junioren zugelassen. Der Antrag hierzu ist jährlich neu zu stellen.
 - c) Die Bildung von Spielgemeinschaften im Herrenbereich ist bis auf die höchste Spielklasse der KfV in allen weiteren Spielklassen der KfV grundsätzlich gestattet.
 - d) Die Genehmigung zur Bildung einer SpG erteilt nach erfolgter Antragstellung der für die jeweilige Spielklasse zuständige Verband.
- (6) Der Name eines Vereins ist in allen Zusammenhängen so wiederzugeben, dass der bestätigte komplette Eintrag, der durch das Amtsgericht im Vereinsregister eingetragen wurde, erkennbar ist. Eine Verstümmelung oder das Weglassen von Bezeichnungen (Ort des Vereins) ist nicht statthaft. Die Vereine tragen für die Einhaltung die volle Verantwortung.

§ 47 Neugründungen und Fusionen

- (1) Neu gegründete Vereine oder Fußballabteilungen müssen mit ihrer Anmeldung zugleich ihre Zulassung zum Verbandsspielbetrieb bis zum 31. Mai des Spieljahres beantragen und ein ordnungsgemäßes Spielfeld nachweisen. Dies gilt auch bei Vereinsfusionen und -zusammenschlüssen wobei hier bis zur vor genannten Frist auch der Nachweis der ordnungsgemäßen Beschlüsse der jeweiligen Vereinsgremien über die Fusion bzw. den Zusammenschluss (bei einer Verschmelzung der Vertrag) vorzulegen sind. Die Mannschaften neu gegründeter Vereine oder Fußballabteilungen werden in die unterste Spielklasse eingeteilt, wenn sie Spielberechtigungen für mindestens 15 Spieler (Großfeld) und/oder 10 Spieler (Kleinfeld) beantragt haben.
- (2) Nach Vereinsfusionen oder -zusammenschlüssen entscheidet das jeweils zuständige Verbandspräsidium auf Antrag über die Spielklasseneinteilung der Mannschaften dieses Vereins.
- (3) Bei Vereinsfusionen oder -zusammenschlüssen hat der aus einer Fusion oder einem Zusammenschluss neu entstandene Verein für die Erfüllung aller Verpflichtungen (insbesondere Zahlungspflichten) der bisherigen Vereine und ihrer Mitglieder gegenüber dem Verband einzustehen.

§ 47a Jugendfördervereine

- (1) Zur Förderung des Jugendfußballs können Mitgliedsvereine (Stammvereine) ihre Jugendfußballabteilungen oder Teile davon zu einem eigenständigen Jugendförderverein (JfV) zusammenschließen.

Der Zweck des JfV besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre. Für die Teilnahme am Spielbetrieb gelten die folgenden besonderen Bestimmungen.

- (2) Der SFV kann einen neu gegründeten JfV auf Antrag zum Spielbetrieb zulassen, wenn dieser folgende Unterlagen vorlegt.
 - Protokoll der Gründungsversammlung,
 - Vereinssatzung,
 - Kooperationsvereinbarung,
 - Nachweis der Eintragung im Vereinsregister
 - Nachweis der Mitgliedschaft im Landessportbund Sachsen,
 und darüber hinaus die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - Der JfV besteht aus zwei oder mehreren räumlich nahegelegenen Vereinen (Stammvereine).

- Der JfV muss einen anderen Namen als den der beteiligten Stammvereine sowie zusätzlich das Kürzel „JfV“ tragen.
- Der Antrag auf Zulassung muss spätestens bis zum 31. Mai vorliegen, um mit Wirkung für das Folge-spieljahr zur Genehmigung zu gelangen.

Die Zulassung erteilt das SFV-Präsidium nach Anhörung des Jugendausschusses. Die Zulassung kann bei Wegfall der genannten Voraussetzungen widerrufen werden.

- (3) Aus dem Status als Jugendförderverein ergeben sich folgende Festlegungen:

- Die Stammvereine des JfV sind gegenüber dem SFV offen zu legen, jede Änderung ist unverzüglich mitzuteilen.
- In der Passdatenbank wird der Stammverein des/r Spielers/in hinterlegt, dem der/die Spieler/in angehört.
- Bei Neugründung des JfV werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste erspielte Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Neuaufnahme eines weiteren Stammvereins in einen bereits bestehenden JfV.
- Der JfV darf ausschließlich Junioren- und/oder Juniorinnenmannschaften führen und muss in mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren-/Juniorinnen mit jeweils mindestens einer Mannschaft am Pflichtspielbetrieb der Verbände teilnehmen.
- Zur Sicherung der Leistungsorientierung müssen mindestens zwei Mannschaften des JfV in der Landeskategorie oder einer höheren Spielklasse spielen. Im Falle eines sportlichen Abstiegs gilt jeweils eine Übergangsfrist von einem Spieljahr. Danach entscheidet auf Antrag des JfV das SFV-Präsidium über die weitere Zulassung.
- Die Mannschaften des JfV dürfen nicht Teil einer Spielgemeinschaft sein.
- Zur Sicherung der Ausbildungsqualität müssen die Trainer der auf Landesebene spielenden JfV-Mannschaften mindestens Inhaber einer gültigen B-Lizenz mit Profil Juniorentrainer sein bzw. den entsprechenden Lehrgang bereits begonnen haben. Für Mannschaften im Kreisspielbetrieb gilt die C-Lizenz mit Profil „Kinder und Jugend“ als Mindestqualifikation.

- Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt, diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Junioren-/Juniorinnenmannschaft des JfV eingeteilt ist.
- Zur Erfüllung des Nachwuchssolls können den Stammvereinen pro Altersklasse jeweils sechs ihrer Spieler/innen beim JfV als eine Juniorenmannschaft angerechnet werden. Darüber hinaus können Stammvereinen im Spielbetrieb der KfV ersatzweise zehn ihrer Spieler/innen als eine Juniorenmannschaft angerechnet werden, die über alle Altersklassen am Spielbetrieb des JfV teilnehmen. § 46 Absatz 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.
- A-Junioren des JfV besitzen die Spielberechtigung für Herrenmannschaften ihres Stammvereins, sofern die übrigen Voraussetzungen der Spielordnung für einen Einsatz von Juniorenspielern in Herrenmannschaften erfüllt sind. Das Gleiche gilt für den Einsatz von B-Juniorinnen des JfV in Frauenmannschaften ihres Stammvereins. Im Übrigen besitzen die Spieler/innen des JfV keine Spielberechtigung in Mannschaften des Stammvereins.
- Scheidet ein Spieler/eine Spielerin altersbedingt aus dem JfV aus und verbleibt bei seinem/ihrer Stammverein, so muss die bisherige JfV-Spielberechtigung vor dem Einsatz des Spielers / der Spielerin in Herren-/Frauenmannschaften des Stammvereins mittels neuen Passantrages auf den Stammverein umgeschrieben werden.

- (4) Vereinswechsel:

- Innerhalb eines Spieljahres können Spieler/innen einmal ohne Wartefrist mit Zustimmung vom Stammverein zum JfV wechseln. Ein Wechsel eines Spielers / einer Spielerin vom JfV zu seinem / ihrem Stammverein ist ebenfalls einmal innerhalb eines Spieljahres mit Zustimmung ohne Wartefrist möglich. Es ist jeweils ein neuer Spielerpass auszustellen.
- Für das Spielrecht in Junioren-/Juniorinnenmannschaften der DFB-Nachwuchsliga oder Regionalliga sind die besonderen Bestimmungen der DFB-Jugendordnung maßgeblich.
- Wechselt ein Spieler / eine Spielerin, der / die keinem der beteiligten Stammvereine angehört, direkt zum JfV, so muss er / sie zuvor die Mitgliedschaft in einem der Stammvereine erwerben.

- Wechselt ein Spieler / eine Spielerin vom JFV zu einem Verein außerhalb des JFV (nicht Stammverein) oder zu einem anderen Stammverein innerhalb des JFV, so gelten die Bestimmungen des § 69 der Spielordnung.
- Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins beim JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 16 Nr. 3.2.3 der Spielordnung.

(5) Eintritt und Austritt von Stammvereinen:

- Bei Austritt eines Stammvereins aus dem JFV oder bei Aufnahme eines neuen Stammvereins in den JFV sind die von einem zeichnungsberechtigten Vorstandsmitglied des JFV und des betroffenen Stammvereins unterzeichneten Bestätigungen zum Austritt bzw. Beitritt an den SFV zu senden.
- Der Austritt oder der Beitritt von Stammvereinen wird spielrechtlich erst zum Beginn des jeweils folgenden Spieljahres wirksam. Für die Erteilung der Spielerlaubnis gelten die Bestimmungen des § 69 der Spielordnung.
- Ein JFV mit nur einem beteiligten Stammverein kann am Spielbetrieb nicht teilnehmen. Es gilt eine Übergangsfrist von einem Spieljahr.

(6) Entfällt die Zulassung eines JFV gilt Folgendes:

- Die Spieler sind ausschließlich nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt.
- Das Teilnahmerecht an den vom JFV erspielten Spielklassen verfällt.

§ 48 Schiedsrichtersoll

- (1) Jeder Verein hat für jede Herren-, A-, Bund C-Juniorenmannschaft (Groß- und Kleinfeld), die im Pflichtspielbetrieb spielt, einen geprüften und dem zuständigen Verbandschiedsrichteransetzer (DFB, NOFV, SFV) bzw. zuständigem Kreis-/Stadt-Schiedsrichteransetzer zur Verfügung stehenden Schiedsrichter/SR-Beobachter zu melden. Das gleiche gilt für Senioren- und Frauenmannschaften, soweit für diese neutrale Schiedsrichter angesetzt werden.

Die Vereine melden ihre Schiedsrichter/SR-Beobachter für die folgende Saison mittels des Schiedsrichtermeldebogens an den Schiedsrichterausschuss ihres Kreisverbandes bis zum 1. Juli eines jeden Jahres.

Der Schiedsrichterausschuss des Kreisverbandes prüft auf der Grundlage der verlängerten Schiedsrichterausweise und des Schiedsrichtermeldebogens der Vereine sowie

den entsprechenden Festlegungen der Schiedsrichterordnung das SR-Soll der Vereine mit Stichtag Juli eines jeden Jahres bis zum 31. August eines jeden Jahres. Schiedsrichter können nur für einen Verein auf das Schiedsrichtersoll angerechnet werden. Für Vereine entfällt im ersten Jahr einer Mannschaftsmeldung die Pflicht zur Meldung eines SR mittels SR-Meldebogens und der Pflicht zur Erfüllung des SR-Solls, wenn der Verein in der Vorsaison keine einzige Mannschaft im Spielbetrieb hatte.

- (2) Für Herrenmannschaften über der Landesliga und der Landesliga sind drei Schiedsrichter/SR-Beobachter, für Herrenmannschaften der Landeskategorie sind drei Schiedsrichter/SR-Beobachter zu stellen.

- (3) Für Herrenmannschaften der Kreis-/Stadtoberligen sind zwei Schiedsrichter/SR-Beobachter zu stellen.

(4)

- a) Vereine, die eine Frauenmannschaft (Großfeld), A-Junioren-Mannschaft oder eine 2. oder 3. Mannschaft der B- oder C-Junioren neu gründen, werden vom Schiedsrichtersoll für diese Mannschaften im ersten Spieljahr befreit. Bei gleichzeitiger Reduzierung in der darunterliegenden Altersklasse entfällt die Befreiung.
- b) Neu gegründete Jugendfördervereine werden vom Schiedsrichtersoll im ersten Spieljahr befreit.
- c) Vereine, die von der A- bis zur F-Jugend durchgehend alle Altersklassen besetzt haben, erhalten eine Reduzierung des Schiedsrichtersolls um einen Schiedsrichter/SR-Beobachter. Eine Altersklasse gilt in diesem Sinne dieser Regelung auch als besetzt, wenn der Verein in dieser Altersklasse an Wettspielformen im Kinderfußball, die zum Pflichtspielbetrieb zählen, teilnimmt. Handelt es sich bei der Mannschaft um eine Spielgemeinschaft, gilt die Reduzierung nur für den federführenden Verein, wenn sich die Spielgemeinschaft bis zum 15. April des Spieljahres im Spielbetrieb befindet.
- d) Hat ein Verein bereits aufgrund einer Neugründung einer Mannschaft nach a) oder aufgrund der Besetzung aller Nachwuchsaltersklassen nach c) eine Befreiung oder eine Reduzierung von dem Schiedsrichtersoll erhalten, so erfolgt eine weitere Befreiung oder Reduzierung des Schiedsrichtersolls nach a) oder c) nicht.

- (5) Die KVF/Stadtverbände erhalten die Möglichkeit, für Frauenmannschaften (Kleinfeld), die auf Kreisebene ihre

Pflichtspiele austragen, zu beschließen, das Schiedsrichtersoll im 1. Jahr aufzuheben.

- (6) Für die Kontrolle der Ziffern 1-5 einschließlich der sportgerichtlichen Entscheidung sind nachfolgende Verbände, in denen die jeweils am höchsten eingestufte Mannschaft des Vereins (1. Herren bzw. 1. Frauen bzw. bei Spielbetrieb des Vereins nur im Nachwuchs die höchstklassige NW-Mannschaft) am Spielbetrieb des laufenden Spieljahres teilnimmt, zuständig:

- SFV – für Vereine der Landeskategorie aufwärts
- KVF – alle übrigen Vereine des Verbandes

§ 49 Auf- und Abstieg

- (1) Grundsätzlich haben Meister bzw. Staffelsieger Aufstiegsberechtigung. Macht ein Meister bzw. Staffelsieger von seinem bzw. die nächstfolgende aufstiegsberechtigte Mannschaft von ihrem Recht keinen Gebrauch, tritt an diese Stelle die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft. Im Frauen- und Herrenspielbetrieb erhalten Mannschaften ab Platz 4 keine Berechtigung zum Aufstieg in eine höhere Spielklasse.

- (2) Termine und Modus für den Auf- und Abstieg sind vor Beginn eines Spieljahres durch die zuständigen Ausschüsse zu erarbeiten. Sportlich ermittelte Absteiger spielen in der Regel im folgenden Spieljahr in der nächsttieferen Spielklasse. Auf Antrag des Vereins kann der zuständige Verbandsvorstand davon abweichende Einstufungen vornehmen.

- (3) Jene Vereine von Mannschaften, die im Fall einer sportlichen Qualifikation ihr Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen sind verpflichtet, bis zum 30. April des Spieljahres eine entsprechende, unwiderrufliche Erklärung an die Geschäftsstelle des zuständigen Verbandes abzugeben. Mannschaftsrückzüge und Spielklassenverzichte sind spätestens mit dem festgelegten Ende des DFBnet-Meldefensters zu erklären.

- (4) Die Durchführung von Entscheidungs- und Aufstiegsspielen kann je nach Terminsituation wie folgt vorgenommen werden:

- a) Es ist zulässig, in einem Spiel auf neutralem Platz mit eventueller Verlängerung ohne Pause und daran anschließenden Schüssen vom Strafstoßpunkt den Sieger zu ermitteln.
- b) In Hin- und Rückspiel; Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt. Bei Punkt- und Torgleichheit wird das Rückspiel wie folgt entschieden:

- Verlängerung
- Schüssen von der Strafstoßmarke

- c) Bei mehr als zwei Mannschaften können diese Spiele mit Hin- und Rückspiel oder in einer einfachen Runde durchgeführt werden.

- (5) Beendet eine Herren- bzw. Frauenmannschaft nach § 6 der DFB-Spielordnung (Insolvenz) vor oder während der laufenden Spielzeit den Spielbetrieb, wird diese im darauffolgenden Spieljahr 2 Spielklassen tiefer eingeordnet. Ist von diesem Verein eine weitere Mannschaft in dieser Spielklasse, oder in der übersprungenen, sportlich für das folgende Spieljahr qualifiziert, gilt diese als Absteiger.

Auf Antrag des Vereins kann der zuständige Verbandsvorstand davon abweichende Einstufungen festlegen.

- a) Während des laufenden Spieljahres vom Spielbetrieb zurückgezogene oder für das kommende Spieljahr nicht gemeldete Mannschaften gelten als ermittelte Absteiger. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen aus der Spielklasse absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend. Gleiches gilt, wenn eine Mannschaft gemeldet, aber noch vor der Staffbestätigung wieder vom Spielbetrieb zurückgezogen wird. Die sich somit ergebende korrigierte Tabelle bildet die Grundlage für Auf- und Abstieg.

Wird eine Mannschaft nach der Staffbestätigung vom Spielbetrieb zurückgezogen, so spielt diese Staffel mit verringerter Staffstärke.

- b) Wird eine gemeldete Mannschaft vor der Staffbestätigung aus ihrer Spielklasse, aber nicht generell vom Spielbetrieb zurückgezogen, so entscheidet der zuständige Verbandsvorstand über die Einstufung.

(6)

- a) Mannschaften werden vom Präsidium (Landesspielbetrieb) bzw. zuständigen Verband (Kreis-/Spielbetrieb) in die Spielklasse eingestuft, für die sie sich unter Beachtung der geltenden Auf- und Abstiegsregelungen qualifiziert haben oder nach Vereinsanträgen gemäß § 47 bzw. § 49 SPO einzustufen sind.
- b) Eine untere Herrenmannschaft eines Vereins der Lizenzigen (Bundesliga und 2. Bundesliga) sowie der 3. Liga kann bei Aufnahme des Spielbetriebs auf Antrag des Vereins abweichend von Buchstabe a) in die oberste Spielklasse auf Landesebene eingestuft werden. Der Verein hat hierfür einen Antrag bis

1. März für die Folgesaison zustellen. Die Beschlussfassung erfolgt durch das Präsidium.

- c) Voraussetzung für die Einstufung entsprechend Buchstabe b) ist, dass der Verein ein anerkanntes Nachwuchsleistungszentrum des DFB nachweisen kann.
- d) Die neu gemeldete Mannschaft entsprechend Buchstabe b) kann ausschließlich als U23-Mannschaft gemeldet werden und ist als diese namentlich zu führen. Die Spielberechtigung richtet sich für alle Pflichtspiele nach § 12 (1) SPO.

§ 50 An- und Absetzung von Pflichtspielen

- (1) Pflichtspiele können immer angesetzt werden, soweit ein gesetzliches Verbot nicht besteht.
- (2) Für die Pflichtspiele haben die zuständigen Ausschüsse die Ansetzungen zu erarbeiten. Diese sind den Vereinen rechtzeitig bekannt zu geben.
- (3) Änderungen der Ansetzungen können vom zuständigen Staffelleiter oder einem zu benennenden Vertreter vorgenommen werden, wenn
 - a) Verbandsinteresse oder höhere Gewalt vorliegt oder
 - b) der antragstellende Verein die Zustimmung des Gegners vorlegen kann oder sonstige Interessen der Verlegung nicht entgegenstehen.
 - c) eine ordnungsgemäße Durchführung von Risikospielen auf gemeldeten Plätzen nicht gewährleistet ist und eine Zustimmung gemäß § 53 (4) vorliegt.
- (4) Anträge auf Spielverlegungen von Vereinen nach § 50 (3b) sollen bis spätestens 5 Tage vor dem Spiel über das DFBnet-Modul „Spielverlegung Online“ beantragt werden. Die Zustimmung des Gegners ist ebenfalls bis zu dieser Frist über das DFBnet-Modul „Spielverlegung Online“ einzuholen und nachzuweisen. Die Bearbeitung der Spielverlegung ist für den antragstellenden Verein gebührenpflichtig. Die Rechnungslegung der Verlegungsgebühr erfolgt über die Finanzbuchhaltung des zuständigen Verbandes, wobei die Kreis- bzw. Stadtverbände dazu eigene Regelungen treffen können. Der letzte Spieltag ist in jeder Spielklasse grundsätzlich gleichzeitig anzusetzen. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (5) Erfolgt die Absetzung eines Spieles auf Antrag oder durch Verschulden eines Vereins, so ist dieser zum Ersatz, der dem Spielpartner nachweislich entstandenen Kosten verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 7 der SFV-Finanzordnung.

- (6) Bei Abstellung von ausländischen Spielerinnen oder Spielern für Aufgaben anderer Nationalverbände erfolgt keine Spielverlegung.
- (7) Sollte bei Pflichtspielen der Platz wegen höherer Gewalt (langandauernder Regen, Überschwemmung, Schneefall, vereister Boden, usw.) oder während des Zeitraumes von Bau- bzw. Instandsetzungsmaßnahmen bis zum Termin, an welchem das Spiel stattfinden soll, nicht bespielbar sein, hat der Platzverein nach Möglichkeit einen bespielbaren Ausweichplatz/-spielstätte anzubieten.

§ 51 Platzbedingungen

- (1) Die auf dem Meldebogen angegebenen Haupt- und Ausweichplätze sind für das laufende Spieljahr verbindlich.
- (2) War eine Spielstätte an mindestens zwei Pflichtspieltagen nicht bespielbar, so kann der Staffelleiter die Ansetzung auf des Gegners Platz veranlassen. Dabei bleiben die Pflichten als Platzverein erhalten.
- (3) Die Spielfelder müssen den Bestimmungen der Fußball-Regeln entsprechen. Die Abnahme neuer Spielfelder und die Nachprüfung bei vorgenommenen Veränderungen erfolgt durch den zuständigen KVF auf Antrag des Vereins.
- (4) Die Abnahme von Flutlichtanlagen hat entsprechend der gesetzlichen Normen und Festlegungen zu erfolgen. Für die Nutzung von Kunstrasenplätzen für den Spielbetrieb ist bei der Abnahme der Plätze durch die zuständigen KVF besonders darauf zu achten, dass das Bespielen grundsätzlich mit jedem Fußballschuhwerk möglich ist.
- (5) Der Platzverein hat dafür zu sorgen, dass das Spielfeld ordnungsgemäß aufgebaut ist. Nach Spielbeginn dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Schiedsrichters vorgenommen werden. Die Spielberichte bzw. die technischen Voraussetzungen und der Zugang zum elektronischen Spielbericht des DFBnet, mindestens zwei spielfähige Bälle und Fahnen für die Schiedsrichterassistenten müssen vorhanden sein. Bei Pflichtspielen auf dem Großfeld der durch den Landesverband verwalteten Spiele aller Altersklassen ist eine technische Zone (Coaching-Zone) einzurichten. Auf Kreisebene ist die Errichtung der technischen Zone bis zur höchsten Spielklasse des Herrenspielbetriebes einzurichten. Unterhalb dieser Spielklasse können die Kreisverbände eigene Regelungen treffen.
- (6) Alle Vereine sind verpflichtet, weitere Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Ablauf des Spieles zu schaffen. Dazu gehören:

- der ungehinderte Zu- und Abgang der Mannschaften und des Schiedsrichterteams
- Bereitstellung der Umkleieräume und sanitäre/hygienische Einrichtungen
- die Sicherung von Erste-Hilfe-Leistungen

§ 52 Platzkommission

- (1) Bei ungünstigen Witterungsbedingungen steht für alle Spiele, zu denen ein neutraler Schiedsrichter angesetzt ist, zur Prüfung der Bespielbarkeit der Platzanlage für Pflichtspiele eine Platzkommission zur Verfügung. Diese wird nur auf Antrag des platzbauenden Vereins wirksam. Die Entscheidung der Platzkommission gilt für alle Spiele des Vereins auf der zu begutachtenden Platzanlage.
- (2) Die Begehung und Entscheidung über die Bespielbarkeit bzw. Spielabsage wird in der Regel bis 18.00 Uhr des Vortages getroffen. Für Spiele, die nach 11.00 Uhr angesetzt sind, kann die Platzkommission auch am Spieltag tätig werden.
- (3) Entscheidungen der Platzkommission sind endgültig.
- (4) Am Spieltag entscheidet ansonsten der Schiedsrichter.
- (5) Alle entstehenden Kosten trägt der platzbauende Verein.
- (6) Die KVF unterbreiten jährlich bis zum 30. Juni für Spielklassen oberhalb der KVF einen Vorschlag für den Beauftragten der Platzkommissionen für das neue Spieljahr an die Geschäftsstelle des SFV.
- (7) Die KVF entscheiden selbstständig über die Einführung einer Platzkommission auf Kreisebene.
- (8) Im Falle einer Sperrung der Platzanlage durch den Eigentümer (außer platzbauendem Verein selbst) entfällt die Anwendung von Ziffer 1. Die Informationspflicht gegenüber dem Staffelleiter, Gegner und Schiedsrichter sowie die Pflicht der schriftlichen Nachweisführung der Sperrung obliegt hierbei dem platzbauenden Verein.

§ 53 Platzordnung

- (1) Der Platzverein ist für die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit der Austragung von Fußballspielen auf seinem Platz verantwortlich. Dies gilt auch, wenn er als platzbauend auf neutralem oder des Gegners Platz bestimmt ist. Insbesondere ist er verpflichtet
 - a) gegen alle Erscheinungen von Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Gewalt und andere Störungen aktiv vorzugehen,

- b) den umfassenden Schutz des Schiedsrichters, seiner Assistenten und der Spieler beider Mannschaften vor, während und nach dem Spiel sicherzustellen,
- c) deutlich gekennzeichnete Ordner (Armbinde/Weste) in einer Zahl zu stellen, die die Sicherheit und Ordnung im Zusammenhang mit dem Spiel gewährleisten; bei einer Zuschauerzahl bis zu 100 Personen sind mindestens 3 Ordner, für alle weiteren 100 Zuschauer mindestens je ein Ordner einzusetzen; Anzahl und Namen der Ordner sind im Ordnerbuch nachzuweisen, das dem Schiedsrichter vor dem Spiel zur Kenntnisnahme und Abzeichnung vorzulegen ist,
- d) für jedes Spiel einen verantwortlichen Leiter des Ordnungsdienstes zu benennen, der namentlich auf dem Spielbericht einzutragen ist,
- e) zur Wahrung des Ansehens des Fußballsports ist zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf den Spielplätzen eine Platz- bzw. Stadionordnung zu erarbeiten und diese auszuhängen.
- f) Im Übrigen wird zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Stadien/auf den Sportplätzen auf die Sicherheitsrichtlinien des SFV verwiesen.
- (2) Der Gastverein ist verpflichtet, im Rahmen von Vereinbarungen und Absprachen mit dem Platzverein zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit und zur Unterstützung des Ordnungsdienstes beizutragen und dem gastgebenden Verein dabei die mögliche und zumutbare Unterstützung zu gewähren.
- (3) Bei drohenden Ausschreitungen sind neben dem Ordnungsdienst alle volljährigen Vereinsmitglieder und alle Spieler beider Mannschaften zur Mithilfe und Sicherstellung der Platzdisziplin verpflichtet.

- (4) Öffentlichkeit und Heimspielrecht

Der Ausschluss der Öffentlichkeit, die Einschränkung der Zuschauerzahlen bei Pflichtspielen oder der Verzicht auf das Heimspielrecht ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag einer der beteiligten Vereine mit Zustimmung des Präsidiums des jeweils zuständigen Mitgliedsverbandes möglich.
- (5) Die Stadionverbotsrichtlinie des SFV mit den darin enthaltenen Regelungen über das sachsenweit wirksame Stadionverbot ist verbindlich zu beachten.



§ 54 Spielkleidung

- (1) Jede Mannschaft muss in einheitlicher Spielkleidung spielen. Die Kleidung des Torwarts hat sich von der Spielkleidung seiner Mitspieler und des Gegners deutlich zu unterscheiden. Die Farbe schwarz ist dem Schiedsrichter vorbehalten.
- (2) Haben zwei Mannschaften die gleiche oder zur Verwechslung neigende Spielkleidung, ist der Platzverein verpflichtet, in andersfarbiger Spielkleidung anzutreten.
- (3) Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet. Sie ist genehmigungspflichtig und in der Geschäftsstelle des SFV zu beantragen. Dazu ist das verbindliche Antragsformular zu verwenden. Die Genehmigungskarte ist dem Schiedsrichter vor dem Spiel vorzulegen.
- (4) Eine einheitliche, für die jeweilige Verbandsebene vorgesehene Trikotwerbung auf der Schiedsrichterkleidung ist nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Verbandspräsidiums unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen des DFB über die Zulässigkeit von Werbung auf der Spielkleidung erlaubt.

§ 55 Spielführer

- (1) Der Spielführer jeder Mannschaft vertritt ihre Belange auf dem Spielfeld. Er ist durch eine sich von der Farbe des Trikots unterscheidende Armbinde, die an einem Oberarm getragen werden muss, zu kennzeichnen. Der Spielführer ist auf dem Spielbericht zu benennen. Der Spielführer hat die Aufgabe, den Schiedsrichter in jeder Hinsicht zu unterstützen und über sportlich einwandfreies Verhalten seiner Mannschaft zu wachen. Er muss selbst beispielgebend auftreten. Das Amt eines Spielführers ist daher nur einem besonnenen und zuverlässigen Spieler zu übertragen.
- (2) Scheidet der Spielführer während des Spieles aus irgendeinem Grund aus, ist eine andere Spielerin/ein anderer Spieler als Spielführer zu benennen.

§ 56 Spielerlaubnis

- (1) Zur Teilnahme an Spielen jeder Art sind nur Vereinsmitglieder berechtigt, die im Besitz einer ordnungsgemäß erlangten Spielerlaubnis sind. Als Nachweis gilt die Spielerberechtigungsliste im DFBnet-Modul SpielPLUS (Spielbericht Online) mit Lichtbild der Spielerin/des Spielers. Diese ist als Ausdruck vorzulegen oder an einem elektronischen Endgerät vorzuweisen (Online-Überprüfung).
- (2) Ersatzweise kann die Spielerberechtigung nachgewiesen werden durch den Ausdruck der Detailspielerberechtigung aus dem DFBnet Modul Pass-Online mit dem SFV-Logo in Verbindung mit einem zur Identifikation der Spielerin/des

Spielers geeigneten Lichtbildausweises. Dies gilt nur bis 5 Tage nach Erteilung der elektronischen Spielerberechtigung durch die SFV-Passstelle.

- (3) Eine Spielerin/ein Spieler darf nur für den Verein spielen, auf den die Spielerlaubnis in der zentralen Passdatenbank lautet.
Bei Wettspielformen im Kinderfußball können Spieler/Spielerinnen im Ausnahmefall auch in einem Team eines anderen Vereins eingesetzt werden; ein Ausnahmefall liegt vor, wenn eine Mannschaft am Spieltag nicht ausreichend Spieler/Spielerinnen für die Teambildung zur Verfügung hat.
- (4) Der ausgefüllte Spielbericht als Ausdruck in Papierform ist bei allen Spielen dem Schiedsrichter mit den Nachweisen der Spielerberechtigungen unaufgefordert vorzulegen. Für die Kontrolle sind Vertreter der Vereine zuständig. Auf Verlangen der Vertreter der Vereine hat die Kontrolle der Spielerberechtigungen unter Anwesenheit der auf dem Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler zu erfolgen. Die Kontrolle ist unter Anwesenheit des Schiedsrichters durchzuführen. Die Vereine tragen die Rechtsfolgen, wenn sie Spieler/Spielerinnen zum Einsatz bringen, die nicht über eine gültige Spielerlaubnis verfügen.
- (5) Im Jugendspielbetrieb können Spielerinnen/Spieler jeweils in der nächsthöheren Altersklasse eingesetzt werden. Sie unterliegen dabei keiner Wartefrist. Gleiches gilt auch für A-Junioren/B-Juniorinnen beim Einsatz in Herren-/Frauenmannschaften
- (6) Alle Spieler, die das 18. Lebensjahr, und alle Spielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, dürfen am gleichen Kalendertag in zwei Spielen eingesetzt werden. Alle anderen Spieler/Spielerinnen dürfen am gleichen Tag nur in einem Spiel/einem Turnier eingesetzt werden.
- (7) Auf dem Spielbericht können vor Spielbeginn bis zu 7 Wechselspieler eingetragen werden. Nur diese dürfen entsprechend der nachfolgenden Bestimmungen im Spiel eingesetzt werden. Während eines Spieles können eingesetzt werden:
 - im Spielbetrieb der Herren und Frauen bis zu fünf Wechselspieler / Wechselspielerinnen
 - im Spielbetrieb der A-, B-, C- & D-Junioren bis zu sieben Wechselspieler
 - im Spielbetrieb der B-, C- & D-Juniorinnen bis zu sieben Wechselspielerinnen
 Bei den Wettspielformen im Kinderfußball der E-Junioren/E-Juniorinnen und jüngerer Altersklassen richtet sich die Zahl der Wechsel- bzw. Rotationsspieler/innen nach den „Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern“ (Anhang zur Spielordnung). Sind Juniorinnen-Mannschaften in den Spielbetrieb der Junioren eingegliedert, so richtet sich das zulässige Auswechsellkontingent der Juniorinnen-Mannschaften nach den Vorgaben der betreffenden Junioren-Spielklasse. Im altersklassenübergreifenden Spielbetrieb von Juniorinnen-Mannschaften richtet sich das zulässige Auswechsellkontingent nach den Vorgaben der jeweils jüngeren Altersklasse.

„(Anhang zur Spielordnung). Sind Juniorinnen-Mannschaften in den Spielbetrieb der Junioren eingegliedert, so richtet sich das zulässige Auswechsellkontingent der Juniorinnen-Mannschaften nach den Vorgaben der betreffenden Junioren-Spielklasse. Im altersklassenübergreifenden Spielbetrieb von Juniorinnen-Mannschaften richtet sich das zulässige Auswechsellkontingent nach den Vorgaben der jeweils jüngeren Altersklasse.

In Freundschaftsspielen sowie im Senioren- und Breitensport ist die Aus- und Einwechslung ohne Begrenzung möglich. Die Veranstalter dieser Wettbewerbe können gemäß § 41 (5) in den Ausführungsbestimmungen davon abweichende Regelungen treffen.

Der Wechsel kann nur während einer Spielruhe erfolgen.

Ausgewechselte Spielerinnen/Spieler dürfen in den folgenden Wettbewerben während eines Spieles wieder eingewechselt werden:

- in Spielen auf Kreisebene unterhalb der Kreisebenen, wobei die KfV hiervon abweichende Regelungen treffen können,
- in Spielen der Frauen-Landesklasse,
- in Spielen der Junioren und Juniorinnen (alle Spiel- und Altersklassen),
- in Spielen des Senioren-, Freizeit- und Breitensports,
- in Freundschaftsspielen (Landes- und Kreisfreundschaftsspiele).

Soweit Wiedereinwechseln zugelassen ist, ist die Anzahl der ausgewechselten Spieler nicht begrenzt.

In allen anderen Wettbewerben darf der ausgewechselte Spieler nicht wieder in seine Mannschaft zurückkehren.

Der zuständige Verband kann die Anzahl der zulässigen Auswechsellvorgänge in den Durchführungsbestimmungen des betreffenden Wettbewerbs begrenzen.

- (8) Eine Spielerin/ein Spieler mit einer gültigen Spielerberechtigung ist in folgenden Fällen nicht spielberechtigt:
 - a) während einer Sperrfrist,
 - b) während einer Wartefrist,
 - c) nach Feldverweis auf Dauer bis zur Entscheidung durch das Sportgericht für jeglichen Spielbetrieb.
- (9) Die Spielerlaubnis für Juniorenspieler der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga und der Junioren-Bundesligen richtet sich nach den besonderen Bestimmungen der DFB-Jugendordnung.

§ 57 Freigabe von Juniorinnen für Frauen- und Junioren für Herrenmannschaften

- (1) A-Juniorenspieler des älteren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag: 1. Januar) kann eine Spielerberechtigung für alle Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.

In Ausnahmefällen kann A-Juniorenspieler des jüngeren Jahrgangs eine Spielerberechtigung erteilt werden:

- für die 1. Herrenmannschaft (Amateure) aus Gründen der Talentförderung für Spieler, die zum Zeitpunkt des Antrags einer DFB- oder Landesauswahl angehören oder eine Spielerberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Nachwuchs-Leistungszentrum besitzen.
- (2) B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Stichtag 1. Januar) kann eine Spielerberechtigung für alle Frauenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.
 - (3) Besteht für A-Junioren des jüngeren oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Ausnahmefällen eine Spielerlaubnis für eine Amateurmansschaft erteilt werden, wenn für den Spieler/die Spielerin
 - eine mindestens 9-monatige Spielerlaubnis für den eigenen Verein besteht
 - oder bereits einmal eine mindestens 9-monatige Spielerlaubnis im antragstellenden Verein vorgelegen hat (Rückkehr zum Heimatverein)
 - oder eine erstmalige Spielerlaubnis registriert wird (Erstausstellung).

Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.

- (4) Voraussetzung für die Erteilung einer Spielerberechtigung nach Ziffer (1) bis (3) sind:
 - a) schriftlicher Antrag des Vereins
 - b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters
 - c) sportärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Arztes
 - d) Angabe der Spielerpassnummer

- e) bei A-Junioren des jüngeren Jahrgangs im Fall von Ziffer (1), Absatz 2 (aus Gründen der Talentförderung) zusätzlich die Auswahlberufung durch den DFB oder SFV. Sie verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die A-Junioren bzw. B-Juniorinnen ihres Vereins. Dies gilt auch für die Spielgemeinschaften.
 - f) bei A-Junioren des jüngeren Jahrgangs im Fall von Ziffer (3) die Vollendung des 17. Lebensjahres, bei B-Juniorinnen im Fall von Ziffer (3) die Vollendung des 15. Lebensjahres.
- (5) Die Spielberechtigung für diese A-Junioren und B-Juniorinnen zu Ziffer (1) bis (3) erteilt unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen nach Genehmigung durch den Jugendausschuss des SFV bzw. den SFV-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, die Passstelle der SFV-Geschäftsstelle. Dies gilt auch für Mannschaften in Spielklassen oberhalb der Landesliga im Amateurbereich.
 - (6) Bei Einsatz von Spielern/Spielerinnen mit der Spielberechtigung gemäß Ziffer (1) bis (2) in Herren- bzw. Frauenmannschaften seines/ ihres Vereins darf kein A-Junioren- bzw. B-Juniorinnen-Spiel abgesetzt werden.
 - (7) A-Junioren und B-Juniorinnen mit einer Spielberechtigung nach Ziffer (1) bis (3) werden für sportliche Vergehen, derer sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgebenden Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorganen zur Verantwortung gezogen.

§ 58 Verwarnungen und Spielsperren

- (1) Im Herren-, Frauen- und Juniorenspielbetrieb (Großfeld/ verkürztes Großfeld) wird das Vorzeigen der gelben und roten Karte angewandt.
 - a) Wenn eine Spielerin/ein Spieler bzw. eine Trainerin/ ein Trainer oder eine Funktionsträgerin/ein Funktionsträger nach einer ersten Verwarnung durch Vorzeigen der gelben Karte im gleichen Spiel ein weiteres Mal hätte verwarnt werden müssen, so ist sie/er vom Schiedsrichter durch Vorweisen der gelben und roten Karte des Feldes zu verweisen.
 - b) Die Spielerin/der Spieler bzw. die Trainerin/der Trainer oder die Funktionsträgerin/der Funktionsträger ist für den Rest der Spielzeit dieses Spieles und des gesamten Spieltages dieses Vereins sowie das darauffolgende Pflichtspiel der jeweiligen Wettbewerbskategorie dieser Mannschaft gesperrt. Bis zum Ablauf der automatischen Sperre ist die Spielerin/der Spieler bzw. die Trainerin/der Trainer oder die Funktionsträgerin/der Funktionsträger auch für das jeweils nächstfolgende Spiel jeder anderen Mannschaft eines Vereins in derselben Wettbewerbskategorie gesperrt, für dieses Spiel in anderen Mannschaften des Vereins jedoch längstens bis zum Ablauf von 10 Tagen. Während dieser Sperrfrist gilt ein Innenraumverbot gemäß § 31 Zi. 1c RVO.
 - c) Die in diesem Spiel erhaltene Verwarnung (gelbe Karte) gilt als verbraucht und wird nicht registriert.
 - d) Nach einer gelb/roten Karte in Freundschaftsspielen ist die Spielerin/der Spieler bzw. die Trainerin/der Trainer oder die Funktionsträgerin/der Funktionsträger für den Rest der Spielzeit (Matchstrafe) gesperrt.
- (2) Zwischen im Pokal- und sonstigen Pflichtspielen ausgesprochenen Verwarnungen (gelbe Karte) erfolgt eine Trennung.
 - a) Erhält eine Spielerin/ein Spieler, Trainer/in oder Funktionsträger/ in in einem Meisterschafts-, Aufstiegs- oder Entscheidungsspiel innerhalb einer Spiel- und Altersklasse die 5. Verwarnung, so ist sie/er für das nächste Meisterschafts-, Aufstiegs- oder Entscheidungsspiel dieser Mannschaft gesperrt. Bei einem Trainer oder Funktionsträger gilt für die Sperre das Innenraumverbot gemäß § 31 Zi. 1c der RVO.
 - b) Erhält eine Spielerin/ein Spieler, Trainer/in oder Funktionsträger/ in in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre 5 weitere Verwarnungen, so ist sie/er für das nächste Meisterschafts-, Aufstiegs- oder Entscheidungsspiel dieser Mannschaft gesperrt. Es ergibt sich ein Rhythmus von 5 – 10 – 15 usw. Verwarnungen, wobei immer nur einmal ausgesetzt werden muss. Bei einem Trainer oder Funktionsträger gilt für die Sperre das Innenraumverbot gemäß § 31 Zi. 1c der RVO.
 - c) Eine Spielerin/ein Spieler, Trainer/in oder Funktionsträger/ in, die/der in Pokalspielen oder in einem Meisterschaftsturnier die 2. Verwarnung erhalten hat, ist für das nächste Spiel des Pokals bzw. des Turniers gesperrt, indem sie/er die 2. Verwarnung erhalten hat. Zwischen den Verbandsebenen erfolgt getrennte Abrechnung. Bei einem Trainer oder Funktionsträger gilt für die Sperre das Innenraumverbot gemäß § 31 Zi. 1c der RVO. Der Landesverband sowie die Kreisverbände können im Rahmen der Durchführungsbestimmungen für den jeweiligen Pokalwettbewerb abweichende Regelungen treffen.

- d) Im Falle eines Feldverweises auf Dauer (rote Karte) gilt eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert.
- (3) Zeitstrafen im Juniorenspielbetrieb (Kleinfeld)
 - a) Der Schiedsrichter kann eine Spielerin/einen Spieler einmal während eines Spieles für die Dauer von 5 Minuten des Feldes verweisen, wenn ihm eine Verwarnung als nicht mehr gerechtfertigt, ein Feldverweis auf Dauer jedoch nicht erforderlich erscheint.
 - b) Ein Feldverweis auf Zeit kann sowohl ohne vorausgegangen als auch nach erfolgter Verwarnung ausgesprochen werden.
 - c) Eine Verwarnung nach einem Feldverweis auf Zeit ist unzulässig. Die/der auf Zeit des Feldes verwiesene Spielerin/Spieler darf nicht vor Ablauf der Zeitstrafe durch eine/einen Auswechselspielerin/ Auswechselspieler ersetzt werden.
 - d) Weigert sich eine Spielerin/ein Spieler nach Ablauf der Zeitstrafe weiterzuspielen, so ist sie/er vom Schiedsrichter wegen unsportlichen Verhaltens des Feldes zu verweisen (rote Karte).
 - (4) In den Wettspielformen des Kinderfußballs der Altersklassen E-, F- und G-Junioren / E-, F- und G-Juniorinnen werden die Fair-Play-Prinzipien aus den „Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern“ (Anhang zur Spielordnung) angewandt. Verwarnungen und Feldverweise werden nicht ausgesprochen.
 - (5) Bei Feldverweisen auf Dauer (rote Karte) ist in jedem Falle das Sportgericht zuständig. Betrifft es einen Lizenzspieler, so ist dafür ausschließlich das Sportgericht des DFB anzurufen.
 - (6) Bei Vereinswechsel und mit Beendigung eines jeden Spieljahres erlöschen alle Verwarnungen sowie automatische Spielsperren nach Verwarnungen und dem Erhalt der gelben und roten Karte.
 - (7) Noch nicht abgelaufene Sperrfristen (Feldverweis auf Dauer) sind beim Vereinswechsel bei der Abmeldung zu vermerken.
 - (8) Persönliche Strafen aus Pflichtspielen gegen inzwischen zurückgezogene Mannschaften behalten die Rechtsfolgen. Bei Spielausfällen (auch Nichtantreten einer Mannschaft) bleiben die persönlichen Strafen bestehen.
 - (9) Bei allen Turnieren, bei denen über die Verbände Schiedsrichter über das DFBnet angesetzt werden, entscheidet bei Feldverweisen auf Dauer (Rote Karte) die zuständige

Turnierleitung endgültig und unanfechtbar über die Dauer der festzusetzenden Sperrstrafe für das laufende Turnier. Außerdem kann die Turnierleitung beim zuständigen Sportgericht einen Antrag auf Durchführung eines sportgerichtlichen Verfahrens bzgl. des zum Feldverweis auf Dauer führenden Sachverhaltes stellen.

§ 59 Spieldurchführung

- (1) Die Spielzeit beträgt für:
 - D-Junioren/D-Juniorinnen 2 x 30 Minuten
 - C-Junioren/C-Juniorinnen 2 x 35 Minuten
 - B-Junioren/B-Juniorinnen 2 x 40 Minuten
 - A-Junioren, Frauen, Herren (außer Senioren) 2 x 45 Minuten

Bei Wettspielformen im Kinderfußball der E-Junioren / E-Juniorinnen und jüngerer Altersklassen richtet sich die Spielzeit nach den „Bestimmungen für Fußballspiele auf verkleinerten Spielfeldern“ (Anhang zur Spielordnung)“. Bei Spielen von Herren, Frauen, A-Junioren oder B-Junioren / B-Juniorinnen auf verkleinerten Spielfeldern, Spielen der Senioren sowie Spielen des Freizeit- und Breitensports sind davon abweichend auch Spielzeiten von 2 x 35 oder 2 x 40 Minuten zulässig. Bei Spielen der D-Junioren / D-Juniorinnen sind im Rahmen von Pilotprojekten auch Spielzeiten von 3 x 20 oder 3 x 25 Minuten zulässig. Bei Spielen der C-Junioren / C-Juniorinnen sind im Rahmen von Pilotprojekten auch Spielzeiten von 4 x 20 oder 2x 40 Minuten zulässig. Der veranstaltende Verband bzw. Verein legt die zutreffende Spielzeit bei diesen Spielen verbindlich in den Durchführungsbestimmungen des Wettbewerbes fest.
- (2) Ist bei Entscheidungs-, Aufstiegs- oder Pokalspielen in der normalen Spielzeit keine Entscheidung gefallen, so wird das Spiel verlängert, wenn die Durchführungsbestimmungen des betreffenden Wettbewerbes dies vorsehen. Die Dauer der Verlängerung beträgt bei Spielen der Herren, Frauen und A-Junioren 2 x 15 Minuten, bei den B-Junioren/B-Juniorinnen 2 x 10 Minuten und in allen jüngeren Altersklassen 2 x 5 Minuten.

Sofern für Spiele von Herren, Frauen, A-Junioren oder B-Junioren/B-Juniorinnen auf Kleinfeld, Spielen der Senioren sowie Spielen des Freizeit- und Breitensports nach Absatz 1 abweichende Spielzeiten festgelegt wurden, kann die Verlängerung auf 2 x 5 oder 2 x 10 Minuten festgelegt werden. Der veranstaltende Verband bzw. Verein legt die zutreffende Verlängerung bei diesen Spielen verbindlich in der Durchführungsbestimmung des Wettbewerbes fest.

- (3) Führt eine Verlängerung nicht zur Entscheidung, ist diese durch Ausführung von Torschüssen von der Strafstoßmarke herbeizuführen (siehe Fußballregeln des DFB).
- (4) Im Jugendspielbetrieb ist die Spieldurchführung gegen Mannschaften der jeweils nächsthöheren Altersklasse möglich. Es ist in Freundschaftsspielen zulässig, dass A-Junioren-Mannschaften gegen Herren-Mannschaften, B-Junioren-Mannschaften gegen Frauen-Mannschaften und B-Juniorinnen-Mannschaften gegen Frauen-Mannschaften spielen, wobei in diesen Spielen entgegen § 56 Abs. 5 der Spielordnung keine B-Junioren-Spieler in der A-Junioren-Mannschaft, keine C-Junioren-Spieler in einer B-Junioren-Mannschaft und keine C-Juniorinnen in der B-Juniorinnen-Mannschaft eingesetzt werden dürfen. Freundschaftsspiele zwischen Juniorinnen- und Junioren-Mannschaften der gleichen Altersklasse sind zulässig, ebenso Freundschaftsspiele von Junioren-Mannschaften gegen Juniorinnen-Mannschaften der nächst- höheren Altersklasse, nicht aber Spiele von Juniorinnen-Mannschaften gegen Junioren-Mannschaften der nächsthöheren Altersklasse. Pflichtspiele unterliegen den Regeln der Verbände.
- (5) Pflichtspiele höherklassiger Mannschaften haben gegenüber Spielen unterklassiger Mannschaften und Spielen nichtaufstiegsberechtigter Mannschaften den Vorrang.
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Spielklasse ergibt sich aus § 43. Dabei ist der Grundsatz zu beachten, dass Pflichtspiele in der Landesliga und den Landesklassen vor Spielen im Kreismaßstab, ohne Rücksicht auf Altersklassen, Vorrang haben.
- (7) Vorspiele müssen ausfallen oder auf einem Nebenplatz durchgeführt werden, wenn die Durchführung des Spieles der höherklassigen Mannschaft gefährdet ist.
- (8) Ist das dem höherklassigen Spiel vorangehende Spiel ein Freundschafts- oder ein Pflichtspiel einer nichtaufstiegsberechtigten Mannschaft, darf es nicht über den angesetzten Zeitpunkt des Beginns des Spieles der höherklassigen Mannschaft andauern.
- (9) Ein Schiedsrichter darf ein Spiel nicht beginnen, wenn am Platz folgende Kältegrade herrschen:
 - G- bis E-Junioren, G bis C-Juniorinnen unter minus 3°C
 - D- und C-Junioren, B-Juniorinnen unter minus 6°C
 - B- und A-Junioren, Frauen und Herren/Senioren unter minus 9°C

Die spielleitenden Ausschüsse sind berechtigt, nähere Bestimmungen für die Austragung von Spielen / Turnieren bei extremen Bedingungen (z.B. extreme Temperaturen) zu treffen.

- (10) Als angetreten gilt eine Mannschaft, wenn
 - im Jugendbereich (Großfeld) mindestens 8 Spielerinnen/Spieler
 - im Frauen- und Herrenbereich (Großfeld) mindestens 7 Spielerinnen/Spieler in Spielkleidung zum festgesetzten Spielbeginn auf dem Spielfeld erschienen sind.

Bei Spielen auf dem verkürzten Großfeld, halbem Großfeld oder kleinerem Spielfeld, ausgenommen Wettspielformen im Kinderfußball, gilt eine Mannschaft als angetreten, wenn zum fest gesetzten Spielbeginn nicht mehr als 2 Spielerinnen/Spieler bis zur vollständigen Mannschaftsstärke gemäß Wettbewerbsausschreibung fehlen.

Eine Mannschaft kann sich bis Spielschluss, einschließlich Verlängerung, mit den Spielerinnen/Spielern vervollständigen, die auf dem Spielbericht stehen.

Bei Spielen auf verkürztem Großfeld, halbem Großfeld oder kleinerem Spielfeld wird das Spiel nicht fortgesetzt, wenn eine der Mannschaften weniger als die oben angegebene Mindestspielerzahl hat.

- (11) Kann ein Spiel nicht zum angesetzten Zeitpunkt begonnen werden, ist es noch auszutragen, wenn eine ordnungsgemäße Spieldurchführung gewährleistet ist. Alle am Spiel Beteiligten haben in diesem Fall eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten.
- (12) Kam das angesetzte Spiel infolge Nichtantretens einer Mannschaft nicht zur Austragung, sind die dafür maßgeblichen Umstände innerhalb von drei (3) Tagen dem zuständigen Staffelleiter nachzuweisen. In den Fällen des begründeten Nachweises erfolgt Neuansetzung durch den Staffelleiter. In allen anderen Fällen ist durch das zuständige Sportgericht ein Verfahren durchzuführen.
- (13) Ein Verzicht auf die Austragung eines Pflichtspieles ist nicht zulässig.
- (14) Pflichtspiele unter Flutlicht sind nach erfolgter Abnahme nach § 51 (3) möglich.
- (15) Ein Spiel unter Flutlicht darf frühestens 30 Minuten nach Ausfall der Beleuchtung abgebrochen werden. Kann ein Schaden an der Flutlichtanlage nur teilweise behoben werden, entscheidet der Schiedsrichter über Fortsetzung oder den Abbruch des Spieles.
- (16) Pflichtspiele, ausgenommen Turnierspiele zur Ermittlung der Futsal-Meister, sind auf Rasen- oder Kunstrasenplätzen, wenn letztere den Anforderungen des § 51 (3), letzter Absatz, entsprechen, oder in Ausnahmefällen auch auf Hartplätzen auszutragen.

- (17) Der Spielbericht Online ist unmittelbar nach dem Spiel vom Schiedsrichter oder den SR-Assistenten vollständig auszufüllen. Die Eintragungen sind mit den beiden Mannschaftsverantwortlichen abzugleichen und nach der Schiedsrichterfreigabe durch diese unmittelbar vor Ort bis 18:00 Uhr spätestens aber 60 Minuten nach Spielende die Kenntnisnahme zu bestätigen. Bei Nichtverfügbarkeit des Spielberichtes Online sind alle genannten Eintragungen nach obiger zeitlicher Maßgabe nachzuholen.
- (18) In allen Alters- und Spielklassen sind Rückennummern zu tragen. Dabei darf ein Feldspieler nur unter einer Nummer im Spiel eingesetzt werden. Lediglich die Torhüter dürfen mit zwei Rückennummern auf dem Spielbericht vermerkt werden.
- (19) Vereine der Spiel- und Altersklassen, in denen der Spielbericht online nicht angewendet wird, sind verpflichtet, die Spielergebnisse ihrer Heimspiele aus Meisterschafts-, Aufstiegs-, Entscheidungs- und Pokalspielen selbstständig dem DFBnet bis 18.00 Uhr am jeweiligen Tag des Spieles bzw. eine Stunde nach Spielende zu melden. Gleiches gilt bei Nichtverfügbarkeit des Spielberichtes online.
- (20) Für den Spielbetrieb der Herrenspielklassen des SFV (Landesliga, Landesklassen und Landespokal) ist der Liveticker auf der DFBnet-Plattform verpflichtend zu bedienen. Die Vereine sind verpflichtet, alle Angaben wahrheitsgemäß vorzunehmen. Der Mindestumfang umfasst folgende Angaben, die jeweils zeitnah (innen 1 Minute nach dem Ereignis) durch die Heimmannschaft einzugeben sind:
 - Anstoß
 - Torerzielung mit Spielminute und Torschütze
 - Halbzeitpfeiff und Spielstand zur Halbzeit
 - Wiederanpfiff zur 2. Halbzeit
 - Torerzielung und Spielminute und Torschütze
 - Abpfiff und Endstand des Spieles
 - den Endstand betreffende Sonderereignisse (wie z.B. Spielabbruch u. ä.).

§ 60 Nichtantreten und Ausscheiden von Mannschaften

- (1) Tritt eine Mannschaft zu einem Pflichtspiel (außer Pokal-, Aufstiegs- oder Entscheidungsspiel) schuldhaft nicht an, verzichtet sie auf ein Spiel oder verursacht schuldhaft einen Spielausfall, so wird ihr dieses Spiel als mit 0:2 Toren als verloren, dem Gegner mit 2:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen gewertet.

- a) Erfolgt dies in der 1. Halbserie beim Spiel auf des Gegners Platz, so hat die Mannschaft darüber hinaus das Rückspiel auf des Gegners Platz auszutragen.
- b) Erfolgt dies in der 2. Halbserie beim Spiel auf des Gegners Platz, so ist die Mannschaft zudem auf Verlangen des Spielpartners zur Austragung eines Freundschaftsspieles innerhalb des laufenden Jahres verpflichtet.
- (2) Tritt eine Mannschaft zu einem Pokal-, Aufstiegs- oder Entscheidungsspiel schuldhaft nicht an, scheidet sie aus dem Wettbewerb aus.
- (3) Tritt eine Mannschaft im laufenden Spieljahr dreimal schuldhaft zu Meisterschaftsspielen nicht an, so ist sie von der weiteren Teilnahme am Spielbetrieb zu streichen. Sie gilt als erster Absteiger. Die Ergebnisse der bisher ausgetragenen Meisterschaftsspiele sind zu annullieren.
- (4) Stehen die letzten 3 Spiele der 2. Halbserie bevor, dürfen die bis dahin erzielten Ergebnisse der Spiele nicht annulliert werden. Für die noch ausstehenden Spiele werden dem Gegner je Spiel drei Punkte mit einem Torverhältnis von 2:0 zugesprochen.
- (5) Tritt eine Mannschaft zu einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel nicht an, kann der Gegner innerhalb 2 Wochen Regressansprüche, beginnend mit dem Tag nach dem betreffenden Spiel, beim Gegner geltend machen. Die entsprechenden Belege sind beizufügen.
- (6) Können sich die Vereine eigenverantwortlich nach (5) nicht einigen, entscheidet das zuständige Sportgericht auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb von 2 Wochen nach abschlägigem Bescheid des Gegners schriftlich (in dreifacher Ausfertigung) unter Beifügung der Belege einzureichen.
- (7) Bei zurückgezogenen Mannschaften regelt sich die Spielwertung im laufenden Spieljahr nach (3) bzw. (4).
- (8) Bei Kinderfußballfestivals liegt ein Nichtantreten vor, wenn der Verein trotz verbindlicher Meldung nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

§ 61 Spielabbruch

- (1) Eine Mannschaft ist nicht zum Spielabbruch berechtigt.
- (2) Der Schiedsrichter ist berechtigt, ein Spiel vorzeitig abzubrechen, wenn die ordnungsgemäße Durchführung des Spieles nicht mehr gewährleistet ist.



- (3) Im Besonderen kann ein Spiel durch den Schiedsrichter abgebrochen werden bei
 - a) starker Dunkelheit
 - b) Unspielbarkeit des Platzes
 - c) Witterungsbedingungen, die die Spieldurchführung nicht mehr zulassen
 - d) Tötlichkeiten durch Spielerinnen/Spieler gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten
 - e) Widersetzlichkeiten der Spielerinnen/Spieler
 - f) bedrohlicher Haltung der Zuschauer und mangelhaftem Ordnungsdienst
 - g) tätlichem Angriff durch Zuschauer oder Außenstehende gegen Schiedsrichter oder Schiedsrichterassistenten
 - h) besonders schweren (körperlichen) Verletzungen, einschließlich Todesfällen.

Bei Spielabbrüchen nach a), b) und c) erfolgt Neuansetzung durch den Staffelleiter. In allen anderen Fällen ist durch das zuständige Sportgericht ein Verfahren durchzuführen.

- (4) Wird ein durch den Schiedsrichter abgebrochenes Pflichtspiel wiederholt, so ist unabhängig von der tatsächlichen Spielzeit hinsichtlich persönlicher Strafen wie folgt zu verfahren:

- Sperrtag wird angerechnet
- ausgesprochene Verwarnungen werden gezählt.

- (5) Wird ein Spiel durch Verschulden einer Mannschaft oder eines Vereins oder durch Verschulden beider Vereine nach 3 d) bis 3 h) oder nach § 1 Abs. 4 der Spielordnung (auch in Verbindung mit § 59 Ziffer 10) vorzeitig abgebrochen, so ist das Spiel für den oder die Schuldigen mit 0:2 Toren als verloren, für den Unschuldigen mit 2:0 Toren und 3 Punkten als gewonnen zu werten. Hat der Unschuldige zum Zeitpunkt des Abbruchs ein günstigeres Ergebnis erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet. Wird ein Spiel ohne Verschulden beider Mannschaften vorzeitig abgebrochen, so ist es an demselben Ort zu wiederholen.

§ 62 Platzsperrung durch Rechtsorgane

- (1) Die Platzsperrung hat die Wirkung, dass der Platz für eine bestimmte Zeitspanne oder Anzahl von Pflicht- und Freundschaftsspielen von der oder den betroffenen Mannschaften nicht benutzt werden darf. Der verursachende Verein hat dem Staffelleiter für die Ansetzung einen neutralen Platz zu benennen. Findet sich ein solcher Platz trotz zumutbarer Bemühungen nicht, so sind die Spiele auf dem Platz des Gegners auszutragen.

- (2) Die Pflichten des gesperrten Vereins als Platzverein bleiben bestehen.
- (3) Findet ein Spiel auf neutralem oder auf dem Platz des Gegners statt, so trägt der Verein, dessen Platz gesperrt ist, die aus der Durchführung des Spieles entstehenden Kosten.
- (4) Über finanzielle Streitigkeiten zwischen den beteiligten Vereinen entscheidet das zuständige Sportgericht/Jugendsportgericht auf Antrag.

§ 63 Schiedsrichter

- (1) Die Ansetzungen sind den Schiedsrichtern in der Regel rechtzeitig bekannt zu geben.
- (2) Die für die Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten anfallenden Kosten trägt der platzbauende Verein.
- (3) Der Schiedsrichter hat rechtzeitig vor Spielbeginn am Platz anwesend zu sein. Es ist seine Pflicht, die Spielbarkeit des Spielfeldes und dessen ordnungsgemäßen Aufbau zu kontrollieren.
- (4) Erscheint zum festgesetzten Spielbeginn der angesetzte Schiedsrichter nicht, übernimmt der angesetzte erste (zweite) Schiedsrichterassistent die Spielleitung. Anderenfalls müssen sich die beteiligten Vereine auf einen anderen neutralen Schiedsrichter einigen. Ist kein neutraler Schiedsrichter anwesend, muss die Einigung auf einen geprüften Schiedsrichter der beteiligten Vereine erzielt werden. Dabei übernimmt der höher eingestufte Schiedsrichter die Spielleitung. Anderenfalls entscheidet das Los. Ist kein geprüfter Schiedsrichter anwesend, ist eine Wartezeit von 45 Minuten einzuhalten und ein geeigneter Sportfreund, der auch Mitglied eines der beiden spielenden Vereine sein kann, muss nach Einigung zwischen den Vereinen bzw. Los, die Spielleitung übernehmen. Ein Spielausfall ist grundsätzlich nicht statthaft.
- (5) Bei Spielen, die durch die Verbandsorgane nicht mit einem Schiedsrichter besetzt werden, hat der Gastgeber die Pflicht zur Spielleitung.
- (6) Ein Verein ist nicht berechtigt, einen Schiedsrichter abzulehnen.
- (7) Die vorstehenden Bestimmungen in Ziffer (4) gelten entsprechend, wenn sich ein Schiedsrichter während des Spiels verletzt oder die Spielleitung durch den angesetzten Schiedsrichter aus anderem Grund dauerhaft unmöglich wird.

§ 64 Pokalbestimmungen

- (1) An Pokalspielen können sich alle Vereine eines Verbandes mit einer Mannschaft beteiligen. Die Regelung gilt nur für den Herrenbereich. KVF können abweichende Festlegungen treffen. Für den Landespokalwettbewerb der Herren gelten ergänzend die vom Präsidium des SFV erlassenen gesonderten Durchführungsbestimmungen.
- (2) Die Teilnahmeberechtigung für Pokalspiele richtet sich nach der Spielklassenzugehörigkeit der Mannschaften im laufenden Spieljahr. Ferner sind am Landespokalwettbewerb die Kreispokalsieger des abgelaufenen Spieljahres startberechtigt. Ist ein Kreispokalsieger der Herren oder Junioren gleichzeitig Aufsteiger zur Landeskategorie oder verzichtet dieser auf sein Startrecht im Landespokalwettbewerb, so ist der zuständige KVF berechtigt, den nächstqualifizierten Teilnehmer des Kreispokalwettbewerbes zum Landespokalwettbewerb zu melden, soweit dieser die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Die Festlegung der Qualifikationskriterien erfolgt durch den KVF. Im Landespokalwettbewerb der Frauen und Junioren können auch Spielgemeinschaften zugelassen werden.

- (3) Pokalspiele werden im Herren- und Frauenbereich im K.o.-System in einer einfachen Runde ausgetragen. Im Junioren/Juniorinnen-Spielbetrieb sind abweichende Regelungen möglich.
- (4) Erreichen zwei Mannschaften eines Vereins im laufenden Wettbewerb das Halbfinale, werden beide gegeneinander angesetzt. Bei Klassengleichheit wird der Endspielort durch Losentscheid ermittelt, sofern kein neutraler Endspielort festgelegt wurde.
- (5) Die Spielpaarungen werden durch Losentscheid ermittelt. In den ersten beiden Runden kann eine Einteilung nach territorialer Zweckmäßigkeit erfolgen. Unterklassige Mannschaften erhalten Heimvorteil. Die KVF können davon abweichende Regelungen treffen. In der ersten Runde des Landespokals spielen Kreispokalsieger bzw. die gemeldeten Mannschaften der KVF nicht gegeneinander.
- (6) Pokalendspiele können auf neutralem Platz ausgetragen werden. Das Landespokalendspiel der Herren wird auf einem Platz ausgetragen, welcher unter Beachtung aller Umstände vom Präsidium auch langfristig festgelegt werden kann.
- (7) Die sich aus den vorgenannten Regelungen ergebenden Pflichten als platzbauender Verein werden durch abweichende Festlegungen des Spielortes nicht berührt.

- (8) Die Teilnahme am Landespokalendspiel der Herren setzt voraus, dass die Endspielvereine zur Sicherung eventueller Forderungen des Verbandes eine Sicherheitsabtretung zu Gunsten des SFV, im Hinblick auf die DFB-Zahlungen für die Teilnahme am DFB-Pokalwettbewerb, abgeben.

- (9) Im Landespokal der Herren können sich nur 1. Mannschaften aus der 3. Liga, Regionalliga, Oberliga, Landesliga und Landeskategorie sowie die Kreispokalsieger bzw. die gemeldeten Mannschaften der KVF gem. Abs. (2) Satz 3 des abgelaufenen Spieljahres beteiligen. In der/ den ersten Runde(n) können höherklassige Mannschaften mit Freilos bedacht werden.

Im Kreispokal können auch untere Mannschaften teilnehmen. Wird eine untere Mannschaft Kreispokalsieger, deren Verein bereits mit einer Mannschaft im Landespokal startberechtigt ist, dann kann im Landespokal nur die nächstplatzierte erste Mannschaft eines Vereins teilnehmen.

- (10) Im Nachwuchsbereich werden folgende Pokalwettbewerbe durchgeführt:

- a) A-, B-, C-, D-Junioren: Landespokal, Kreispokale;
- b) B-, C-, D-Juniorinnen: Landespokal, Kreispokale

Näheres zur Durchführung des Landespokales der D-Juniorinnen regeln die jährlich erlassenen Durchführungsbestimmungen des Frauen- und Mädchenausschusses.

§ 65 Freundschaftsspiele

- (1) Abschlüsse von Freundschaftsspielen sollten gegenseitig unter Angabe der Bedingungen schriftlich getätigt werden. Freundschaftsspiele und Turniere sind beim Staffelleiter des Heimvereins/ ausrichtenden Vereins anzumelden. Die Anmeldung hat bis zu 5 Tagen vor Spielbeginn beim zuständigen Staffelleiter zu erfolgen.
- (2) Rückspielverpflichtungen sollten spätestens innerhalb Jahresfrist erfolgen. Grundsätzlich kann ein abgeschlossenes Freundschaftsspiel nur bei Vorliegen wichtiger Gründe und Zustimmung des Gegners abgesagt werden. Erfolgt eine Absage ohne Beachtung dieser Bestimmung, kann der absagende Verein zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet werden.
- (3) Im Streitfall entscheidet das zuständige Sportgericht.
- (4) Es ist allen Verbandsvereinen grundsätzlich verboten, gegen oder für einen Nichtverbandsverein bzw. eine nicht zugelassene Mannschaft zu spielen. Ausnahmegenehmigungen hierzu erteilt der SFV auf Antrag.

- (5) Jedes Freundschaftsspiel/-turnier mit einem ausländischen Verein bedarf der Genehmigung. Der Antrag ist bis zu 10 Tagen vor Spielbeginn in der Geschäftsstelle des SFV einzureichen und durch diese genehmigen zu lassen.
- (6) Bei Freundschaftsspielen/Turnieren ist der Spielbericht grundsätzlich an den zuständigen Staffelleiter des Heimvereins zu schicken. Sind Lizenzvereine beteiligt, ist dieser an den DFB zu senden, ein zweites Exemplar erhält der zuständige Staffelleiter. Bei Vorkommissionen leitet der Staffelleiter die erforderlichen Unterlagen an das zuständige Sportgericht des betreffenden Vereins weiter (Amateurspieler/Vereine entsprechend Spielklasse, Lizenzspieler/Vereine an den DFB).
- (7) Die Teilnahme von Spielern, Schiedsrichtern oder Trainern von Mitgliedsvereinen an Spielen, die außerhalb des vom SFV und den Kreisverbänden organisierten Spielbetriebes stattfinden sollen, bedürfen der Genehmigung. Der Antrag auf Genehmigung ist an den zuständigen Verband zu richten. Der Eingang hat spätestens vier Wochen vor dem Spiel zu erfolgen. Dem Antrag ist das schriftliche Einverständnis von den Vereinen der Spieler bzw. Trainer beizufügen.

§ 66 Auswahlspiele

- (1) Auswahlspiele sind vom DFB, dem SFV und den KVF organisierte Spiele von National-, Regionalauswahl-, Landesauswahl- und Kreisauswahlmannschaften sowie Spiele der Talentstützpunkte.
- (2) Vereine dürfen keine Auswahlspiele veranstalten. Darunter fallen auch Spiele kombinierter Mannschaften mehrerer Vereine.
- (3) Bei Abstellung einer Spielerin/eines Spielers zu Auswahlspielen der Frauen / Herren kann der betreffende Verein die Absetzung des angesetzten Pflichtspieles beim zuständigen Staffelleiter beantragen. Dem rechtzeitigen Ersuchen kann stattgegeben werden. Bei Berufung von B-Juniorinnen/ A-Junioren des älteren Jahrgangs für Lehrgänge/ Spiele von Auswahlmannschaften kann die Absetzung des Frauen-/ Herrenspieles des abstellenden Vereins nicht verlangt werden.

Bei Berufung von für die erste Amateurm Mannschaft eines Lizenzvereins spielberechtigten Lizenzspielern kann die Absetzung eines Spieles der 1. Amateurm Mannschaft nicht verlangt werden.
- (4) Bei Abstellung von mehr als einer Spielerin/einem Spieler oder einer Torhüterin/eines Torhüters zu Auswahlspielen im Nachwuchsbereich, kann der betroffene Verein die Absetzung des angesetzten Pflichtspieles beantragen. Der

Antrag ist unverzüglich nach Erhalt der Anforderung beim zuständigen Staffelleiter einzureichen und kann sich nur auf ein Spiel der Altersklasse beziehen, der die Juniorin/der Junior gemäß § 42 Zi. (3) angehört.

- (5) Die Vereine sind verpflichtet, für Auswahlspiele, Vorbereitungsspiele und Lehrgänge angeforderte Spielerinnen/ Spieler freizustellen. Angeforderte Spielerinnen/ Spieler sind für die gesamte Dauer der Einberufung für jegliche Spiele im Verein nicht spielberechtigt, es sei denn, der anfordernde Verband erteilt eine Ausnahmegenehmigung.
- (6) Der Verband ist berechtigt, Spielerinnen/ Spieler, die wegen Vereinswechsel innerhalb des Verbandsgebietes für den neuen Verein noch keine Spielerlaubnis haben, für Auswahlspiele aufzustellen.
- (7) Verweigert eine Spielerin/ein Spieler ohne triftigen Grund die Mitwirkung in einem Auswahlspiel, Vorbereitungsspiel oder Lehrgang, so kann die Spielerin/der Spieler und/oder der Verein bestraft werden.

§ 67 Pass- und Spielrecht

- (1) Eine Spielerin/ein Spieler kann grundsätzlich nur für einen Verein Spielerlaubnis haben. Eine Gastspielgenehmigung wird im SFV sowie in den KVF nur für Freundschaftsspiele nach den Maßgaben von Ziffer (5) erteilt. Ein befristetes Zweitspielrecht kann nach den Maßgaben der §§ 67 a bis 67 c erteilt werden.
- (2) Die Spielerlaubnis kann online (für registrierte Vereine) oder per Post mittels Passantragsformular beantragt werden. Bei Online-Anträgen ist immer ein aktuelles digitales Spielerfoto gemäß dem Leitfaden zur Erstellung eines Spielerfotos mit hochzuladen. Das Spielerfoto ist vom antragstellenden Verein neu zu erstellen und muss einen erkennbaren Vereinsbezug des antragstellenden Vereins aufweisen. Bei der erstmaligen Beantragung einer Spielerlaubnis sind das Geburtsdatum und der vollständige Name vom Antrag stellenden Verein durch eine Kopie eines amtlichen Dokuments nachzuweisen.

Die Erteilung der Spielerlaubnis erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsstelle des SFV.

- a) Jeder Missbrauch der Spielberechtigungs nachweise wird bestraft.
- b) Eine auf Grund unrichtiger Angaben erteilte bzw. fehlerhafte Spielerlaubnis ist ungültig. Sich daraus ergebende Folgen trägt der Verein.
- c) Bedingte Zustimmungen bzw. Abweichungen zum Vereinswechsel sind nicht zulässig. In diesen Fällen und in Fällen, in denen eine Nichtzustimmung nicht ausdrück-

lich zum Ausdruck gebracht wird, werden die Anträge behandelt, als ob eine Zustimmung vorliegt.

- d) Informiert die Passstelle des SFV den abgebenden Verein per DFBnet Postfach oder per Post über eine Passanforderung, so muss der abgebende Verein innerhalb von 14 Tagen (Poststempel der Anforderung) den Spieler online abmelden oder das Abmeldeformular per Post bzw. per DFBnet-E-Postfach an die Passstelle senden.
- e) Geschieht das nicht, oder wird keine Erklärung über den Verbleib des Passes abgegeben, gilt die Zustimmung zum Vereinswechsel als erteilt. Zusätzlich leitet die Passstelle des SFV ein gebührenpflichtiges Passeinzugsverfahren ein.
- f) Soweit der abgebende Verein Ansprüche gegenüber der Spielerin/dem Spieler hat (z.B. Beitragsrückstände, materielle Probleme) sind diese als vereinsinterne Angelegenheiten, entsprechend der Satzung des Vereins zu regeln. Auch sonstige Bestimmungen der Vereins-satzung (z.B. Mitgliedschaft, Ende der Mitgliedschaft) haben keinen Einfluss auf einen Vereinswechsel.
- (3) Die Aktualität der Spielerfotos für die elektronische Spielerlaubnis ist von den Vereinen in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend zu aktualisieren. Zu folgenden Zeitpunkten ist eine Aktualisierung mindestens durchzuführen:
 - a) Im Kinder- und Juniorenbereich:
 - beim Wechsel vom Kleinfeld auf das Großfeld (ab C-Juniorinnen/innen)
 - beim Wechsel aus dem Junioren- in den Erwachsenenbereich (nach A-Jun./B-Juniorinnen)
 - b) Im Erwachsenenbereich
 - alle 10 Jahre
- (4) Bei Rückkehr zum alten Verein vor Ablauf der gesamten Wartefrist ist gleichzeitig mit dem erneuerten Passantragsformular die Bestätigung vorzulegen, dass sie/er für seinen neuen Verein nicht gespielt hat. In diesem Falle hat der Verein Passantragsgebühren und evtl. Passeinzugsgebühren dem antragstellenden Verein zurückzuerstatten.
- (5) Ab dem Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen beim SFV ist die Spielerin/der Spieler für Freundschaftsspiele spielberechtigt. Außerdem kann sie/er in
 - Kinderfußballfestivals
 - Spielen der Senioren- und Breitensportmannschaften eingesetzt werden.

- (6) In Freundschaftsspielen und Spielen der U 13 Talentspielrunde können auf schriftlichen Antrag des betreffenden Vereins Spieler/innen mit Gastspielgenehmigung eingesetzt werden. Dem Antrag ist die schriftliche Zustimmung des abstellenden Vereins beizufügen. Die Gastspielgenehmigung ist kostenpflichtig und wird von der Geschäftsstelle des SFV erteilt.

§ 67a Zweitspielrechte für Juniorinnen und Junioren

- (1) Junioren, die im eigenen Verein keine Spielmöglichkeit besitzen, weil der Verein in der Altersklasse des Juniors
 - a) keine Mannschaft, auch nicht in einer Spielgemeinschaft gemeldet hat, oder
 - b) eine eigenständige Mannschaft gemeldet hat und darüber hin- aus über weitere Spieler verfügt, ohne jedoch eine weitere eigenständige Mannschaft bilden zu können,
 kann auf Antrag ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden.
- (2) Juniorinnen, die im eigenen Verein keine Spielmöglichkeit besitzen, weil der Verein in der Altersklasse der Juniorin
 - a) keine Juniorinnenmannschaft, auch nicht in einer Spielgemeinschaft gemeldet hat, oder
 - b) eine eigenständige Juniorinnenmannschaft gemeldet hat und darüber hinaus über weitere Spielerinnen verfügt, ohne jedoch eine weitere eigenständige Juniorinnenmannschaft bilden zu können,
 kann auf Antrag ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein erteilt werden.

- (3) Zur Talentförderung kann Juniorinnen, die im eigenen Verein keine altersgerechte Spielmöglichkeit in einer Juniorenmannschaft besitzen, auf Antrag ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines anderen Vereins in der gleichen Altersklasse erteilt werden. Zur Spitzenförderung kann einer Spielerin aus dem Landesleistungszentrum ein Zweitspielrecht für eine Juniorenmannschaft eines Kooperationsvereins erteilt werden, um einer entsprechenden Förderung des Talentes gerecht zu werden. Der Antrag erfolgt durch das LLZ ausschließlich auf Empfehlung der Landestrainer.

- (4) Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechtes sind:
 - a) schriftlicher Antrag des Gastvereins
 - b) Zustimmung des Stammvereins

- c) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters
- d) Angabe der Spielerpassnummer.

Bei Online-Anträgen sind die erforderlichen Unterlagen durch den Gastverein mind. zwei Jahre aufzubewahren und bei Kontrolle der Passstelle nachzuweisen.

- (5) Die Spielberechtigung erteilt die Geschäftsstelle des SFV mit Eintragung auf dem Spielerpass. Die Erteilung des Zweitspielrechts erfolgt ohne Wartefrist, das Spielrecht für den Stammverein bleibt davon unberührt. Eine Beantragung nach dem 31. März für das laufende Spieljahr ist nicht möglich.
- (6) Ein Zweitspielrecht kann jeweils nur für ein Spieljahr erteilt werden. Es erlischt am Ende eines Spieljahres automatisch. Das Zweitspielrecht erlischt während des Spieljahres, wenn der Gastverein den Spielbetrieb in der betreffenden Altersklasse einstellt oder wenn der Stammverein nachträglich in den Spielbetrieb der betreffenden Altersklasse eintritt.
- (7) Mit der Erteilung des Zweitspielrechtes nach (1b) bzw. (2b) verliert der Junior / die Juniorin in seinem / ihrem Stammverein die Spielberechtigung für Mannschaften seiner/ ihrer Altersklasse.
- (8) Der Junior kann im Gastverein nur in Juniorenmannschaften, die Juniorin nur in Juniorinnenmannschaften eingesetzt werden. In den Fällen von (2a) und (3) darf die Juniorin auch in Juniorenmannschaften des Gastvereins eingesetzt werden.
- (9) Im Gastverein gilt das Zweitspielrecht grundsätzlich nur für die beantragte Altersklasse. Es berechtigt nur dann zum Einsatz in einer Mannschaft der nächsthöheren Altersklasse, wenn der Stammverein in dieser nächsthöheren Altersklasse keine Mannschaft, auch nicht in Spielgemeinschaften gemeldet hat. Ein Einsatz in Frauen-/Herrenmannschaften des Gastvereins ist nicht zulässig.
- (10) Zweitspielerrechte begründen keine Spielberechtigung für Meisterschaftsspiele der Junioren-Bundesligen, -Regionalligen und -Landesligen.

§ 67b Zweitspielrechte für Personen mit wechselnden Aufenthaltsorten

- (1) Der SFV kann zur Förderung des Spielbetriebes auf Kreisebene ein Zweitspielrecht zulassen, um Spielmöglichkeiten für Auszubildende, Studenten, Berufspendler, Kinder getrenntlebender Eltern und vergleichbare Personengruppen mit wechselnden Aufenthaltsorten zu schaffen.

- (2) Ein Zweitspielrecht kann nur für einen Gastverein erteilt werden, der einem anderen Kreisverband als der Stammverein der/des Spielerin/ Spielers angehört. Der kürzeste, mögliche Anfahrtsweg zwischen Stammverein und Gastverein muss mindestens 100 km betragen. Das Zweitspielrecht im Gastverein gilt nicht für Wettbewerbe, an denen Mannschaften des Stammvereins teilnehmen.
- (3) Ein Zweitspielrecht ist vom Gastverein beim SFV zu beantragen und muss mit entsprechenden Nachweisen begründet werden. Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechtes sind:
 - a) Mindestentfernung zwischen dem Stammverein und dem Gastverein 100 km (Maßstab: kürzt möglicher Anfahrtsweg)
 - b) schriftlicher Antrag des Gastvereines mit glaubwürdigen Nachweisen
 - c) schriftliche Zustimmung des Stammvereines
 - d) schriftliche Zustimmung der Spielerin / des Spielers, bei Juniorinnen und Junioren schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters
 - e) schriftliche Einverständniserklärung des jeweiligen Kreisverbandes, bei landesverbandsübergreifendem Zweitspielrecht, die Einverständniserklärung des jeweiligen Landesverbandes
 - f) Nachweis der gültigen Spielberechtigung beim Stammverein.
- (4) Die Spielberechtigung erteilt die Passstelle des SFV mit Eintragung auf dem Spielerpass. Die Erteilung des Zweitspielrechtes erfolgt ohne Wartefrist, das Spielrecht für den Stammverein bleibt davon unberührt. Eine Beantragung nach dem 31. März für das laufende Spieljahr ist nicht möglich.
- (5) Ein Zweitspielrecht wird jeweils nur für ein Spieljahr erteilt. Es erlischt am Ende eines Spieljahres automatisch. Das Zweitspielrecht erlischt während des Spieljahres, wenn der Gastverein den Spielbetrieb in der betreffenden Altersklasse einstellt. Zweitspielerrechte berechtigen nicht für die Teilnahme an Landespokalwettbewerben und Futsal-Meisterschaften der Herren.
- (6) Das Zweitspielrecht kann auch für Frauenmannschaften der untersten Landespielklasse erteilt werden, solange der Spielbetrieb auf Kreisebene auf Kleinfeld ausgetragen wird.

§ 67c Zweitspielrechte für Altherren-Spielbetrieb bzw. Ü-Mannschaften

- (1) Hat ein Spieler in seinem Verein (Stammverein) keine Spielmöglichkeit in AltHerren- bzw. Ü-Mannschaften, so kann ein Zweitspielrecht für die AH-/ Ü-Mannschaft in einem anderen Verein (Gastverein) erteilt werden.
- (2) Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitspielrechtes sind:
 - a) schriftlicher Antrag des Gastvereines auf dem gültigen SFV-Formular
 - b) schriftliche Zustimmung des Stammvereines
 - c) Angabe der Spielerpassnummer
- (3) Die Spielberechtigung erteilt die Passstelle des SFV im DFBnet Pass Online. Die Erteilung des Zweitspielrechtes erfolgt ohne Wartefrist, das Spielrecht für den Stammverein bleibt davon unberührt. Eine Beantragung nach dem 31. März für das laufende Spieljahr ist nicht möglich.
- (4) Das Zweitspielrecht wird jeweils nur für ein Spieljahr erteilt. Es erlischt am Ende eines Spieljahres automatisch. Das Zweitspielrecht erlischt während des Spieljahres, wenn der Gastverein den Spielbetrieb in der betreffenden Altersklasse (AH-/ Ü-Bereich) einstellt oder der Stammverein nachträglich in den Spielbetrieb der betreffenden Altersklasse eintritt.
- (5) Im Gastverein gilt das Zweitspielrecht grundsätzlich nur für die beantragte Altersklasse. Es berechtigt unter Beachtung der Altersklasseneinteilung von § 42 Absatz 2 nur dann zum Einsatz in einer Mannschaft einer anderen Altersklasse, wenn der Stammverein in dieser Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat.

§ 68 Wechsel innerhalb des Vereins/Einschränkung der Spielerlaubnis

- (1) Wechsel und Einsatzbedingungen in und zwischen den Mannschaften hat ausschließlich der Verein zu verantworten. Wer beim Einsatz von Spielerinnen und Spielern in unterklassigen Mannschaften – wie in den nachfolgenden Absätzen bestimmt – die Regeln der sportlichen Fairness verletzt und Meisterschaft, Auf- und Abstieg sowie Pokalspiele beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, ist durch das Sportgericht zur Verantwortung zu ziehen.
- (2)
 - a) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer höherklassigen Mannschaft ihres Vereines sind Spielerinnen/Spieler erst nach einer Wartefrist für Pflichtspiele unterklassiger Mannschaften dieser Altersklasse ihres Vereines spielberechtigt.

Die Wartefrist beträgt

- aa) 5 Tage für Einsätze innerhalb der Spielklassen des Kreises und des Landes (Herren und Frauen)
- ab) 5 Tage für Einsätze in allen Spielklassen der Juniorinnen und Junioren des SFV und der KVF unterhalb der Regionalliga
- ac) 5 Tage für Einsätze in allen übrigen Fällen.

Der dem Spieltag folgende Tag ist der erste Tag der Wartefrist. § 11a der DFB-Spielordnung bleibt davon unberührt.

- b) In Meisterschafts- Aufstiegs-, Entscheidungs- und Pokalspielen dürfen maximal zwei Stammspieler einer höherklassigen Mannschaft dieser Altersklasse des Vereines eingesetzt werden. In Spielen zu Futsal-Meisterschaften können in den Ausschreibungen weitere Einsatzbeschränkungen für Stammspieler einer höherklassigen Mannschaft festgelegt werden. Stammspieler in diesem Sinne ist, wer nach dem fünften Pflichtspiel der höherklassigen Mannschaft zum jeweiligen Zeitpunkt in mindestens 50 % der bisherigen Pflichtspiele des laufenden Spieljahres in einer höherklassigen Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.
- c) Die Einschränkung unter 2 a) und 2 b) gilt nicht für den Einsatz in Frauen- und Herrenmannschaften für Spielerinnen/Spieler, die am 1. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, außer an den letzten vier Spieltagen der unterklassigen Mannschaft.
- d) Für Vereine, deren A- und/oder B-Juniorenmannschaft in der DFB-Nachwuchsliga spielen, gelten abweichend von 2 a) und 2 b) die Bestimmungen von § 28 a der DFB-Jugendordnung.
- e) Für den Einsatz in Spielen bei Wettspielformen im Kinderfußball gelten die Wartefrist und die Stammspielerregelung nach 2 a) bzw. 2 b) nicht.
- f) Die Einschränkung unter 2 a) und 2 b) gilt nicht für den Einsatz von Juniorinnen in Juniorenmannschaften innerhalb dieser Altersklasse.

- (3) An den letzten vier Spieltagen sowie nachfolgenden Entscheidungsspielen der jeweils betreffenden Spielklassen und Pokalspielen in diesem Zeitraum und danach sind auch Spielerinnen/Spieler, die das 23. Lebensjahr am 1. Juli noch nicht vollendet haben, erst nach einer Wartefrist von fünf Tagen auf Landes- und Kreisebene spielberechtigt. Gleiches gilt für Spieler nach einem Einsatz in einer

Mannschaft der 3. Liga, Regional- oder Oberligamannschaft gemäß § 11 a. Gleiches gilt für Spielerinnen nach einem Einsatz in der Bundesliga nach DFB-Spielordnung § 14 bzw. der Regionalliga Frauen. In diesem Zeitraum und danach gilt auch für diese Spielerinnen und Spieler die Stammspielerbeschränkung (max. zwei) nach Absatz 2b.

- (4) Zieht ein Verein eine Mannschaft in der laufenden Meisterschaft zurück, so wird der Einsatz dieser Spieler in den unteren Mannschaften seines Vereins auf vier Spieler/ Spielerinnen begrenzt, die in der höherklassigen Mannschaft mehr als 50 % der Meisterschaftsspiele bestritten haben.
- (5) Eine nach § 69 (5) erlangte Spielberechtigung für die Junioren-Bundes- und Regionalliga gilt nicht für die anderen Juniorenmannschaften des Vereins.

§ 69 Vereinswechsel von Junioren/Juniorinnen

- (1) Beim Vereinswechsel von Jugendlichen sind die allgemeinen Grundsätze der §§ 16 bis 26 a sowie § 67 der Spielordnung anzuwenden. Davon ausgenommen sind die in § 16 Nr. 2 und 3 der Spielordnung festgelegten Wechselperioden und Entschädigungen, stattdessen gelten die folgenden Bestimmungen.
 - (2)
 - a) Abmeldung im Zeitraum 1. April bis 30. Juni
Die Spielberechtigung für Pflichtspiele wird ab dem Eingang des Antrages, jedoch frühestens zum 1. Juli erteilt, wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst nach einer Wartefrist von 3 Monaten erteilt. In den Altersklassen der A-Junioren/ B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs bis D-Junioren/D-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann die Zustimmung des abgebenden Vereins bis zum 31. August durch den Nachweis der Zahlung der in der Finanzordnung festgelegten Ausbildungs- und Förderentschädigung ersetzt werden. Spieler und Spielerinnen der Altersklasse D-Junioren des jüngeren Jahrgangs, bis G-Junioren können auch ohne Zustimmung des abgebenden Vereins wechseln, wenn der Antrag bis zum 31. August in der Geschäftsstelle eingeht.
 - b) Abmeldung im Zeitraum 1. Juli bis 31. März
Die Spielberechtigung für Pflichtspiele wird ab dem Eingang des Antrages, jedoch frühestens nach einer Wartefrist von 1 Monat erteilt, wenn der abgebende

Verein dem Vereinswechsel zustimmt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, wird die Spielberechtigung für Pflichtspiele erst nach einer Wartefrist von 3 Monaten erteilt.

- c) Eine nach a) oder b) für den aufnehmenden Verein erteilte Spielberechtigung gilt nicht für Pflichtspiele des abgelaufenen Spieljahres, die noch nach dem 30. Juni ausgetragen werden.

Die Wartefrist beginnt jeweils am Tag nach der Abmeldung beim abgebenden Verein. Bei übergebliebenem Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des aufnehmenden Landesverbandes.

- (3) Juniorinnen, die im Verein keine altersgerechte Spielmöglichkeit in einer Juniorinnenmannschaft haben, weil der Verein in der Altersklasse der Juniorin keine Mannschaft gemeldet hat, diese zurückzieht bzw. nicht in einer Jungenmannschaft spielen möchte – und deshalb nach 2 b) dieser Bestimmung in einen anderen Verein wechseln, erhalten das sofortige Spielrecht.
- (4) Für A-Junioren des älteren und B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gelten im Falle eines Vereinswechsels die Wechselperioden und Entschädigungen gemäß § 16 der Spielordnung. Gleiches gilt für A- und B-Junioren für die Erlangung einer Spielberechtigung in der DFB-Nachwuchsliga oder Junioren-Regionalliga. Ist oder wird der Junior Vertragsamateur, gelten der §§ 22 und 23 der Spielordnung.
- (5) Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse des neuen Spieljahres sowie die Altersklasse des Spielers, der er im neuen Spieljahr angehört.
- (6) Spieler der B-Junioren oder älter unterliegen bei einem Wechsel zu einem Verein, dessen A- bzw. B-Junioren in der Bundesliga oder Regionalliga spielt oder dafür qualifiziert ist, den besonderen Wechselbestimmungen gemäß DFB-Jugendordnung.

Ist aus leistungssportlichen Gründen ein Einsatz in der DFB-Nachwuchs- bzw. Regionalliga nicht mehr gegeben, kann bei der Rückkehr zum vorherigen Verein eine sofortige Spielertauhnis erteilt werden.

§ 70 Spielgemeinschaften im Herrenbereich

- (1) Vereine, die im Herrenbereich nicht über eine ausreichende Anzahl von Spielern für die Meldung einer Mannschaft verfügen, können nach § 46 (5c) eine Spielgemeinschaft bilden. An einer Spielgemeinschaft im Herrenbereich können bis zu drei Vereine beteiligt sein. Spielgemeinschaften zum Zweck der Leistungsförderung werden nicht genehmigt.

- (2) Jeder Verein kann nur an einer Spielgemeinschaft beteiligt sein. Die Möglichkeit zur Meldung eigenständiger Mannschaften bleibt unberührt. Vor Beginn der Saison ist zu erklären, welche Mannschaft im Falle einer sportlichen Qualifikation zur Wahrnehmung des Aufstiegsrechts berechtigt ist.
- (3) Der Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist vom federführenden Verein mit Abgabe des DFBnet-Meldebogens zu stellen. Die Bearbeitung des Antrages ist gemäß Finanzordnung des zuständigen KVF gebührenpflichtig.
- (4) Der federführende Verein ist gegenüber dem Verband Ansprechpartner in allen Fragen der Spielorganisation, Finanzangelegenheiten und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.

Nur der federführende Verein kann das von der Spielgemeinschaft erspielte Startrecht in einer Spielklasse und in anderen Wettbewerben im Folgespieljahr wahrnehmen. Dieser kann bei Bedarf wieder eine Spielgemeinschaft, ggf. auch in anderer Besetzung, bilden. Verzichtet der federführende Verein im Folgespieljahr auf das Startrecht, so kann dieses auf Antrag einem der anderen an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine übertragen werden. Dies gilt auch bei Auf- oder Abstieg. Ist ein nicht federführender Verein einer Spielgemeinschaft im Folgejahr nicht mehr an dieser Spielgemeinschaft beteiligt, ist er in der untersten Spielklasse des betreffenden Kreis- oder Stadtverbandes einzustufen.

- (5) Bei Zurückziehung einer Spielgemeinschaft während des Spieljahres entscheidet der zuständige KVF über die Einstufung der zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften im folgenden Spieljahr, sofern solche gemeldet werden.
- (6) Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft während des Spieljahres können die Spieler von dem den Spielbetrieb weiterführenden Verein mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Der KVF entscheidet über die Einstufung der Mannschaft des ausscheidenden Vereins im folgenden Spieljahr, sofern eine solche gemeldet wird.
- (7) Der federführende Verein wird mit der Erfüllung des Schiedsrichtersolls beauftragt.
- (8) Wird eine Spielgemeinschaft im Herrenbereich Staffelsieger, so kann der federführende Verein ein bestehendes Aufstiegsrecht als eigenständige Mannschaft wahrnehmen.
- (9) Wird diese Spielgemeinschaft Kreispokalsieger, so kann der federführende Verein im Folgejahr an Spielen um den Kreispokal entweder mit einer eigenständigen oder einer Spielgemeinschaft teilnehmen.

§ 71 Spielgemeinschaften für Frauen, Juniorinnen und Junioren

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, eigenständige Jugendarbeit zu leisten. Vereine, die in einer Altersklasse nicht über eine ausreichende Anzahl von Jugendlichen für die Meldung einer Mannschaft verfügen, können in dieser Altersklasse eine Spielgemeinschaft bilden. An einer Spielgemeinschaft können maximal drei Vereine beteiligt sein. Spielgemeinschaften zum Zweck der Leistungsförderung werden nicht genehmigt. Jeder Verein kann pro Altersklasse nur an einer Spielgemeinschaft beteiligt sein. Die Möglichkeit zur Meldung eigenständiger Mannschaften in der gleichen Altersklasse bleibt unberührt. Ist ein Verein in einer Altersklasse sowohl mit einer eigenständigen Mannschaft im Spielbetrieb vertreten als auch an einer Spielgemeinschaft beteiligt, so kann in diesem Fall die Mannschaft der Spielgemeinschaft nur in einer Spielklasse unterhalb jener Spielklasse spielen, in welcher die eigenständige Mannschaft dieses Vereines spielt, davon ausgenommen ist die unterste Spielklasse auf Kreisebene. Auf Kreisebene ist zu Beginn der Saison zu erklären, welche der Mannschaften im Falle der sportlichen Qualifikation zur Wahrnehmung des Aufstiegsrechts berechtigt ist.

Die Bildung von kreisübergreifenden Spielgemeinschaften ist möglich. Die Bildung von Landesverband übergreifenden Spielgemeinschaften ist zulässig.

- (2) Der Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist vom federführenden Verein mit der Abgabe des DFBnet-Meldebogens zu stellen. Die Bearbeitung des Antrages ist gebührenpflichtig gemäß Finanzordnung des jeweiligen Verbandes. Die Genehmigung erteilt der zuständige Spiel- und Jugendausschuss bzw. der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für jeweils ein Spieljahr.
- (3) Der federführende Verein ist gegenüber dem Verband Ansprechpartner in allen Fragen der Spielorganisation, Finanzangelegenheiten und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.
Nur der federführende Verein kann das von der Spielgemeinschaft erspielte Startrecht in einer Spielklasse und in anderen Wettbewerben im Folgespieljahr wahrnehmen. Dieser kann bei Bedarf wieder eine Spielgemeinschaft, ggf. auch in anderer Besetzung, bilden. Verzichtet der federführende Verein im Folgespieljahr auf das Startrecht, so kann dieses auf Antrag einem der anderen an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine übertragen werden. Dies gilt auch bei Auf- oder Abstieg. Ist ein nicht federführender Verein einer Spielgemeinschaft im Folge-

jahr nicht mehr an dieser Spielgemeinschaft beteiligt, ist er in der untersten Spielklasse des betreffenden Kreis- oder Stadtverbandes einzustufen.

- (4) Bei Zurückziehung der Spielgemeinschaft während des Spieljahres entscheidet der Verband über die Einstufung der zur Spielgemeinschaft gehörenden Mannschaften im folgenden Spieljahr, sofern solche gemeldet werden.

Bei Auflösung der Spielgemeinschaft während des Spieljahres können die Spieler von dem den Spielbetrieb weiterführenden Verein mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Der KVF entscheidet über die Einstufung der Mannschaft des ausscheidenden Vereins im folgenden Spieljahr, sofern eine solche gemeldet wird.

- (5) Der federführende Verein wird mit der Erfüllung des Schiedsrichtersolls beauftragt.
- (6) Der Spielgemeinschaft wird jedem der beteiligten Vereine für die Erfüllung des Mannschaftssolls angerechnet, der mit mindestens sechs Spielern in der Spielgemeinschaft am Spielbetrieb teilnimmt.
- (7) Für die Spielgemeinschaft sind alle Jugendlichen spielberechtigt, die für einen der beteiligten Vereine Spielerlaubnis besitzen. Die auf die Vereine ausgestellten Pässe sind ohne gesonderte Kennzeichnung für die Spielgemeinschaft gültig. Bestehende Spielrechte für andere Mannschaften beim Stammverein sind nicht eingeschränkt. Eine Spielgemeinschaft besteht aus maximal 3 Vereinen.

- (8) Spielgemeinschaften für Junioren, Frauen und Juniorinnen:

- a) Spielgemeinschaften von Junioren nehmen an den Meisterschaftsspielen mit Auf- und Abstieg teil und können in allen Spielklassen bis unterhalb der Landesliga spielen. Im Frauen- und Mädchenbereich sind Spielgemeinschaften in allen Landes- und Kreis-spielklassen möglich.
- b) Wird eine Spielgemeinschaft Staffelsieger, so kann der federführende Verein ein bestehendes Aufstiegsrecht entweder mit einer eigenständigen Mannschaft oder in einer Spielgemeinschaft wahrnehmen. Will ein Verein, der mit einer eigenständigen Mannschaft Staffelsieger geworden ist, im folgenden Spieljahr in dieser Altersklasse eine Spielgemeinschaft bilden, so kann er ein bestehendes Aufstiegsrecht nur wahrnehmen, wenn er in der Spielgemeinschaft die Federführung übernimmt.

- c) Wird eine Spielgemeinschaft Kreispokalsieger, so kann der federführende Verein im Folgespieljahr an den Spielen um den Landespokal entweder mit einer eigenständigen Mannschaft oder in einer Spielgemeinschaft teilnehmen. Will ein Verein, der mit einer eigenständigen Mannschaft Kreispokalsieger geworden ist, im folgenden Spieljahr in dieser Altersklasse eine Spielgemeinschaft bilden, so kann er an den Spielen um den Landespokal nur teilnehmen, wenn er in der Spielgemeinschaft die Federführung übernimmt.

§ 72 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung der Spielordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2025 in Kraft.

Mit Wirksamkeit des 01.07.2026 kam es zu Anpassungen der SFV-Schiedsrichterordnung und bezogen auf das SR-Soll (§48) auch der SFV-Spielordnung. Diese Änderungen sollen an dieser Stelle zur besseren Übersichtlichkeit dargestellt werden.

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

- Um auf das SR-Soll des Vereins angerechnet werden zu können, muss ein Schiedsrichter nach wie vor mindestens 15 offizielle Spielansetzungen wahrgenommen haben.
- Statt der bisherigen 3 Lehrveranstaltungen und 2 Hausregeltrainings, muss ein Schiedsrichter 5 Fortbildungspunkt (FP) erwerben. Diese kann er (jeweils 1 FP) durch die vollständige Teilnahme an Hausregeltrainings (HRT) und/oder Lehrveranstaltungen (LV) gutgeschrieben bekommen. Es müssen mindestens 8 Gelegenheiten (Summer LV und HRT) zum Erwerb eines FP angeboten werden. Dem Schiedsrichter steht es frei, über welche Verteilung er die Fortbildungspunkte erwirbt.
- Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen benachbarter Kreise ist möglich und wird entsprechend angerechnet
- Bei Anwärtern findet eine Reduzierung auf 5 offizielle Spielansetzungen und 2 FP statt.
- Es kann beim Vorliegen außergewöhnlicher Fälle (bspw. Schwangerschaft, Sportunfall, Arbeitsunfall oder Todesfall) eine einmalige Anerkennung auf der SR-Soll eines Vereins stattfinden, obwohl nicht alle Kriterien für die Anrechnung erfüllt sind. Diese Anrechnung muss vom jeweiligen Verein mit der Einreichung des SR-Meldebogens beantragt und vom Schiedsrichterausschuss beschlossen werden. Findet mit der Einreichung des Meldebogens keine Beantragung statt, kann diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr geltend gemacht werden.
- Die Halbjahresinformation zum Stand der SR bzgl. des SR-Solls entfällt, jeder Verein kann sich über den jeweiligen SR-Obmann und eine entsprechende Rolle im DFBnet jederzeit selbst über den Stand der SR informieren. Die Beantragung der Rolle im DFBnet ist über den Vorsitzenden des SR-Ausschusses möglich.

SPIELORDNUNG

- Ab dem 01.07.2028 ist auch für jede B-Juniorinnenmannschaft mit der Einstufung Sachsenliga ein Schiedsrichter zu stellen.
- Mit der Einreichung des SR-Meldebogens bis zum 01.07.2027 sind Gründe für die ausnahmsweise Anerkennung eines Schiedsrichters aufzuführen, der nicht alle Kriterien zur Anerkennung erfüllt.
- Jeder Verein hat unabhängig davon, ob Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen, einen SR-Meldebogen einzureichen.
- Vereine, die für das bewertungsrelevante Spieljahr mind. einen Schiedsrichter mit 50 oder mehr offiziellen Spieleinsätzen für die Folgesaison melden, der auch alle weiteren Kriterien zur Anrechnung erfüllt, erhalten zusätzlich zu einer eventuellen Reduzierung aufgrund Neugründung einer Mannschaft (§48 Abs. 4a) oder Besetzung aller Nachwuchsaltersklassen eine weitere Reduzierung des SR-Solls um einen Schiedsrichter. Demnach kann maximal eine Reduzierung des SR-Solls um 2 SR stattfinden.

ALLGEMEIN

- Die Anwendung von Zeitstrafen im Nachwuchsbereich ist ab der Saison 2026/27 nicht mehr möglich.



ANSCHRIFTEN INSTITUTIONEN

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND E. V. (www.dfb.de)

Geschäftsstelle: Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/M.
Tel.: 069 - 67 88 0, Fax: 069 - 67 88 266, Mail: info@dfb.de

Präsident: Bernd Neuendorf Post über Geschäftsstelle

Generalsekretärin: Dr. Holger Blask Post über Geschäftsstelle

NORDOSTDEUTSCHER FUSSBALL-VERBAND E. V. (www.nofv-online.de)

Geschäftsstelle: Fritz-Lesch-Str. 38, 13053 Berlin,
Tel.: 030 - 920 45 39 20, Fax: 030 - 920 45 39 22, Mail: sekretariat@nofv-online.de

Präsident: Hermann Winkler Post über Geschäftsstelle

Geschäftsführer: Till Dahlitz,
Mail: till.dahlitz@nofv-online.de

SÄCHSISCHER FUSSBALL-VERBAND E. V. (www.sfv-online.de)

Geschäftsstelle: Abtnaundorfer Str. 47, 04347 Leipzig
Postanschrift: PF 25 14 61, 04351 Leipzig
Tel.: 0341 - 33 74 35 0, Fax: 0341 - 33 74 35 11, Mail: info@sfv-online.de

Präsident: Hermann Winkler,
Tel.: 0341 - 99 39 096, Mail: hermann.winkler@mail.sfv-online.de

Geschäftsführer: Markus Bienert, Post über Geschäftsstelle
Mail: bienert@sfv-online.de

KREISVERBAND FUSSBALL CHEMNITZ (KVFC) E. V. (www.kvf-chemnitz.de)

Geschäftsstelle: Eislebener Straße 33, 09126 Chemnitz, Post über Geschäftsstelle
Mail: geschaeftsstelle@kvf-chemnitz.de
Geschäftszeit: nach tel. Absprache unter Mobil: 0176 - 84 39 91 37

Bankverbindung: für sämtliche Zahlungen:
IBAN: DE88 8705 0000 3507 0027 00, BIC: CHEKDE81XXX (Sparkasse Chemnitz)

Amt. Vorsitzender: Luis Riedel,
Mobil: 0151 - 23 34 93 48, Mail: schiedsrichterluisriedel@web.de

Geschäftsstellenleiter: Harald Scheffler,
Mobil: 0176 - 84 39 91 37, Mail: fuerHarald@web.de

Schatzmeister: Luis Riedel,
Mobil: 0151 - 23 34 93 48, Mail: schiedsrichterluisriedel@web.de

Vors. Spielausschuss: Uwe Juds,
Mobil: 0172 - 97 05 296, Mail: uwe.juds@gmail.com

Kommis. Vorsitzender: Karsten Seifert,
Mobil: 0176 - 61 18 88 35, Mail: karsten.seifert1@web.de

ANSCHRIFTEN INSTITUTIONEN



Vorsitzender: Philipp Schubert,
Mobil: 0175 - 10 93 584, Mail: philipp.schubert87@googlemail.com

Schiedsrichteraussch.: Vors. Ausschuss Breitensport: Thomas Wels,
Mobil: 0174 - 33 33 793, Mail: kontakt@powerhall-indoorsoccer.de

Bildungsbeauftragter: Jens Schaller,
Mobil: 0170 - 98 29 879, Mail: jens_schaller@yahoo.de

Kommis. Vorsitzender Sportgericht: Martin Keller,
Mobil: 0176 - 46 52 38 02, Mail: martin.keller@kvf-chemnitz.de

Ehrenamtsbeauftragter: Bernd Kraus,
Mobil: 0171 - 68 82 696, Mail: b.kraus47@web.de

Ehrenvorsitzender: Rainer Streller,
Tel.: 0371 - 41 80 30, Mobil: 0172 - 37 46 134

Kommis. Vorsitzender Grp. d. Kassenprüfer: Steve Schultheiß,
Mobil: 0177 - 37 51 514, Mail: rivertilt1@web.de

STAFFELLEITER SPIELAUSSCHUSS

Kreisoberliga Pokalspiele Herren: Jürgen Landgraf,
Tel.: 0371 - 71 408, Mobil: 0172 - 88 45 466, Mail: J_Landgraf@gmx.de

Kreisliga: Daniel Dommer,
Mobil: 0174 - 90 27 957, Mail: danieldommer@gmx.net

1. Kreisklasse: Robby Gless,
Mobil: 0174 - 93 37 639, Mail: gless.sveiche@gmail.com

Senioren, Pokalspiele Senioren: Uwe Juds,
Mobil: 0172 - 97 05 296, Mail: uwe.juds@gmail.com

STAFFELLEITER JUGENDAUSSCHUSS

A-/B-Junioren, Pokal: Jens Löbel,
Tel.: 0371 - 27 83 65 46, Mobil: 0152 - 29 50 69 19 (ab 13:00Uhr)
Mail: jens.loebel@kvf-chemnitz.de

C-Junioren, Pokal: Steffen Engelmann,
Mobil: 0157 - 82 55 78 23, Mail: steffenengelmann9@gmail.com

D-Junioren*innen, Pokal: Clemens Lenk,
Mobil: 0176 - 40 47 94 43, Mail: cryxx67@gmail.com

E-Junioren*innen, Pokal: Roland Oertel,
Mobil: 01590 - 60 34 696, Mail: roland.oertel@tsv-ifa-chemnitz.de

F+G-Junioren*innen: Roland Oertel,
Mobil: 01590 - 60 34 696, Mail: roland.oertel@tsv-ifa-chemnitz.de



SCHIEDSRICHTERAUSSCHUSS

Vorsitzender:	Philipp Schubert, Mobil: 0175 - 10 93 584, Mail: philipp.schubert87@googlemail.com
Lehrwart:	Luis Riedel, Mobil: 0151 - 23 34 93 48, Mail: schiedsrichterluisriedel@web.de
Verantwortlich für das Beobachterwesen:	Jan Schönherr, Mobil: 0172 - 98 23 545, Mail: schoenherrjan@gmx.de
Schiedsrichteransetzer Herren, A+B-Junioren:	Matthias Schmidt, Tel.: 0371 - 27 26 52 36, Mobil: 01520 - 34 59 700, Mail: ansetzer@gmx.net
Verantwortlicher für Nachwuchs-Schiedsrichter:	Christian Betschneider, Mobil: 0176 - 64 81 09 72, Mail: christianbetschneider@gmx.de
Schiedsrichteransetzer Nachwuchs - C u. D:	Steve Schultheiß, Mobil: 0177 - 37 51 514, Mail: rivertilt1@web.de
Verantwortlich für Öffentlichkeitsarbeit DFBnet-Pflege:	Paul Michael Sachse, Mobil: 0176 - 57 80 22 31, Mail: sachse-kvfc@gmx.de
Verantwortlich für Öffentlichkeitsarbeit DFBnet-Pflege:	Philipp Meiner, Mobil: 0172 - 43 61 747, Mail: meiner-kvfc@gmx.de
Verantwortlich für Coaching:	Mathias Pietzsch, Mobil: 01522 - 25 75 399, Mail: mlgpm@web.de

LEHRSTAB

Verantwortlich für Coaching:	Daniela Illing, Mobil: 0176 - 80 32 19 76, Mail: Daniela.pleissa@web.de
Verantwortlich Patensystem:	Uwe Wunderlich, Mobil: 0174 - 93 12 204, Mail: uwe.wunderlich@web.de

SCHIEDSRICHTERANSETZER VON AUSTAUSCHKREISEN

Erzgebirgskreis:	Michael Martin, Mobil: 0174 - 91 66 215, Mail: michael-martin-fussball@gmx.de
Mittelsachsen:	Joachim Hartig, Mobil: 0151 - 57 68 25 22, Mail: hartigjoachim@web.de
Zwickau:	Sven Neef, Mobil: 0174 - 31 58 118, Mail: Sven_Neef@web.de

SPORTGERICHT

Kommis. Vorsitzender Sportgericht:	Martin Keller, Mobil: 0176 - 46 52 38 02, Mail: martin.keller@sfv-online.evpost.de
Einzelrichterbefugnis:	Ronny Seifert Mobil: 0171 - 3793426, Mail: ronny.seifert@sfv-online.evpost.de
Einzelrichterbefugnis:	David Stephan, Mobil: 0179 - 43 36 349, Mail: david.stephan@sfv-online.evpost.de
Beisitzer	Malte Ingensiep und Benjamin Ellrodt



GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN

Gerichtsbesetzung

Amt. Vorsitzender	Martin Keller
Einzelrichter	David Stephan, Ronny Seifert
Beisitzer	Malte Ingensiep, Benjamin Ellrodt

Zuständigkeitsbereich	Spielklasse	Sportrichter	Stellvertreter
§ 41 Strafen gegen Spieler und andere am Spiel beteiligte bzw. anwesende Personen (außer Sonderzuständigkeiten)	Herren Kreisoberliga Herren Pokal	Keller	Seifert(1.) / Stephan (2.)
	Herren Kreislīga	Keller	Seifert
	Herren Kreisklasse	Stephan	Keller
§ 36 (5) verspätetes Antreten oder Nichtantreten zu einem Spiel	Senioren (alle Wettbewerbe)	Stephan	Keller
§ 36 (6) Herbeiführen eines Spielabbruchs oder Spielausfalls	A-Junioren (alle Wettbewerbe)	Seifert	Stephan
§ 36 (7) Rückzug von Mannschaften	B-Junioren (alle Wettbewerbe)	Stephan	Keller
§ 36 (8) Verstöße bzgl. Ordnungsdienst	C-Junioren (alle Wettbewerbe)	Seifert	Stephan
§ 37 (3) Spielenlassen eines nicht spiel- oder einsatzberechtigten Spielers	D-Junioren (alle Wettbewerbe)	Stephan	Keller
E-Junioren, F-Junioren, Frauen, Freizeit und nicht vom GVP vorgesehene Verfahren		Bei Bedarf Festlegung durch den Vorsitzenden	
§ 38 Vereinsstrafen Schiedsrichter (Unterbestand)	§ 40 Vereinsstrafen unerfüllter Verpflichtungen § 43 Spielmanipulation § 44 Strafen gegen Funktions- und Amtsträger § 45 Diskriminierung und ähnliche Tatbestände § 46 Verbreitung Gewalt- & Diskriminierungsdarstellungen allgemeine Verstöße gegen die Spielordnung	Keller	Seifert
§ 42 Strafen gegen Schiedsrichter			
		Seifert	Stephan

Grundsätze

Alle Sportgerichtsverfahren werden grundsätzlich durch Einzelrichter im schriftlichen Verfahren geführt. (§§ 6 (2), 17 (1) RVO). Der Vorsitzende hat jederzeit vor Abschluss des Verfahrens die Möglichkeit, ein Verfahren in ein Kammerv Verfahren (drei Sportrichter) zu überführen. (§ 6 (2) RVO)

Eine mündliche Verhandlung oder ein Kammerv Verfahren soll geführt werden, wenn der Sachverhalt und die Entscheidung auf mehr als einen Verein direkten Einfluss haben (z. Bsp. Streitigkeiten Staffeleinteilung), das Urteil eine Grundsatzentscheidung darstellen könnte, der Sachverhalt Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder nicht lediglich über Rechtsfragen entschieden wird. (§ 18 (1) RVO) An mündlichen Verhandlungen und Kammerv Verfahren (Kollegialverfahren) nehmen grundsätzlich der Vorsitzende und der Einzelrichter sowie ein weiteres Mitglied des Sportgerichts teil.

Die Geschäftsverteilung gliedert sich grundsätzlich nach Spielklassen. Es gibt jedoch Sonderzuständigkeiten, bei denen die jeweiligen Tatbestände von einem Einzelrichter, auch Altersklassen übergreifend, behandelt werden.

Sofern sich eine Zuständigkeit nicht aus dem Geschäftsverteilungsplan ergibt, entscheidet der Vorsitzende. Diese Geschäftsverteilung gilt ab 14.08.2026 und ersetzt die vorherige und gilt bis auf Widerruf.

VORSITZENDE DES SPORTGERICHTS DER AUSTAUSCHKREISE

Erzgebirgskreis:	Frank Daßler, Mobil: 0172 - 3674796, Mail: frank.dassler@sfv-online.evpost.de
Mittelsachsen:	Volker Meinel, Mobil: 0172 - 88 78 399, Mail: volker.meinel@sfv-online.evpost.de
Zwickau:	Marcel Deutsch, Mail: marcel.deutsch@sfv-online.evpost.de





EINSTUFUNG DFB / NOFV

DFB / Futsal

Gundler, Christian	FC Wacker 90 Wittgensdorf	01520-9517463	IchLocke@web.de
NOFV - Regionalliga Frauen / SR-Assistentin 2. Frauen-Bundesliga			
Duderstadt, Savina	SV Eiche Reichenbrand 1912	0157-55839547	savinaduderstadt@gmail.com
NOFV - Regionalliga / SR-Assistent 3. Liga			
Riedel, Luis	TSV IFA Chemnitz	0151-23349348	schiedsrichterluisriedel@web.de
DFB A-Junioren Bundesliga Assistent			
Scholz, Gabriel	VfL Chemnitz	0176-31137338	mail@gabrielscholz.de
NOFV - Futsal			
Meiner, Philipp	Chemnitzer Fußballclub	0172-4361747	meiner-kvfc@gmx.de
Schubert, Philipp	VfL Chemnitz	0175-1093584	philipp.schubert87@googlemail.com

EINSTUFUNG SFV

Landesliga

Gundler, Christian	FC Wacker 90 Wittgensdorf	01520-9517463	IchLocke@web.de
Scholz, Gabriel	VfL Chemnitz	0176-31137338	mail@gabrielscholz.de
Schubert, Philipp	VfL Chemnitz	0175-1093584	philipp.schubert87@googlemail.com

Landesklasse

Duderstadt, Savina	SV Eiche Reichenbrand 1912	0157-55839547	savinaduderstadt@gmail.com
Illing, Nils	SG Handwerk Rabenstein	01573-0036519	nilsilling0411@gmail.com
Meiner, Philipp	Chemnitzer Fußballclub	0172-4361747	meiner-kvfc@gmx.de
Prasser, Lukas	SV Adorf/Erzgebirge	0176-93614827	lukas.prasser@hotmail.de
Richter, Simon Lauri	TSV IFA Chemnitz	0173-3942012	simonrichter2005@gmail.com
Sachse, Paul Michael	USG Chemnitz	0176-57802231	sachse-kvfc@gmx.de
Schröder, Daniel	USG Chemnitz	037208-85231, 0174-8060061	daniel.schroeder59@gmail.com

SFV - Futsal

Dommer, Daniel	FSV Grün-Weiß Klaffenbach	0174-9027957	danieldommer@gmx.net
Bretschneider, Christian	SG Neukirchen/E.	0176-64810972	christianbretschneider@gmx.de

EINSTUFUNG KFVC

Kreisoberliga

Barthold, Ronny	FV Blau-Weiß Röhrsdorf 19	0170-6883175	ronny.barthold@freenet.de
Bretschneider, Christian	SG Neukirchen/E.	0176-64810972	christianbretschneider@gmx.de
Dommer, Daniel	FSV Grün-Weiß Klaffenbach	0174-9027957	danieldommer@gmx.net
Drechsel, Toni	FSV Grüna-Mittelbach	0174-6859411	drechsel_thomas_toni@gmx.de
Eibisch, Daniel	VfB Fortuna Chemnitz	0371-46406282, 0173-6425386	daniel.eibisch@gmx.net
Goldmann, Louis	VfB Fortuna Chemnitz	0371-40330586, 0178-1880321	louisgoldmann@web.de
Görner, Martin	VfL Chemnitz e.V.	01795327689	goerner.martin@web.de
Haftmann, Lucas	Eubaer SV 92	017682620945	LucasHaftmann@web.de
Hering, Dominic	SV IKA Chemnitz	0157-58829454	domemuc@gmail.com
Illing, Daniela	Chemnitzer Fußballclub	017680321976	Daniela.pleiss@web.de
Jarausch, Tilmann	SG Neukirchen/E.	0371-3302934, 0176-63074108	tilmann.jarausch@gmail.com
Keller, Martin	VTB Chemnitz	017646523802	martin.keller@web.de
Lauterbach, Tim	SV Eiche Reichenbrand 1912	0176-51285950	timlaut006@gmail.com
Lösche, Werner	SG Handwerk Rabenstein	0371-91223847, 0176-30128518	werner.loesche@googlemail.com
Martin, Olaf	SV Viktoria 03 Einsiedel	037209-4348, 01525-5246102	olafmrt@t-online.de
Oschätzchen, Nico	VfB Fortuna Chemnitz	0151-59186787	nico.oschaetzchen@gmail.com
Schmidt, Matthias	VfB Fortuna Chemnitz	0371-27265236, 0152-03459700	ansetzer@gmx.net
Schramm, Jari	SG Handwerk Rabenstein	0371-91226499, 0157-34314109	jari.schramm@gmx.de
Stephan, David	SSV Textima Chemnitz	0179-4336349	david.stephan@ssvtextima.de
Uhlmann, Marc	TSV Germania Chemnitz 08	01523-1992148	rainman2004@gmx.net
Weigel, Kim Leon	SG Handwerk Rabenstein	0371-5213400, 0176-31435538	klw2711@outlook.de
Wogawa, Ben	VfL Chemnitz e.V.	0152-54157587	benwogawa@yahoo.de
Zander, Tobie	BSC Rapid Chemnitz	01520-9725519	tobie.zander@web.de

Kreisliga

Beyhl, Nico	USG Chemnitz	0177-1759421	nicobeyhl@gmx.de
Breitfeld, Sven	Postsportverein Chemnitz	0172-7956977	breitfeld22@googlemail.com
Brückner, Thomas	Chemnitzer Fußballclub	0170-3113411	tt_transport@gmx.de
Chahine, Julian	TSV Germania Chemnitz 08	0157-52027463	julianchahine1@gmail.com



SOLARANLAGEN

aus Verantwortung

Für kleine Hände.
Für große Träume.
Für Ihre Zukunft.



suntron-energy.com

[REGIONAL • FAIR • NACHHALTIG]

OHNE DICH KEIN ANPFIFF.

Werde Schiedsrichter und
erlebe Fußball aus der ersten Reihe.

Anwärterlehrgang 2027/28

WIR BIETEN DIR

- eine faire Aufwandsentschädigung
- spannende Einsätze mitten im Fußballgeschehen
- abwechslungsreiche Aufgaben an der frischen Luft
- regelmäßige Aus- und Fortbildungen
- beste Entwicklungschancen bis in höhere Spielklassen

WIR SUCHEN

Fußballbegeisterte Mädchen und Jungen, Frauen und Männer ab 12 Jahren, die Verantwortung übernehmen, sportlich aktiv sein und Teil der Fußballfamilie werden möchten.

Auch für die Saison 2027/28 plant der Kreisverband Chemnitz, einen eigenen Schiedsrichter-Anwärterlehrgang durchzuführen.



Bei Fragen wendet
ihr euch gern an:

Vorsitzenden des
Schiedsrichterausschusses
Philipp Schubert

Mobil: 0175/10 93 584
schiedsrichterausschuss@
kvf-chemnitz.de

SCHIEDSRICHTEREINSTUFUNGEN KVFC



Eckert, Thomas Einenkel, Luca Eugène Fuchs, Benno Haberkorn, Volker Herberger, Jannik Hoffmann, Lukas Junghänel, Sven Khodabakhshi, Mehdi Kluge, Felix Kübler, Linas Lasch, Marek Lehmann, Frank Morgenstern, Malte Schmidt, Thomas Seifert, Ronny Stephan, Justin Syvovus, Wladislaw Weichert, Tom Weigel, Ronny Weigel, Stan Timo Witte, Andreas Wunderlich, Uwe	FV Blau-Weiß Röhrsdorf 19 Chemnitzer Fußballclub SV Eiche Reichenbrand 1912 SG Handwerk Rabenstein FV Blau-Weiß Röhrsdorf 19 SSV Textima Chemnitz ESV Lok Chemnitz SG Adelsberg TSV IFA Chemnitz Chemnitzer Fußballclub VfB Fortuna Chemnitz SG Neukirchen/E. SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 TSV Germania Chemnitz 08 SG Handwerk Rabenstein SSV Textima Chemnitz Chemnitzer Fußballclub FV Blau-Weiß Röhrsdorf 19 SG Handwerk Rabenstein SG Handwerk Rabenstein SSV Textima Chemnitz SV Eiche Reichenbrand 1912	03722-505549, 0172-7783 821 0155-62827492 0155-68564702 0371-91280381, 0160-4915226 0151-22531963, 0151-22531963 0173-2547522 0173-5975632 0177-3732540 0163-8473527 0371-8101199, 0157-78081272 0174-8084867 0371-223466, 0174-3784296 0157-58812110 0172-3454857 0171-379 34 26 0176-64847446 01511-5209 049 0162-9202549 0371-5213400, 0176-81199559 0176-31366340 0162-6396120 0371-3325831, 0174-9312204	moh03.04.2003@t-online.de lucaainenkel8@gmail.com benno-fuchs@web.de ronny_weigel@arcor.de herbergerjannik@cloud.com hoffmann_lukas@cloud.com junghaenelsven@googlemail.com Onlymrlm@gmail.com kluge_felix1@web.de LinasKuebler@gmail.com m.lasch@vfb-fortuna-chemnitz.de franklehmann19641@web.de morgenstern.malte@gmail.com thomas-striesen@gmx.de ronny.seifert@composita.de justindavid06@cloud.com syvovuswladyslaw@yahoo.de tomweichert@icloud.com ronny_weigel@arcor.de aw-rw@arcor.de andreaswitte42@arcor.de uwe.wunderlich@web.de
Abderrauof, Bahri Bachmann, Elias Baumann, Colin Büttner, Jan Ehlert, Pepe Endesfelder, Lion Findeisen, Jan Flade, Arne Förster, Moritz Funk, Nicolo Gärtner, Pascal Jason Haase, Lennard Heinrichs, Finn Silas Hengst, Leon Torsten Heyne, Simon Klar, Maximilian Loske, Maik Malik, Ronny Mouquafi, Brahim Neumann, Jonas Pareik, Jörg Parsiegel, Dominique Perez, Daniel Sokoli, Eric Steinbach, Mirko Thomas, Philipp Rafael Wagner, Maik Weidauer, Marko Zholondievskyi, Petro	Athletic Sonnenberg e. V. FSV Grüna-Mittelbach SV Eiche Reichenbrand 1912 SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 TSV IFA Chemnitz FC Wacker 90 Wittgensdorf SG Kleinolbersdorf-Altenhain BSC Rapid Chemnitz SV Viktoria 03 Einsiedel Chemnitzer Fußballclub USG Chemnitz SG Adelsberg SV Viktoria 03 Einsiedel SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 FSV Grün-Weiß Klaffenbach Chemnitzer Fußballclub FSV Grün-Weiß Klaffenbach Sportfreunde Chemnitz-Süd Athletic Sonnenberg e. V. VfL Chemnitz e. V. SG Neukirchen/E. SV Eiche Reichenbrand 1912 FV Blau-Weiß Röhrsdorf 19 ESV Lok Chemnitz VTB Chemnitz TSV IFA Chemnitz Chemnitzer Polizei SV SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 Athletic Sonnenberg e. V.	0176-43779698 01590-1335117 0173-2993448 01590-2333804 0172-2749707 0176-56945497 0176-56723863 0163-7409746, 0176-80063286 01590-6837066, 0176-36396340 0179-2369231 0173-5460452 0162-4184673 0151-52596203 0371-4445795, 0177-4411500 0173-2783143 0176-28631214 0157-31166017 0371-5381271, 0175-6644211 0371-40330438, 0173-9583518 034327-687065, 0176-616512228 0176-23755959 01575-2768520 0176-47344834 0179-4071002 0157-5911815 0174-9724445, 0174-9724445 0152-58111384	bahri.ryzine@gmail.com eliasbachmann9@gmail.com ColinBaumann1@gmx.de JanBuettnr99@gmx.de pe.ehlert26@gmail.com lionendesfelder@gmail.com Jan.Findeisen@gmx.net arne.flade@gmail.com foerstermoritz1009@gmail.com nicolopascalfunk10@gmail.com hendrik_pabst@gmx.de jacqui.haase@web.de finnheinrichs86@gmail.com hengst_l@gmx.de simon.heyne@mailbox.org bossmx98@web.de maikloske@web.de ronny.malik@scs.info brahim.mouquafi@web.de tobi4567mult@gmail.com j.pareik@gmx.de d.parsiegel@web.de danielberpe@gmail.com se.erni2003@gmail.com dermirkosteinbach@web.de philipp.rafael.thomas07@gmail.com maikwagner0909@gmail.com weidauermarko@gmail.com p.zholondievskyi@gmail.com
Schiedsrichter mit Assistententätigkeit			
Birta, Imre Deller, Rudi Zabel, Stefan	SV Leukersdorf SV Eiche Reichenbrand 1912 ESV Lok Chemnitz	0371-2800244, 0176-51667603 0371-3363332, 0177-2231339 0371-27556694, 01520-1950347	familiebirta@web.de deller.rudi@web.de Stefan.Zabel55@gmx.de
Anschlusskader Männerbereich			
Fischer, Collin Tom Friedemann, Ben Friedrich, Carl Gerlach, Arvid Heubaum, Phillip	SV Adorf/Erzgebirge BSC Rapid Chemnitz USG Chemnitz SG Kleinolbersdorf-Altenhain SV Leukersdorf	0152-36843115 0174-6055832 01590-6013775 0152-55848428	collin.fischer2306@outlook.de benfriedemann36@gmail.com Carlfriedrich09@gmx.de arvid.altenhain@gmail.com phillip.heubaum@gmail.com

Keilberg, Bastian Kreher, Charly Markus Ludewig, Jayden Mättig, Adrian Preußner, Nick Rößner, Louis Scholz, Sascha Winkler, Christian	FC Wacker 90 Wittgensdorf SG Neukirchen/E. SG Adelsberg SG Handwerk Rabenstein SV Eiche Reichenbrand 1912 VfL Chemnitz e.V. BSC Rapid Chemnitz ESV Lok Chemnitz	0371-30680370, 0172-9317768 0152-27149655 0160-97990510 0371-72008184, 0152-05101026 0170-6326587 0176-76866522 0176-56945443	bastikeilberg@gmail.com gogsch85@gmx.de jaydenludewig@gmx.de adrianmaettig@icloud.com NickP8@gmx.de louissrossner98@gmail.com scholzsascha158@gmail.com christian.winkler96@gmx.de
Nachwuchs			
Barsikow, Fabian Beyer, Julius Boldt, Julia Eckbauer, Luca Einenkel, Jill Fenk, Hannes Forbrig, Leon Norbert Förster, Philipp Gartemann, Jenny Gläser, Edwin Groß, Erik Johannes Herrmann-Krause, Silvia Illing, Michl Jena, Timo John, Sophie Keller, Toni Krause, Ariane Kroll, Oskar Kübler, Liam Pascal Langklotz, Marc Lehmann, Jona Roy Heiko Lehnert, Fritz Leichsenring, Maxim Mandel, Celine Murche, Franz Neurohr, Thomas Paß, Max Pöllnitz, Ole Reh, Fabiane Reißig, Konstantin Reißig, Richard Richter, Melina Richter, Greta Magdalena Richter, Pepe Rösner, Eric Schneider, Rafael Steiger, Finn Louis Stoll, Bruno Trost, Theo Ulrich, Carl Voigt, Ferdinand Vollbrecht, Georg Wandelt, Felix Wiedemann, Juna Zimmermann, Janosch	Sportfreunde Chemnitz-Süd USG Chemnitz Chemnitzer Fußballclub TSV IFA Chemnitz Chemnitzer Polizei SV USG Chemnitz SV IKA Chemnitz ESV Lok Chemnitz SG Handwerk Rabenstein VfB Fortuna Chemnitz TSV IFA Chemnitz Athletic Sonnenberg e.V. SG Handwerk Rabenstein TSV IFA Chemnitz SG Neukirchen/E. SV Viktoria 03 Einsiedel Athletic Sonnenberg e.V. VTB Chemnitz SG Handwerk Rabenstein SG Handwerk Rabenstein USG Chemnitz SG Adelsberg VTB Chemnitz FSV Grün-Weiß Klaffenbach SV IKA Chemnitz SSV Textima Chemnitz 1. FFC Chemnitz e.V. SG Adelsberg 1. FFC Chemnitz e.V. Chemnitzer Polizei SV Chemnitzer Polizei SV Chemnitzer Fußballclub SSV Textima Chemnitz SG Adelsberg SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 SG Neukirchen/E. SG Handwerk Rabenstein SV Eiche Reichenbrand 1912 FV Blau-Weiß Röhrsdorf 19 SV IKA Chemnitz SV Leukersdorf SSV Textima Chemnitz SG Adelsberg VTB Chemnitz VTB Chemnitz	0176-53357483 0151-47491579 0371-6511640, 0151-42074673 0152-57207001 0176-76737151 037208-889559, 0176-1523131 01590-1321812, 01590-1321812 0176-73862226 0173-2577948 0176-63636870, 0176-63636870 0176-44441304 0371-9090561 0176-80321976 0160-99838162 0157-85313261 0173-9501883 0176-18710617 0371-8101199, 01590-6590000 0163-4507403 0176-84906596 0371-518123 01520-5899397 0176-32641380, 0176-32641380 0172-2548020 0163-2129475 0179-4561060 0176-29978813 0155-61816584 0176-46793624 0179-6816288 0173-9935602 0172-3717269 0151-56053697 0371-3559266 01590-6144822, 0176-55180925 0176-24562732 0176-32954114, 0176-32954114 0177-7936952, 0177-3600952 0176-41843669 0162-6166609 01590-1679451 0371-40331585, 0176-19459896	barsikowfabian9@gmail.com juliusbeyer@icloud.com julalebol@gmail.com Luca.Eckbauer@gmx.de einenkeljillconner@gmail.com hannesfenk@gmail.com leonnoebi@gmail.com philipp.foerster11@gmail.com jenny-mariel7@web.de Edwin.Zenk@web.de erikgross2011@gmail.com florettkrause@web.de Daniela.pleissa@web.de jena.timo2909@gmail.com sindyjohn79@gmail.com kellerton13@gmail.com ariane.krause94@gmail.com kroll_oskar@web.de liamkuebler8@gmail.com langklotztina@hotmail.de jona.lehmann@posteo.de kami78@gmx.de maxim.leichsenring@gmail.com cmandel9@icloud.com claudi040878@gmx.de Thomasneurohr121@gmx.de nadjamahmoud@arcor.de np51@gmx.de peggybergert@gmx.de sandrareissig75@gmail.com sandrareissig75@gmail.com fischergrit@aol.com Gretamagdalenarichter@gmail.com Caurich7@googlemail.com roeco@web.de susanne.mueller83@gmx.de steigerfinnlouis@gmail.com stollbruno86@gmail.com thomastrost81@gmail.com Maria.Sp@gmx.de nicolehetzel6@gmail.com georg.vollbrecht@web.de christianwandelt@googlemail.com polster79@gmx.de janiOG.VTB@gmail.com
Beobachter			
Bachmann, Dominique Le Beau, Philipp Pietzsch, Matthias Rottluff, Frank Schönherr, Jan Schultheiß, Steve Thiele, Jörg Wolf, Karsten	VfL Chemnitz e.V. SG Neukirchen/E. Chemnitzer Fußballclub FSV Grün-Weiß Klaffenbach BSC Rapid Chemnitz VfB Fortuna Chemnitz Postsportverein Chemnitz SG Neukirchen/E.	0179-5390083 0172-3028583 01522-2575399 0177-5159769 0172-9823545 0177-3751514 0162-6159197 0163-7250116	dominiquebachmann@gmx.de phillip_le_beau@gmx.de mlgpm@web.de Frank_Rottluff@web.de schoenherrjan@gmx.de rivertilt1@web.de jrgthiele2016@gmail.com port-moresby@web.de

SCHIEDSRICHTER - ENTSCHÄDIGUNGSSÄTZE FÜR DEN SFV

Entschädigungen für Beobachter

Alle Klassen 35,00 €

MEISTERSCHAFTS- UND FREUNDSCHAFTSSPIELE

	Schiedsrichter	Assistent
Sachsenliga - Herren	55,00 €	45,00 €
Sachsenliga - Frauen	35,00 €	30,00 €
Sachsenliga - A Junioren	30,00 €	25,00 €
Sachsenliga - B Junioren	30,00 €	25,00 €
Sachsenliga - C Junioren	25,00 €	20,00 €
Sachsenliga - B Juniorinnen	25,00 €	20,00 €
Sachsenliga - C Junioren	20,00 €	15,00 €
Sachsenklasse - Herren	45,00 €	35,00 €
Sachsenklasse - Frauen	30,00 €	25,00 €
Sachsenklasse - A Junioren	25,00 €	20,00 €
Sachsenklasse - B Junioren	25,00 €	20,00 €
Sachsenklasse - C Junioren	20,00 €	15,00 €
Sachsenklasse - D Junioren	15,00 €	
Sachsenklasse - B Juniorinnen	18,00 €	
Sachsenklasse - C Junioren	16,00 €	
Talentspielrunde - U 13	20,00 €	

POKALSPIELE

Die Entschädigungssätze richten sich nach der höchstklassigen am Spiel beteiligten Mannschaft.

Unter Beteiligung von	Schiedsrichter	Assistenten / 4. Offizieller
Herren		
Sachsenliga	55,00 €	45,00 €
Sachsenklasse	45,00 €	35,00 €
Alle andren Herren	35,00 €	30,00 €
Frauen		
Sachsenliga	35,00 €	30,00 €
Alle anderen Frauen	30,00 €	25,00 €
Kleinfeld Sachsenpokal	25,00 €	-/-

Es entfällt die Zahlung von Tagegeld. Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erhalten bei Spielausfällen, gleich aus welchem Grund, 50 % der Entschädigungssätze.

Die Fahrgeld Abrechnung erfolgt entsprechend der FO des SFV.

SCHIEDSRICHTER – ENTSCHÄDIGUNGSSÄTZE FÜR DEN KVF-CHEMNITZ

MEISTERSCHAFTS- UND FREUNDSCHAFTSSPIELE

Unter Beteiligung von	Schiedsrichter	Assistenten / 4. Offizieller
Herren		
Kreisoberliga	35,00 €	30,00 €
Kreisliga	30,00 €	25,00 €
1. Kreisklasse	25,00 €	-/-
Senioren (alle Klassen)	20,00 €	15,00 €
Junioren		
A - Junioren	22,50 €	20,00 €
B - Junioren	20,00 €	17,50 €
C - Junioren	17,50 €	15,00 €
D - Junioren	15,00 €	-/-
Beobachter		
Männerbereich	30,00 €	-/-
Nachwuchsbereich	25,00 €	-/-

Bei Pokal- und sonstigen Qualifikations- bzw. Entscheidungsspielen richtet sich die Entschädigung nach der höherklassigen Mannschaft. Bei Freundschaftsspielen richtet sich die Entschädigung nach der Spielklasse des platzbauenden Vereins.

Nehmen auf Kreisebene Frauen- und Mädchenmannschaften den Spielbetrieb auf, so sind zu gegebener Zeit zu den Entschädigungen der Schiedsrichter Regelungen zu treffen.

Es entfällt die Zahlung von Tagegeld. Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erhalten bei Spielausfällen, gleich aus welchem Grund, 50 % der Entschädigungssätze.

Die Fahrgeld Abrechnung erfolgt entsprechend der FO des SFV.

ENTSCHÄDIGUNGSSÄTZE FÜR AUSTAUSCHSPIELE KREISOBERLIGA

Kreisverband	Schiedsrichter	Assistent
Kreisverband Mittelsachsen	35,00 €	30,00 €
Kreisverband Erzgebirge	35,00 €	30,00 €
Kreisverband Zwickau	35,00 €	30,00 €

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE A-JUNIOREN-SPIELRUNDE

KVF Chemnitz e. V. Spieljahr 2026/27

I. Grundsätze

- Der Kreisverband Fußball Chemnitz e. V. führt im Spieljahr 2026/27 die A-Junioren-Spielrunde durch.
- Für die Spielrunde gelten die Bestimmungen des Sächsischen Fußball-Verbandes (SFV), sofern die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen nichts anderes festlegen.
- Es wird ein Kreismeister ermittelt. Kreismeister ist zum Aufstieg in die Landesklasse berechtigt. Verzichtet der Kreismeister bzw. die nächstfolgende aufstiegsberechtigte Mannschaft von ihrem Aufstiegsrecht, tritt an diese Stelle die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft nach § 49 Absatz 1 der Spielordnung des SFV.

II. Spielerstatus und Spielberechtigung

- Zur Teilnahme an den Spielen sind grundsätzlich nur Spieler*innen des U18/U19-Jahrgangs (geboren 2008 und 2009) spielberechtigt.
- Ebenfalls dürfen bis zu vier Spieler des U20-Jahrgangs (geboren zwischen 01.01.2007 und 31.12.2007) eingesetzt werden. Die Spieler unterliegen dabei keiner Wartefrist.
- Alle zum Einsatz kommenden Spieler*innen müssen eine Spielerlaubnis für Pflichtspiele ihres Vereins nach den Bestimmungen des SFV besitzen und mit Erteilung der Spielerlaubnis in die Spielberechtigungsliste im DFBnet aufgenommen werden. Auf der Spielberechtigungsliste muss für jeden Spieler ein aktuelles Foto hinterlegt sein.
- Auf dem Spielbericht Online können bis zu 18 Spieler*innen eingetragen werden.
- Für den Wechsel von Spielern*innen zwischen höherklassiger und unterklassiger Mannschaft innerhalb eines Vereins sowie für die Erlangung einer Spielberechtigung nach einem Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des SFV. In den jeweiligen Ligen wird dabei die 1. Mannschaft gegenüber der 2. Mannschaft immer als die höherklassigere Mannschaft angesehen. Die 2. Mannschaft ist entsprechend der 3. Mannschaft höherklassiger, usw.

III. Spielbestimmungen

- Die Spiele sind nach den Spielregeln des DFB, nach den Bestimmungen der Spielordnung des SFV sowie nach diesen Durchführungsbestimmungen durchzuführen.
- Die teilnehmenden Mannschaften spielen in einer Staffell Kreisoberliga eine vierfachrunde „Jeder gegen Jeden“.
- Die Spiele werden auf einem Großspielfeld mit 11er-Mannschaften (10 Feldspieler und 1 Torwart) auf Großfeldtore (7,32x 2,44 m) ausgetragen.
- Es ist der elektronische Spielbericht Online anzuwenden.
- Die Mannschaften können gegebenenfalls zusätzlich an anderen Wettbewerben des SFV teilnehmen (z. B. Landespokal oder Futsal-Meisterschaft), soweit der SFV die Teilnahmemöglichkeit dafür eröffnet hat.

IV. Schiedsrichter

- Für alle Spiele ist ein(e) Schiedsrichter*in anzusetzen, Schiedsrichterassistenten*innen sind nicht vorgesehen. Der (die) Schiedsrichter*in wird durch die Schiedsrichter-ansetzer*innen des KVFC angesetzt.
- Für die Schiedsrichter*innen ist eine Aufwandsentschädigung von 22,50 Euro zu zahlen. Fahrtkosten werden entsprechend den Festlegungen des KVFC gezahlt.

V. Rechtsprechung

Das Sportgericht des KVFC übt die Rechtsprechung auf der Grundlage der Ordnungen des SFV sowie dieser Durchführungsbestimmungen aus.

VI. Schlussbestimmungen

Der Jugendausschuss ist berechtigt, ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen, wenn Ereignisse eintreten, die von den Organen des KVFC nicht zu beeinflussen sind bzw. bei der Bestätigung der Durchführungsbestimmungen nicht vorhersehbar waren. Dabei darf kein Verein schlechter gestellt werden, als er es bei Anwendung der ursprünglichen Regelung wäre.

Durchführungsbestimmungen B-JUNIOREN

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE B-JUNIOREN-SPIELRUNDE

KVF Chemnitz e. V. Spieljahr 2026/27

I. Grundsätze

1. Der Kreisverband Fußball Chemnitz e. V. führt im Spieljahr 2026/27 die B-Junioren-Spielrunde durch.
2. Für die Spielrunde gelten die Bestimmungen des Sächsischen Fußball-Verbandes (SFV), sofern die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen nichts anderes festlegen.
3. Es wird ein Kreismeister ermittelt. Kreismeister ist zum Aufstieg in die Landesklasse berechtigt. Verzichtet der Kreismeister bzw. die nächstfolgende aufstiegsberechtigte Mannschaft von ihrem Aufstiegsrecht, tritt an diese Stelle die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft nach § 49 Absatz 1 der Spielordnung des SFV.

II. Spielerstatus und Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an den Spielen sind grundsätzlich nur Spieler*innen des U16/U17-Jahrgangs (geboren 2010 und 2011) spielberechtigt.
2. Weiterhin können auch Spielerinnen des jüngeren U18-Jahrgangs (geboren 2009) eingesetzt werden.
3. Ebenfalls dürfen Spieler*innen der tieferen Altersklasse (U14/U15) an benanntem Spielbetrieb teilnehmen.
4. Alle zum Einsatz kommenden Spieler*innen müssen eine Spielerlaubnis für Pflichtspiele ihres Vereins nach den Bestimmungen des SFV besitzen und mit Erteilung der Spielerlaubnis in die Spielberechtigungsliste im DFBnet aufgenommen werden. Auf der Spielberechtigungsliste muss für jeden Spieler ein aktuelles Foto hinterlegt sein.
5. Auf dem Spielbericht Online können bis zu 18 Spieler*innen eingetragen werden.
6. Für den Wechsel von Spielern*innen zwischen höherklassiger und unterklassiger Mannschaft innerhalb eines Vereins sowie für die Erlangung einer Spielberechtigung nach einem Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des SFV. In den jeweiligen Ligen wird dabei die 1. Mannschaft gegenüber der 2. Mannschaft immer als die höherklassigere Mannschaft angesehen. Die 2. Mannschaft ist entsprechend der 3. Mannschaft höherklassiger, usw.

III. Spielbestimmungen

1. Die Spiele sind nach den Spielregeln des DFB, nach den Bestimmungen der Spielordnung des SFV sowie nach diesen Durchführungsbestimmungen durchzuführen.
2. Die teilnehmenden Mannschaften spielen zum Beginn der Saison in zwei Staffeln eine einfache Qualifikationsspielrunde „Jeder gegen Jeden“. Im Anschluss erfolgt nach der jeweiligen Platzierung, auf Grundlage der Auf- und Abstiegsregelungen des KVFC, eine Einteilung in Meister- bzw. Platzierungsrounden. Diese werden ebenfalls als Einfachrunde „Jeder gegen Jeden“ gespielt.
Es können mehrere Mannschaften eines Vereins für die Meisterrunde bzw. für ein und dieselbe Platzierungsrunde qualifizieren.
3. Die Spiele werden auf einem Großspielfeld mit 11er-Mannschaften (10 Feldspieler und 1 Torwart) auf Großfeldtore (7,32x 2,44 m) ausgetragen.
4. Es ist der elektronische Spielbericht Online anzuwenden.
5. Die Mannschaften können gegebenenfalls zusätzlich an anderen Wettbewerben des SFV teilnehmen (z. B. Landespokal oder Futsal-Meisterschaft), soweit der SFV die Teilnahmemöglichkeit dafür eröffnet hat.

IV. Schiedsrichter

1. Für alle Spiele ist ein(e) Schiedsrichter*in anzusetzen, Schiedsrichterassistenten*innen sind nicht vorgesehen. Der (die) Schiedsrichter*in wird durch die Schiedsrichter-ansetzer*innen des KVFC angesetzt.
2. Für die Schiedsrichter*innen ist eine Aufwandsentschädigung von 20,00 Euro zu zahlen. Fahrtkosten werden entsprechend den Festlegungen des KVFC gezahlt.

V. Rechtsprechung

Das Sportgericht des KVFC übt die Rechtsprechung auf der Grundlage der Ordnungen des SFV sowie dieser Durchführungsbestimmungen aus.

VI. Schlussbestimmungen

Der Jugendausschuss ist berechtigt, ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen, wenn Ereignisse eintreten, die von den Organen des KVFC nicht zu beeinflussen sind bzw. bei der Bestätigung der Durchführungsbestimmungen nicht vorhersehbar waren. Dabei darf kein Verein schlechter gestellt werden, als er es bei Anwendung der ursprünglichen Regelung wäre.

Durchführungsbestimmungen C-JUNIOREN

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE C-JUNIOREN-SPIELRUNDE

KVF Chemnitz e. V. Spieljahr 2026/27

I. Grundsätze

1. Der Kreisverband Fußball Chemnitz e. V. führt im Spieljahr 2026/27 die C-Junioren-Spielrunde im Fußball 9 durch.
2. Für die Spielrunde gelten die Bestimmungen des Sächsischen Fußball-Verbandes (SFV), sofern die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen nichts anderes festlegen.
3. Es wird ein Kreismeister ermittelt. Kreismeister ist zum Aufstieg in die Landesklasse berechtigt. Verzichtet der Kreismeister bzw. die nächstfolgende aufstiegsberechtigte Mannschaft von ihrem Aufstiegsrecht, tritt an diese Stelle die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft nach § 49 Absatz 1 der Spielordnung des SFV.

II. Spielerstatus und Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an den Spielen sind grundsätzlich nur Spieler*innen des U14/U15-Jahrgangs (geboren 2012 und 2013) spielberechtigt. Zusätzlich können maximal zwei retardierte Spieler des U16-Jahrgangs (geboren zwischen 1.1.2011 und 31.12.2011) in den Spielen eingesetzt werden. Die Spielberechtigung für retardierten U16-Spieler erteilt der SFV („Playing Down“).
2. Weiterhin können auch Spielerinnen des jüngeren U16-Jahrgangs (geboren 2011) eingesetzt werden.
3. Ebenfalls dürfen Spieler*innen der tieferen Altersklasse (U12/U13) an benanntem Spielbetrieb teilnehmen.
4. Alle zum Einsatz kommenden Spieler*innen müssen eine Spielerlaubnis für Pflichtspiele ihres Vereins nach den Bestimmungen des SFV besitzen und mit Erteilung der Spielerlaubnis in die Spielberechtigungsliste im DFBnet aufgenommen werden. Auf der Spielberechtigungsliste muss für jeden Spieler ein aktuelles Foto hinterlegt sein.
5. Auf dem Spielbericht Online können bis zu 16 Spieler*innen eingetragen werden.
6. Für den Wechsel von Spielern*innen zwischen höherklassiger und unterklassiger Mannschaft innerhalb eines Vereins sowie für die Erlangung einer Spielberechtigung nach einem Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des SFV. In den jeweiligen Ligen wird dabei die 1. Mannschaft gegenüber der 2. Mannschaft immer als die höherklassigere Mannschaft angesehen. Die 2. Mannschaft ist entsprechend der 3. Mannschaft höherklassiger, usw.

III. Spielbestimmungen

1. Die Spiele sind nach den Spielregeln des DFB, nach den Bestimmungen der Spielordnung des SFV sowie nach diesen Durchführungsbestimmungen durchzuführen.
2. Die teilnehmenden Mannschaften spielen zum Beginn der Saison in vier Staffeln eine einfache Qualifikationsspielrunde „Jeder gegen Jeden“. Im Anschluss erfolgt nach der jeweiligen Platzierung, auf Grundlage der Auf- und Abstiegsregelungen des KVFC, eine Einteilung in Meister- bzw. Platzierungsrounden. Diese werden ebenfalls als Einfachrunde „Jeder gegen Jeden“ gespielt.
Es können sich abweichend der Spielordnung des SFV auch mehrere Mannschaften eines Vereins für die Meisterrunde bzw. für ein und dieselbe Platzierungsrunde qualifizieren.
3. Die Spiele werden auf einem verkürzten Großspielfeld mit 9er-Mannschaften (8 Feldspieler und 1 Torwart) auf Kleinfeldtore (5,00x 2,00 m) gemäß den gesonderten Spielregeln (Anlage) ausgetragen.
4. Es ist der elektronische Spielbericht Online anzuwenden.
5. Die Mannschaften können gegebenenfalls zusätzlich an anderen Wettbewerben des SFV teilnehmen (z. B. Landespokal oder Futsal-Meisterschaft), soweit der SFV die Teilnahmemöglichkeit dafür eröffnet hat.

IV. Schiedsrichter

1. Für alle Spiele ist ein(e) Schiedsrichter*in anzusetzen, Schiedsrichterassistenten*innen sind nicht vorgesehen. Der (die) Schiedsrichter*in wird durch die Schiedsrichter-ansetzer*innen des KVFC angesetzt.
2. Für die Schiedsrichter*innen ist eine Aufwandsentschädigung von 17,50 Euro zu zahlen. Fahrtkosten werden entsprechend den Festlegungen des KVFC gezahlt.

V. Rechtsprechung

Das Sportgericht des KVFC übt die Rechtsprechung auf der Grundlage der Ordnungen des SFV sowie dieser Durchführungsbestimmungen aus.

VI. Schlussbestimmungen

Der Jugendausschuss ist berechtigt, ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen, wenn Ereignisse eintreten, die von den Organen des KVFC nicht zu beeinflussen sind bzw. bei der Bestätigung der Durchführungsbestimmungen nicht vorhersehbar waren. Dabei darf kein Verein schlechter gestellt werden, als er es bei Anwendung der ursprünglichen Regelung wäre.

Durchführungsbestimmungen D-JUNIOREN

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE C-JUNIOREN-SPIELRUNDE

KVF Chemnitz e. V. Spieljahr 2026/27

I. Grundsätze

1. Der Kreisverband Fußball Chemnitz e.V. führt im Spieljahr 2026/27 die D-Junioren-Spielrunde im Fußball 7 durch.
2. Für die Spielrunde gelten die Bestimmungen des Sächsischen Fußball-Verbandes (SFV), sofern die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen nichts anderes festlegen.
3. Es wird ein Kreismeister ermittelt. Kreismeister ist zum Aufstieg in die Landeskategorie berechtigt. Verzichtet der Kreismeister bzw. die nächstfolgende aufstiegsberechtigte Mannschaft von ihrem Aufstiegsrecht, tritt an diese Stelle die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft nach § 49 Absatz 1 der Spielordnung des SFV.

II. Spielerstatus und Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an den Spielen sind grundsätzlich nur Spieler*innen des U12/U13-Jahrgangs (geboren 2014 und 2015) spielberechtigt. Zusätzlich können maximal zwei retardierte Spieler des U14-Jahrgangs (geboren zwischen 1.1.2013 und 31.12.2013) in den Spielen eingesetzt werden. Die Spielberechtigung für retardierten U14-Spieler erteilt der SFV „Playing Down“.
2. Weiterhin können auch Spielerinnen des jüngeren U14-Jahrgangs (geboren 2013) eingesetzt werden.
3. Ebenfalls dürfen Spieler*innen der tieferen Altersklasse (U10/U11) an benanntem Spielbetrieb teilnehmen.
4. Alle zum Einsatz kommenden Spieler*innen müssen eine Spielerlaubnis für Pflichtspiele ihres Vereins nach den Bestimmungen des SFV besitzen und mit Erteilung der Spielerlaubnis in die Spielberechtigungsliste im DFBnet aufgenommen werden. Auf der Spielberechtigungsliste muss für jeden Spieler ein aktuelles Foto hinterlegt sein.
5. Auf dem Spielbericht Online können bis zu 14 Spieler*innen eingetragen werden.
6. Für den Wechsel von Spielern*innen zwischen höherklassiger und unterklassiger Mannschaft innerhalb eines Vereins sowie für die Erlangung einer Spielberechtigung nach einem Vereinswechsel gelten die Bestimmungen des SFV. In den jeweiligen Ligen wird dabei die 1. Mannschaft gegenüber der 2. Mannschaft immer als die höherklassigere Mannschaft angesehen. Die 2. Mannschaft ist entsprechend der 3. Mannschaft höherklassiger, usw.

III. Spielbestimmungen

1. Die Spiele sind nach den Spielregeln des DFB, nach den Bestimmungen der Spielordnung des SFV sowie nach diesen Durchführungsbestimmungen durchzuführen.
2. Die teilnehmenden Mannschaften spielen zum Beginn der Saison in fünf Staffeln eine einfache Qualifikationsspielrunde „Jeder gegen Jeden“. Im Anschluss erfolgt nach der jeweiligen Platzierung, auf Grundlage der Auf- und Abstiegsregelungen des KVFC, eine Einteilung in Meister- bzw. Platzierungsrunden. Diese werden ebenfalls als Einfachrunde „Jeder gegen Jeden“ gespielt.

Es können mehrere Mannschaften eines Vereins für die Meisterrunde bzw. für ein und dieselbe Platzierungsrunde qualifizieren.

3. Die Spiele werden auf einem Halbfeld mit 7er-Mannschaften (6 Feldspieler und 1 Torwart) auf Kleinfeldtore (5,00x 2,00 m) gemäß den gesonderten Spielregeln (Anlage) ausgetragen.
4. Es ist der elektronische Spielbericht Online anzuwenden.
5. Die Mannschaften können gegebenenfalls zusätzlich an anderen Wettbewerben des SFV teilnehmen (z. B. Landespokal oder Futsal-Meisterschaft), soweit der SFV die Teilnahmemöglichkeit dafür eröffnet hat.

IV. Schiedsrichter

1. Für alle Spiele ist ein(e) Schiedsrichter*in anzusetzen. Schiedsrichterassistenten*innen sind nicht vorgesehen. Der (die) Schiedsrichter*in wird durch die Schiedsrichter-ansetzer*innen des KVFC angesetzt.
2. Für die Schiedsrichter*innen ist eine Aufwandsentschädigung von 15,00 Euro zu zahlen. Fahrtkosten werden entsprechend den Festlegungen des KVFC gezahlt.

V. Rechtsprechung

Das Sportgericht des KVFC übt die Rechtsprechung auf der Grundlage der Ordnungen des SFV sowie dieser Durchführungsbestimmungen aus.

VI. Schlussbestimmungen

Der Jugendausschuss ist berechtigt, ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen, wenn Ereignisse eintreten, die von den Organen des KVFC nicht zu beeinflussen sind bzw. bei der Bestätigung der Durchführungsbestimmungen nicht vorhersehbar waren. Dabei darf kein Verein schlechter gestellt werden, als er es bei Anwendung der ursprünglichen Regelung wäre.

Durchführungsbestimmungen E-JUNIOREN

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE E-JUNIOREN-SPIELRUNDE

KVF Chemnitz e. V. Spieljahr 2026/27

I. Grundsätze

1. Der Kreisverband Fußball Chemnitz e.V. führt im Spieljahr 2026/27 die E-Junioren-Spielrunde im Fußball 5 durch.
2. Für die Spielrunde gelten die Bestimmungen des Sächsischen Fußball-Verbandes (SFV), sofern die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen nichts anderes festlegen.
3. Es wird kein Kreismeister ermittelt.

II. Spielerstatus und Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an den Spielen sind grundsätzlich nur Spieler*innen des U10/U11-Jahrgangs (geboren 2016 und 2017) spielberechtigt.
2. Ebenfalls dürfen Spieler*innen der tieferen Altersklasse (U8/U9) an benanntem Spielbetrieb teilnehmen.
3. Alle zum Einsatz kommenden Spieler*innen müssen eine Spielerlaubnis für Pflichtspiele ihres Vereins nach den Bestimmungen des SFV besitzen und mit Erteilung der Spielerlaubnis in die Spielberechtigungsliste im DFBnet aufgenommen werden. Auf der Spielberechtigungsliste muss für jeden Spieler ein aktuelles Foto hinterlegt sein.
4. Auf dem Spielbericht Online können bis zu 12 Spieler*innen eingetragen werden.

III. Spielbestimmungen

1. Die Spiele sind nach den Spielregeln des DFB, nach den Bestimmungen der Spielordnung des SFV sowie nach diesen Durchführungsbestimmungen durchzuführen.
2. Die teilnehmenden Mannschaften spielen zum Beginn der Saison in vier Staffeln eine einfache Qualifikationsspielrunde „Jeder gegen Jeden“. Im Anschluss erfolgt nach der jeweiligen Platzierung, auf Grundlage der Auf- und Abstiegsregelungen des KVFC, eine Einteilung in Zwischenrunde. Diese werden ebenfalls als Einfachrunde „Jeder gegen Jeden“ gespielt. Im Anschluss erfolgt nach der jeweiligen Platzierung auf Grundlage der Auf- und Abstiegsregelungen des KVFC, eine Einteilung in den Platzierungsrunden.

Es können mehrere Mannschaften eines Vereins für die Meisterrunde bzw. für ein und dieselbe Platzierungsrunde qualifizieren.

3. Die Spiele werden auf einem Halbfeld mit 5er-Mannschaften (4 Feldspieler und 1 Torwart) auf Kleinfeldtore (5,00x 2,00 m) gemäß den gesonderten Spielregeln (Anlage) ausgetragen.
4. Es ist der elektronische Spielbericht Online anzuwenden.

IV. Schiedsrichter

1. Es werden keine Schiedsrichter angesetzt.

V. Rechtsprechung

Das Sportgericht des KVFC übt die Rechtsprechung auf der Grundlage der Ordnungen des SFV sowie dieser Durchführungsbestimmungen aus.

VI. Schlussbestimmungen

Der Jugendausschuss ist berechtigt, ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen, wenn Ereignisse eintreten, die von den Organen des KVFC nicht zu beeinflussen sind bzw. bei der Bestätigung der Durchführungsbestimmungen nicht vorhersehbar waren. Dabei darf kein Verein schlechter gestellt werden, als er es bei Anwendung der ursprünglichen Regelung wäre.

Durchführungsbestimmungen F-/G-JUNIOREN

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE F-JUNIOREN-SPIELRUNDE

KVF Chemnitz e. V. Spieljahr 2026/27

I. Grundsätze

1. Der Kreisverband Fußball Chemnitz e.V. führt im Spieljahr 2026/27 die F-Junioren-Kinderfußballspielrunden im Fußball 3 durch.
2. Für die Spielrunde gelten die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmungen des KVFC.
3. Es wird kein Kreismeister ermittelt.

II. Spielerstatus und Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an den Spielen sind grundsätzlich nur Spieler*innen des U8/U9-Jahrgangs (geboren 2018 und 2019) spielberechtigt.
2. Ebenfalls dürfen Spieler*innen der tieferen Altersklasse (U6/U7) an benanntem Spielbetrieb teilnehmen.

III. Spielbestimmungen

1. Die Spiele sind nach den Spielregeln des KVFC durchzuführen.
2. Die teilnehmenden Mannschaften spielen eine Turnierform für Kinderfußball.
3. Die Spiele werden auf einem Spielfeld mit 3er-Mannschaften gemäß den gesonderten Spielregeln (Anlage) ausgetragen.

IV. Schiedsrichter

1. Es werden keine Schiedsrichter angesetzt.

V. Rechtsprechung

Das Sportgericht des KVFC übt die Rechtsprechung auf der Grundlage der Ordnungen des SFV sowie dieser Durchführungsbestimmungen aus.

VI. Schlussbestimmungen

Der Jugendausschuss ist berechtigt, ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen, wenn Ereignisse eintreten, die von den Organen des KVFC nicht zu beeinflussen sind bzw. bei der Bestätigung der Durchführungsbestimmungen nicht vorhersehbar waren. Dabei darf kein Verein schlechter gestellt werden, als er es bei Anwendung der ursprünglichen Regelung wäre.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE G-JUNIOREN-SPIELRUNDE

KVF Chemnitz e. V. Spieljahr 2026/27

I. Grundsätze

1. Der Kreisverband Fußball Chemnitz e.V. führt im Spieljahr 2026/27 die G-Junioren-Kinderfußballspielrunden im Fußball 2 durch.
2. Für die Spielrunde gelten die Bestimmungen dieser Durchführungsbestimmungen des KVFC.
3. Es wird kein Kreismeister ermittelt.

II. Spielerstatus und Spielberechtigung

1. Zur Teilnahme an den Spielen sind grundsätzlich nur Spieler*innen des U6/U7-Jahrgangs (geboren 2020 und 2021) spielberechtigt.
2. Ebenfalls dürfen Spieler*innen der tieferen Altersklassen an benanntem Spielbetrieb teilnehmen.

III. Spielbestimmungen

1. Die Spiele sind nach den Spielregeln des KVFC durchzuführen.
2. Die teilnehmenden Mannschaften spielen eine Turnierform für Kinderfußball.
3. Die Spiele werden auf einem Spielfeld mit 3er-Mannschaften gemäß den gesonderten Spielregeln (Anlage) ausgetragen.

IV. Schiedsrichter

1. Es werden keine Schiedsrichter angesetzt.

V. Rechtsprechung

Das Sportgericht des KVFC übt die Rechtsprechung auf der Grundlage der Ordnungen des SFV sowie dieser Durchführungsbestimmungen aus.

VI. Schlussbestimmungen

Der Jugendausschuss ist berechtigt, ergänzende oder abweichende Regelungen zu treffen, wenn Ereignisse eintreten, die von den Organen des KVFC nicht zu beeinflussen sind bzw. bei der Bestätigung der Durchführungsbestimmungen nicht vorhersehbar waren. Dabei darf kein Verein schlechter gestellt werden, als er es bei Anwendung der ursprünglichen Regelung wäre.

SATZUNG

Kreisverband Fußball Chemnitz e. V.



§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Kreisverband Fußball Chemnitz vereint unter Beachtung des §v 38 die Vereine/Abt. Fußball der Stadt Chemnitz.
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter Nr. VR 1688 am 28.01.1999 eingetragen und hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.
- (3) In der Satzung und den Ordnungen wird der Kreisverband Fußball Chemnitz e.V. als KVFC und die Vereine/Abt. Fußball als Vereine genannt.
- (4) Der Sitz des KVFC ist Chemnitz.

§ 2

Neutralität

- (1) Der KVFC ist parteipolitisch, weltanschaulich und rassistisch neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.
- (2) Im KVFC ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist Männern und Frauen zugänglich. Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder eine Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen gleichermaßen gemeint.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Verbänden

- (1) Der KVFC ist Mitglied des Sächsischen Fußball-Verbandes e.V. (SFV).
- (2) Er ist an die Satzung und Ordnungen des SFV gebunden, soweit nicht in dieser Satzung des KVFC anderes bestimmt wird.

- (3) Der KVFC ist im Interesse seiner Mitglieder dem Stadtsportbund Chemnitz angehörig.
- (4) Diese Mitgliedschaften können zu jedem Zeitpunkt entsprechend der Satzungen beendet werden.
- (5) Weitere Mitgliedschaften in anderen Verbänden sind im Rahmen des Verbandszweckes zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet der Vorstand.

§ 4

Aufgaben und Zweck

- (1) Aufgabe und Zweck des KVFC ist die Förderung und Verbreitung des Fußballsportes auf ausschließlicher gemeinnütziger Grundlage.
- (2) Grundlegende Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Durchführung eines geregelten, fairen Spielbetriebes zur Ermittlung der Meister bei den Herren, Frauen und im Jugendbereich,
 - b) Organisation der Pokalwettbewerbe zur Ermittlung der Pokalsieger bei den Herren, Frauen und im Jugendbereich,
 - c) Bildung von Auswahlmannschaften und deren Vorbereitung auf Wettbewerbe,
 - d) Aus- und Weiterbildung von Trainern, Schiedsrichtern und Funktionären,
 - e) Ausübung des Disziplinar- und Strafrechtes nach den Satzungen des SFV und KVFC sowie der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV
 - f) Wahrnehmung der Interessen der Vereine und deren Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Fußballsportes,
 - g) Gründung neuer und Erweiterung bestehender gemeinnütziger Vereine zu fördern.

§ 5

Geschäftsjahr und Finanzierung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die zur Durchführung der Aufgaben des KVFC erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen aus Veranstaltungen des KVFC sichergestellt:
 - a) Zuwendungen und sonstige Einnahmen,
 - b) Gebühren,
 - c) Geldstrafen,
 - d) Umlagen.
- (3) Die Abwicklung der Finanzen wird grundsätzlich durch die Finanzordnung des KVF geregelt.

§ 6

Gemeinnützigkeit

Der KVFC verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung.

- (1) Der KVFC verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig. (2) Die Mittel des KVFC dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des KVFC.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch hohe Vergütung begünstigt werden. Tätigkeiten im Dienst des KVFC dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des KVFC oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen nur für einen in der Satzung festgelegten steuerbegünstigten Zweck verwendet werden.

§ 7

Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung und Ordnungen/Entscheidungen, die vom SFV oder vom KVFC im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassen werden, sind für alle Mitglieder und Vereine verbindlich.

- (2) Der KVFC arbeitet auf der Grundlage der Ordnungen des SFV. Im Einzelnen umfasst das

- a) die Spielordnung,
- b) die Jugendordnung,
- c) die Schiedsrichterordnung,
- d) die Rechts- und Verfahrensordnung,
- e) die Ehrungs- und Auszeichnungsordnung.
- f) die Ausbildungs-/Trainerordnung

Der KVFC arbeitet sich eigene Rechtsgrundlagen. Im Einzelnen sind das

- a) die Finanzordnung
- b) die Geschäftsordnung

- (3) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft der Vereine wird nach Antragstellung durch Beschluss des Vorstandes erworben. Bei Ablehnung des Antrages ist die Beschwerde beim Vorstand zulässig.

Bei eintretender Veranlassung entscheidet der Verbandstag. (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Auflösung des KVFC,
- b) Austritt,
- c) Ausschluss oder
- d) Auflösung eines Vereines.

- (3) Das Ausscheiden ist nur zum 30.06. eines Jahres möglich und muss mit einer Frist von 12 Monaten durch einen EINSCHREIBE BRIEF an den Vorsitzenden des KVFC mitgeteilt werden.

Mit dem Ausscheiden aus dem KVFC endet auch die Mitgliedschaft im SFV. Damit werden sämtliche Verpflichtungen fällig.

- (4) Der Ausschluss eines Vereins oder eines Vereinsmitglieds kann durch den Vorstand des KVFC beschlossen werden, wenn Verstöße gegen die Pflichten vorliegen, eingegangene Verpflichtungen nicht eingehalten werden bzw. grobe Verletzungen der Satzung und Ordnungen vorliegen und diese trotz durch den Vorstand erfolgter Abmahnungen fortgesetzt werden.

§ 9

Ehrenmitglieder

- (1) Auf Antrag des Vorstandes des KVFC können vom Verbandstag Personen, die sich um den Fußballsport und den KVFC besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen und haben beratende Stimme.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereine sind berechtigt, durch ihre ordnungsgemäßen Vertreter bzw. Delegierte
 - an den Verbandstagen teilzunehmen,
 - Anträge zur Beschlussfassung einzubringen,
 - bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und
 - ihr Stimmrecht auszuüben.

§ 11

- (1) Die Vereine sind u.a. verpflichtet,
 - a) die Satzung und Ordnungen des SFV und des KVFC, die Grundsätze des Amateursports sowie die von den Organen des KVFC im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen,
 - b) Ämter und Funktionen im weitesten Sinne nur Personen zu übertragen, die Mitglied eines Vereins sind,
 - b) dem Vorstand auf Anforderung schriftliche Angaben zu ihren Mannschaften und Mitgliedern zu machen,
 - c) dem Vorstand alle Änderungen von Namen und Anschriften umgehend bekannt zu geben,
 - d) in allen durch die Mitgliedschaft zum SFV, und zum KVFC begründeten Rechtsangelegenheiten nur die bestehenden Organe nach Maßgabe der insbesondere in der Rechts- und Verfahrensordnung festgelegten Bestimmungen zur Entscheidung anzurufen und deren Entscheidung anzuerkennen,
 - f) den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, so wie sie durch die Finanzordnung des SFV und des KVFC geregelt sind.

§ 12

Die Vereine sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des SFV und des KVFC gegenüber verantwortlich und haften für die Zahlungsverpflichtungen.

§ 13

Die Vereine regeln ihre Angelegenheiten auf der Grundlage ihrer Satzung sowie nach den Grundsätzen ihrer Rechtsgrundlagen

§ 14

Organe des KVFC

- (1) Die Organe des KVFC sind:
 - a) der Verbandstag,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Verbandsausschüsse - Spielausschuss,
 - Jugendausschuss,
 - Schiedsrichterausschuss,
 - Ausschuss Breitensport,
 - Ausschuss Qualifizierung,
 - d) das Sportgericht
 - e) die Kassenprüfer
- (2) Bei Notwendigkeit werden auf Beschluss des Vorstandes weitere Organe bzw. Ausschüsse gebildet bzw. Mitglieder in Einzelfunktionen berufen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und der Organe des KVFC sind ehrenamtlich tätig.
Es dürfen Sitzungsgelder unter Beachtung steuerlicher Gesichtspunkte gezahlt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und Organe des KVFC müssen Mitglied eines Vereins sein. Sie dürfen an Verhandlungen von Angelegenheiten, die ihren Verein betreffen, nicht teilnehmen und können ihren Verein gegenüber dem Verband nicht vertreten.
- (5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen der Verbandsausschüsse und der Vereine teilzunehmen.

§ 15 Verbandstag

- (1) Oberstes Organ des KVFC ist der Verbandstag. Er wird vom Vorstand einberufen und findet alle vier Jahre statt.
Für die Durchführung des Verbandstages gelten die Bestimmungen der Satzung und die Geschäftsordnung des KVFC.
- (2) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes,
 - b) den Delegierten der Vereine, wobei die Anzahl der Delegierten aus den Vereinen wie folgt geregelt ist Mitgliedsvereine des KVF Chemnitz e.V. mit bis zu 199 Mitgliedern erhalten 1 Stimme, bis 299 Mitgliedern 2 Stimmen, ab 300 Mitgliedern 3 Stimmen.
 - c) den Vorsitzenden der Rechtsorgane,
 - d) dem Vorsitzenden der Kassenprüfer und
 - e) den Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Einladung zum Verbandstag muss mindestens 4 Wochen vor seiner Durchführung unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich erfolgen.

§ 16 Beschlussfähigkeit des Verbandstages

- (1) Jedes Mitglied des Vorstandes sowie die Delegierten der Vereine haben je eine Stimme.
- (2) Die Stimmenübertragung ist nicht zulässig!
- (3) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Delegierten mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Wird die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt, so hat der Vorsitzende innerhalb einer Woche mit einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche und höchstens vier Wochen den Verbandstag neu einzuberufen. Dieser Verbandstag ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (4) Mit beratender Stimme nehmen am Verbandstag teil:
 - die Ehrenmitglieder,
 - die Vorsitzenden der Rechtsorgane,
 - der Vorsitzende der Kassenprüfergruppe,
 - die Mitglieder der Verbandsausschüsse,

§ 17 Aufgaben des Verbandstages

- (1) Aufgabe des Verbandstages sind die Beschlussfassung zu allen den KVFC betreffenden Angelegenheiten insbesondere die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer.
- (2) Wahl:
 - des Vorsitzenden
 - der stellvertretenden Vorsitzenden
 - des Schatzmeisters
 - der Vorsitzenden der Ausschüsse
 - der Vorsitzenden der Rechtsorgane
 - des Vorsitzenden der Gruppe der Kassenprüfer
 Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Nach Fristablauf bleiben die Mitglieder bis zum Amtsantritt der Nachfolger im Amt.

§ 18 Beschlussfassung des Verbandstages

- (1) Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit, ausgenommen Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes. Diese bedürfen einer 3/4- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Die Wahlen werden offen durchgeführt und können auf Antrag von mindestens 40 % der anwesenden Stimmberechtigten geheim vorgenommen werden. Sofern sich für Wahlfunktionen mindestens zwei Bewerber zur Wahl stellen, finden die Wahlen geheim statt.
- (3) Abwesende können gewählt werden, sofern sie die Bereitschaft, das Amt anzunehmen, vorher schriftlich erklärt haben.
- (4) Es gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit oder höchste Anzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt eine Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat auch sie an der Stichwahl teil. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

- (5) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Stimmengleichheit bedeutet bei Anträgen Ablehnung.

§ 19 Tagesordnung des Verbandstages

- (1) Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Berichte des Vorstandes, der Ausschüsse, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
 - f) Neuwahl der Organe des KVFC
 - g) Anträge
- (2) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Vorsitzende bzw. ein von ihm zu benennende Vertreter.
- (3) Die auf dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Der KVFC trägt die Kosten des Verbandstages nur für die Mitglieder des Vorstandes, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, den Vorsitzenden der Gruppe der Kassenprüfer und den Ehrenmitgliedern.

§ 20 Anträge an den Verbandstag

- (1) Anträge zum Verbandstag können vom Vorstand und den Vereinen eingebracht werden.
- (2) Die Anträge müssen mindestens 6 Wochen vor dem Verbandstag beim Vorsitzenden des KVFC eingegangen sein.

- (3) Später eingehende Anträge dürfen nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
Dringlichkeitsanträge dürfen keine Änderung der Satzung zum Gegenstand haben und können nach schriftlicher Einbringung mit 3/4-Mehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.

§ 21 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Der außerordentliche Verbandstag kann vom Vorstand einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 40% der Vereine Anträge auf Einberufung in gleicher Sache stellen.
- (2) Auf dem außerordentlichen Verbandstag werden nur Angelegenheiten behandelt, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- (3) Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens sechs Wochen nach Eingang der unter Ziffer 1 genannten Anzahl der Anträge der Vereine stattfinden. Die Tagesordnung mit Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

§ 22 Vorstand des KVFC

- (1) Der Vorstand des KVFC besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Schatzmeister
 - c) den stellvertretenden Vorsitzenden,
 - d) den Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - e) den Beisitzern.
- (2) Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, im Vorstand über Angelegenheiten ihres Wirkungsgebietes gehört zu werden.
- (3) Der KVFC wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden allein oder zwei Mitgliedern des Vorstandes, die jeweils gemeinschaftlich handeln müssen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die Stimme des Leiters der Beratung.

- (6) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des KVFC auf der Grundlage seiner Satzung und der Ordnungen.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, mit 3/4-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder eine Änderung der Satzung zu beschließen, wenn diese vom Registergericht, Finanzamt, dem DFB oder dem SFV gefordert wird.
- (9) Ausschussmitglieder, Mitglieder der Rechtsorgane und der Gruppe der Kassenprüfer werden durch den Vorstand für den Zeitraum von Verbandstag zu Verbandstag durch Antragstellung der Ausschuss-Vorsitzenden, Vorsitzenden der Rechtsorgane und dem Vorsitzenden der Gruppe der Kassenprüfer berufen. Alle Mitglieder des Vorstandes, der Rechtsorgane, der Gruppe der Kassenprüfer und der Ausschüsse können Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder im Rahmen der steuerlich zulässigen Kriterien erhalten.
- (10) Der Vorstand ist befugt, einzelne Mitglieder des Vorstandes, der Rechtsorgane und Ausschüsse, die während der Wahlperiode ausscheiden, zu ersetzen.
- (11) Der Vorstand ist ermächtigt, zwischen den Verbandstagen Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen vorzunehmen, die dem folgenden Verbandstag vorzulegen sind.
- (12) Der Vorstand tagt mindestens sechsmal im Kalenderjahr.

§ 23

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes,
 - b) die Berufung von Mitgliedern in die Verbandsausschüsse und Rechtsorgane,
 - c) Abberufung von Ausschussmitgliedern,
 - d) Entscheidungen zu treffen über Aufnahme neuer Vereine unter der Voraussetzung, dass die Vereine Mitglied des Stadtsportbundes Chemnitz und des SFV sind,
 - e) Ausschluss von Vereinen.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, ein ständiges und/oder befristetes Arbeitspräsidium und Arbeitsgruppen zu bilden, die er zur Erfüllung besonderer Aufgaben für

notwendig erachtet. Dem Vorstand ist über die erzielten Ergebnisse laufend Bericht zu erstatten. Näheres regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 24

Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des KVFC nach den Bestimmungen der Finanzordnung und den Beschlüssen des Verbandstages und des Vorstandes.
- (2) Er hat in regelmäßigen Abständen eine aussagefähige Übersicht zu den Vermögensverhältnissen sowie über Einnahmen und Ausgaben gegenüberdem Vorstand anzulegen.

§ 25

Ausschüsse und Rechtsorgane des KVFC

Die Ausschüsse und Rechtsorgane des KVFC bestehen aus einem Vorsitzenden (Wahlfunktion) und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Diese werden durch den Vorstand für die Dauer der Legislaturperiode berufen.

§ 26

Spelausschuss

- (1) Die Aufgaben des Spelausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Erwachsenenbereiches einschließlich aller zugeordneten Spielklassen.
- (2) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Spielordnung des SFV.

§ 27

Jugendausschuss

- (1) Dem Jugendausschuss obliegt die Förderung der männlichen Fußballjugend des KVFC in jeglicher Hinsicht und die Organisation des Spielbetriebs und der Pokalwettbewerbe der männlichen Jugend des KVFC.
- (2) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Jugendordnung des SFV.

§ 28

Schiedsrichterausschuss

Der Schiedsrichterausschuss leitet das Schiedsrichterwesen des KVFC nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung. Er ist verantwortlich für die einheitliche Durchsetzung der Spiel- und Jugendordnung zum Schiedsrichterwesen sowie die Unterstützung der Mitgliedsvereine bei der Gewinnung und einheitlichen Aus- und Weiterbildung der Schiedsrichter, die Organisation der Schiedsrichterlehrende und die jährliche Durchführung der Schiedsrichter-Jahrestagung.

Mitglieder des Schiedsrichterausschusses sollen ehemalige Schiedsrichter und/oder Schiedsrichterbeobachter sein.

§ 29

Ausschuss Breitensport

Der Ausschuss Breitensport arbeitet auf der Grundlage der Leitlinien des Vorstandes des SFV an der Entwicklung des Breitensports im KVFC.

§ 30

Ausschuss für Qualifizierung

Dem Ausschuss Qualifizierung obliegt die Organisation der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen im KVFC entsprechend der Ausbildungsordnung des SFV.

Außerdem ist der Ausschuss für die Formierung und Betreuung von Auswahlmannschaften des KVFC zuständig.

§ 31

Rechtsorgane

- (1) Das Rechtsorgan des Verbandes ist: das Sportgericht
- (2)
 - a) Die Entscheidungen des Rechtsorgans werden auf der Grundlage der Satzungen, Ordnungen, Ausführungsbestimmungen und sonstigen Regelungen des SFV sowie KVFC getroffen.
 - b) Das Sportgericht entscheidet in erster Instanz in allen Streitfällen im Rahmen der durch den KVFC verwalteten Spielklassen.
- (3) Die Mitglieder der Rechtsorgane dürfen anderen Organen des Verbandes nicht angehören.

- (4) Die Rechtsorgane sind in mündlichen Verhandlungen beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
- (5) Das Berufungsorgan für erstinstanzliche Entscheidungen des KVFC fungiert das Verbandsgericht des SFV.

§ 32

Kassenprüfer

- (1) Der Vorsitzende der Kassenprüfer-Gruppe wird vom Verbandstag gewählt.
Weitere Kassenprüfer werden vom Vorstand berufen.
- (2) Die Kassenprüfer sind ein vom Verbandstag gewähltes, unabhängiges Kontrollorgan und dem Verbandstag rechenschaftspflichtig.
Sie haben die Aufgabe:
 - a) die Planung, Verwendung und Nachweisführung aller Mittel des KVFC regelmäßig zu prüfen,
 - b) die Prüfungsergebnisse auszuwerten und dem Vorstand vorzulegen,
 - c) bei Nichterfüllung erteilter Auflagen und bei Verstößen den Vorstand zu informieren.
- (3) Die Prüfungen haben mindestens einmal jährlich stattzufinden.
Über die durchgeführten Prüfungen sind schriftliche Berichte zu erstatten.

§ 33

Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß den Satzungs Vorschriften, insbesondere der Organisation des Spielbetriebes sowie anderer Bereiche des Fußballsports erfasst der KVFC unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) hierfür erforderliche Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der KVFC kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DFB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom KVFC selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden vom DFB gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

- (2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich

- der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im KVFC sowie im Verhältnis des DFB mit seinen Mitgliedsverbänden
- der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern, Vereinen und SFV sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
- der Erhöhung der Datenqualitäten für Auswertungen und Statistiken.

- (3) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können Namen, Titel, akademische Grade, Anschrift, Telekommunikationsdaten und eine Angabe über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört, insbesondere über die Vereinszugehörigkeit, zu Marketingzwecken, insbesondere für Angebote des KVFC, des SFV, des DFB, seiner Verbände sowie Partner genutzt werden, soweit der/die Betroffene(n) der Nutzung einwilligen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.

- (4) Um die Aktualität der gemäß Absatz 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem KVFC, dem SFV oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

- (5) Der KVFC und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des BDSG und der DSGVO gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personengebundenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben.

Dies gilt entsprechend, wenn der KVFC ein Informationssystem gemeinsam mit dem DFB, dem SFV oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der KVFC und die von ihm zur Datenerfassung beauftragte Dritte achten darauf,

dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden. Unabhängig von den in Rechtsvorschriften festgesetzten Höchstspeicher- oder Löschfristen, orientiert sich der KVFC an den Festlegungen des SFV zu angemessenen Fristen für die Löschung von personenbezogenen Daten oder eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit ihrer Speicherung und stellt durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen sicher, dass diese Fristen eingehalten werden.

- (6) Soweit die in den jeweiligen datenrechtlichen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO),
- das Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO),
- das Recht auf Löschung (Artikel 17 DSGVO),
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO),
- das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO)
- das Widerspruchsrecht (Artikel 21 DSGVO).

- (7) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 34 Benachrichtigungen

- (1) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe auf Verbandsebene können erfolgen:
- a) in den amtlichen Mitteilungen des KVFC,
 - b) im Internetportal des KVFC
 - c) über die eingerichteten elektronischen Postfächer des DFBnet.
- Sie treten mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt benannt wird.

- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vorbenannten Bekanntmachungen Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen bei Nutzung der in Absatz 1 benannten Mittel den Empfängern nicht bekannt gewesen seien, sind unbeachtlich.

- (3) Organe des KVFC sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilungen oder sonstiger Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen eine anderweitige Form der Bekanntmachung vorschreiben

§ 35 Haftung

- (1) Der KVFC haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitgliedern und gegenüber Dritten für Schäden nur soweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus Entscheidungen von Organen des KVFC können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
- (2) Mitglieder der Organe des KVFC und die Mitglieder haften gegenüber dem KVFC für jeden vorsätzlich und grob fahrlässig verursachten Schaden.

§ 36 Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Streitigkeiten gegenüber dem KVFC, seiner Vereinen und Mitgliedern, sowie Streitigkeiten der Vereine und Mitglieder untereinander werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzenweges unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, von denen mindestens der Vorsitzende die Befähigung zum Richteramt haben muss.
- (3) Die Verfahrensweise regelt § 41 der Satzung des SFV.

§ 37 Sonstige Regelungen

- (1) Das Verbandsgebiet des KVFC ist die Stadt Chemnitz.
- (2) Der Sitz des Vereins bestimmt die Zugehörigkeit zum KVFC.
- (3) Die Zugehörigkeit kann in begründeten Fällen unter besonderer Berücksichtigung der Vereinsinteressen durch die Zustimmung der beteiligten KVF verändert werden. Der Sitz des Vereins bestimmt die Zugehörigkeit zu einem KVF. Über die Veränderung der territorialen

Zuständigkeit der Vereine in den KVF entscheiden die beteiligten KVF auf einen schriftlich begründeten Antrag des Vereins übereinstimmend. Bei fehlender Übereinstimmung entscheidet der Vorstand des SFV.

- (4) Anträge auf Einreihung in den Spielbetrieb im territorial grenznahen Raum können mit Zustimmung der beteiligten KVF gestellt werden.

§ 38 Auflösung des KVFC

- (1) bei der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft:
- An die Stadt Chemnitz, welches unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Sportzwecke zu verwenden ist.
- (2) Diese haben es unmittelbar, selbstlos und ausschließlich für gemeinnützige Sportzwecke zu verwenden.
- (3) Die Auflösung des Verbandes kann nur von einem Verbandstag mit einer ¾ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 39 Schlussbestimmungen

- (1) Das Inkrafttreten der Satzung wird nach Zustimmung durch das Amtsgericht den Vereinen durch die Amtlichen Mitteilungen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Alle Änderungen der Satzung während der Legislaturperiode bedürfen nach schriftlicher Beantragung der Zustimmung durch das Amtsgericht.

§ 40

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung treten bisherige Festlegungen außer Kraft

FINANZORDNUNG

Kreisverband Fußball Chemnitz e. V.



§ 1 Haushaltplan

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben im Kreisverband Fußball Chemnitz e.V. (nachfolgend KVFC genannt), erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand bestätigten jährlichen Haushaltsplanes. Die Ausgaben müssen mit den Einnahmen im Einklang stehen.
- (3) Zur Beschlussfassung der Finanzpläne für die neue Saison, sind dem Vorstand diese bis zum 20. März des aktuellen Kalenderjahres, durch dem Schatzmeister schriftlich zu unterbreiten.
- (4) Dazu sind dem Schatzmeister, jährlich bis zum 01. Februar des laufenden Geschäftsjahres, durch die Geschäftsstelle, Ausschüsse, Rechtsorgane sowie Vorstandsmitglieder (soweit ihnen eine eigene Kostenstelle zugeordnet wurde), die in ihren Gremien erarbeiteten Vorschläge zum Finanzplan, in schriftlicher Form zu übergeben.
- (5) Der Finanzplan ist spätestens bis zum 31. März des aktuellen Kalenderjahres durch den Vorstand zu bestätigen.
- (6) Für die Genehmigung eines Nachtragshaushaltes ist der Vorstand zuständig. (7) Finanzierungsquellen des KVFC sind in der Satzung verankert.

§ 2 Kassenverwaltung

- (1) Die beim Schatzmeister bestehende Kasse ist die einzige einnehmende Stelle. Andere Organe des KVFC dürfen nur im Auftrag des Vorstandes Zahlungen entgegennehmen und Zahlungen leisten.
- (2) Der Zahlungsverkehr des KVFC hat sich grundsätzlich über dessen Kasse und das Bankkonto zu vollziehen. Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäß zu belegen, jeder Ausgabebeleg ist durch den Vorsitzenden

oder dessen bestellten Vertreter zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist festzustellen und vom Vorsitzenden zu Zahlung anzuweisen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 3 Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des KVFC verantwortlich. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und die Buchführung, sofern er diese nicht selbst erledigt.
- (2) Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand unter Angabe einer genauen Übersicht über die Vermögensverhältnisse sowie aller Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft zu legen.

§ 4 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des KVFC kann

- a) der Vorsitzende in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 250,00 €,
- b) der Schatzmeister bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall verfügen.
- c) In Fällen, in denen der Vorstand nicht vorher befragt werden kann, darf der Schatzmeister gemeinsam mit dem Vorsitzenden Ausgaben genehmigen, die über den Betrag von 500,00 € im Einzelfall hinausgehen. In derartigen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand notwendig.

FINANZORDNUNG Kreisverband Fußball Chemnitz e. V.

§ 5 Kassenprüfer

- (1) Die auf dem Verbandstag des KVFC gewählte Kassenprüfergruppe hat mindestens einmal jährlich Kassen- und Buchprüfungen vorzunehmen und dem Vorstand vom Ergebnis schriftlich zu berichten.
- (2) Den Kassenprüfern sind alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Bei Nichterfüllung erteilter Aufgaben und bei Verstößen ist der Vorstand zu informieren.

§ 6 Geschäftsstellenumlage

- (1) Der KVFC kann zur Absicherung der Führung der Verbandsgeschäftsstelle eine Umlage pro Verein erheben.
- (2) Die Höhe der Umlage richtet sich nach den gemeldeten Mannschaften:
 - bis 3 Mannschaften 75,00 €
 - bis 8 Mannschaften 100,00 €
 - ab 9 Mannschaften 125,00 €
- (3) Die Zahlung der Umlage erfolgt mit der Jahresrechnung.

§ 7 Jahresmannschaftsbeitrag

- (1) Der Jahresmannschaftsbeitrag ist von den Vereinen zu entrichten, deren Mannschaften die Pflichtspiele auf Kreisebene austragen.
- (2) Der Jahresmannschaftsbeitrag beträgt je Mannschaft
 - Kreisoberliga 250,00 €
 - Kreislīga 150,00 €
 - 1. Kreisklasse Herren 100,00 €
 - 2. Kreisklasse Herren 75,00 €
 - Senioren und weitere untere Klassen 50,00 €
 - Frauen 50,00 €
 - A-, B-Junioren, Frauen 30,00 €
 - C-, D-, E- und F-Junioren, Juniorinnen 15,00 €
 Bei Neubildung von Frauen- und Mädchenmannschaften werden im ersten Spieljahr keine Beiträge erhoben.

Mannschaften im G-Juniorenbereich spielen beitragsfrei.

- (3) Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem KVFC nicht nach, so kann der Vorstand beim Sportgericht den Ausschluss vom Spielbetrieb für alle Mannschaften des Vereins beantragen. Ein Verein kommt seinen Zahlungsverpflichtungen dann nicht nach, wenn Verbindlichkeiten aus einem Quartal nicht bis zum Ende des darauffolgenden Quartals ausgeglichen sind.

Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb des neuen Spieljahres ist grundsätzlich die Regulierung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem KVFC bis zum 31.05. eines Jahres. Die Zahlung hat ausschließlich auf das Konto des KVFC (§ 15 dieser FO) zu erfolgen.

§ 8 Meldegebühren

Der KVFC kann zu den von ihm organisierten Turnieren von den beteiligten Mannschaften

Meldegebühren erheben. Die Höhe ist in der Turnierausschreibung durch den Vorstand festzulegen.

§ 9 Spieleinnahmen

- (1) Bei Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspielen, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen beim platzbauenden Verein.
- (2) Für Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspiele, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
 - Von der Bruttoeinnahme aus dem Verkauf der Eintrittskarten sind die Kosten für Organisation und Schiedsrichterteam abzuziehen.
 - Aufwendungen des Gastes gehen zu seinen Lasten.
 - Ein verbleibender Überschuss ist im Verhältnis 50 : 50 zu teilen. Der gastgebende Verein hat die Abrechnung spätestens innerhalb 4 Wochen vorzunehmen und die Anteile an den Spielpartner zu überweisen.
- (3) Für Pokalspiele auf neutralem Platz gilt ein vom Vorstand des KVFC bestätigter Finanzplan.

§ 10

Spielgenehmigungsgebühren

(1) Spielgemeinschaften

- Der Antrag auf Bildung von Spielgemeinschaften gemäß § 46 der Spielordnung des SFV ist gebührenpflichtig.
Der Antrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist vom federführenden Verein mit der Abgabe des DFBnet Meldebogens zu stellen.
Die Genehmigung erteilt der zuständige Spiel- und Jugendausschuss für jeweils ein Spieljahr.

(2) Spielverlegungsgebühren

- Für einen Antrag auf eine Spielverlegung (Uhrzeit oder Spieltag oder Spielort) auf eigenen Wunsch mit schriftlichem Einverständnis des Spielpartners sind Gebühren zu entrichten. Unabhängig von der Genehmigung. Diese betragen:
- Beantragung 4 Tage vor Spieltermin
 - im Herrenbereich 25,00 €
 - im Frauen-, Senioren- und A-/B-Juniorenbereich 15,00 €
 - im Nachwuchsbereich C + D + E Junioren und Juniorinnen B / C 7,50 €
 - Beantragung innerhalb der 4 Tage vor Spieltermin
 - im Herrenbereich 50,00 €
 - im Frauen-, Senioren- und A-/B-Juniorenbereich 30,00 €
 - im Nachwuchsbereich C + D + E Junioren und Juniorinnen B / C 15,00 €

§ 11

Entschädigung für Schiedsrichter

- (1) Auf Kreisebene angesetzte Schiedsrichter und -assistenten haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Entschädigung und Fahrgeld.
(2) Die Entschädigung richtet sich nach der Spielklasse des zu leitenden Spieles, bei Freundschaftsspielen nach der Spielklasse der Platzmannschaft.
Für den Kreisverband gelten folgende Sätze:

Kreisoberliga	
Schiedsrichter	35,00 €
Schiedsrichterassistenten	30,00 €

Kreisliga

Schiedsrichter	30,00 €
Schiedsrichterassistenten	25,00 €

1. Kreisklasse

Schiedsrichter	25,00 €
----------------	---------

Senioren Klasse A und B

Schiedsrichter	20,00 €
----------------	---------

Freizeitliga Schiedsrichter

	15,00 €
--	---------

Spielleitungen A-Junioren

Schiedsrichter/Assistent	22,50 € / 20,00 €
--------------------------	-------------------

Spielleitungen B-Junioren

Schiedsrichter/Assistent	20,00 € / 17,50 €
--------------------------	-------------------

Spielleitungen C-Junioren

Schiedsrichter/Assistent	17,50 € / 15,00 €
--------------------------	-------------------

Spielleitungen D-Junioren

	15,00 €
--	---------

Beobachter

im Männerbereich	30,00 €
im Nachwuchsbereich	25,00 €

Beobachtungen -Spielausschuss

im Männerbereich	25,00 €
------------------	---------

Bei Pokal-, sonstigen Qualifikations- bzw. Entscheidungsspielen richtet sich die Entschädigung nach der höherklassigen Mannschaft.

Nehmen auf Kreisebene Frauen- oder Mädchenmannschaften den Spielbetrieb auf, so sind zu gegebener Zeit zu den Entschädigungen der Schiedsrichter Regelungen zu treffen.

(3) Entschädigungen für Hallen- und Kleinfeldturniere (wobei nur die reine Turnierzeit gewertet wird)

Männerbereich pro Turnierstunde	7,00 €
Nachwuchsbereich pro Turnierstunde	6,00 €
Großfeldturniere mit verkürzter Spielzeit pro Turnierstunde	8,50 €

(4) Bei Spielausfällen erfolgt unabhängig von den Gründen eine Vergütung in Höhe von 50 % der Entschädigungssätze.

(5) Fahrgeldregelung

Es gelten folgende Festlegungen:

Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die tatsächlich anfallenden Fahrtkosten abzurechnen. Auf Verlangen der Vereine müssen die Fahrtausweise vorgelegt werden.

§ 13

Tagegeld

Zur Durchführung der Aufgaben des KVFC und seiner Organe kann auf Beschluss des Vorstandes Tagesgeld gezahlt werden.

§ 14

Erstattung von Auslagen

- (1) Bei Tagungen mit den Abteilungsleitern der Vereine tragen die Teilnehmer der Vereine ihre Kosten selbst.
(2) Die Erstattung von Auslagen für Beratungen des Vorstandes und der Ausschüsse des KVFC erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 15

Gebühren

- (1) Sämtliche Verfahren vor den Rechtsorganen des KVFC sind gebührenpflichtig.
Die Strafbestimmungen sind im Teil 4 der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV geregelt.
(2) Die Verfahrensgebühren im KVFC betragen bei Anträgen und der Einlegung von Rechtsmitteln
- | | |
|-----------------------|----------|
| in erster Instanz | |
| im Erwachsenenbereich | 50,00 € |
| im Nachwuchsbereich | 25,00 € |
| in zweiter Instanz | |
| im Erwachsenenbereich | 100,00 € |
| im Nachwuchsbereich | 50,00 € |
- Für Organe des KVFC entfallen diese Gebühren.

- (3) Gebühren für besondere Leistungen
Im Erwachsenenbereich
- | | |
|--|----------|
| - Gebühren bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen bis | 20,00 € |
| - Verwaltungsentscheidungen | 15,00 € |
| - Gnadengesuch | 125,00 € |
- (4) Gebühren für besondere Leistungen
im Nachwuchsbereich
- | | |
|---|---------|
| - Gebühren bei nicht rechtzeitiger Erfüllung von Verpflichtungen bis | 15,00 € |
| - Gnadengesuch | 62,50 € |
| - Ausstellung bzw. Erteilung Sonderspielrecht für retardierte Spieler | 15,00 € |

§ 12

Lehrgänge und Beratungen

- (1) Die Organe des KVFC berufen Lehrgänge und Beratungen nach Erfordernis und vorheriger Genehmigung durch den Vorstand selbst ein. Dem Vorstand ist darüber rechtzeitig Mitteilung zu machen. Die Information hat schriftlich unter Angabe von Tag, Ort, Zeit, Zweck, Teilnehmerzahl und kalkulierter Kosten des Lehrganges bzw. der Beratung zu erfolgen.
(2) Der Schatzmeister ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem für den Lehrgang bzw. die Beratung zuständigen Verantwortlichen, Abstriche vorzunehmen, wenn der Zweck mit geringerem Kostenaufwand erreicht werden kann.

- (5) Gebühren für nicht fristgemäße Zahlungen
- Mahngebühr bis 25,00 €

- (6) Verhandlungsgebühren:
Für die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen der Rechtsorgane, die durch Einzelrichterentscheidungen (siehe RVO des SFV) getroffen werden, werden pauschale Gebühren zur Abgeltung der entstandenen Verfahrenskosten (Porto-, Kommunikations- und Schreibgebühren) je Urteil bzw. Beschluss in Höhe von 20,00 € erhoben.

Die Pauschalen Gebühren bei Kammerentscheidungen betragen 40,00 €. Im Übrigen richtet sich die Kostenlast nach der RVO des SFV.

§ 16 Ehrungen / Besondere Anlässe

- (1) Um die Verdienste langjähriger Funktionäre des KVFC zu würdigen, kann der Vorstand auf Antrag eine Zuschussung zu einem Geschenk beschließen.
- (2) An runden Geburtstagen (50, 60, 70 und jedes weitere 5. Jahr) überreicht der KVFC ein Sachgeschenk im Werte von 50,00 € zuzüglich Blumen im Werte von 15,00 €.
- (3) Bei Vereinsjubiläen kann der KVFC auf Antrag eine zweckgebundene Zuwendung beschließen, dessen Höhe dem Ereignis und dem Haushaltsmitteln des KVFC entsprechen muss.
- (4) Die dafür anfallenden Mittel sind jährlich im Finanzplan des Vorstandes gesondert auszuweisen.
- (5) Weitergehende Ehrungen und Auszeichnungen regelt die Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des SFV.

§ 17 Ausführungsbestimmungen

- (1) Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand des KVFC.

- (2) Alle Zahlungen aus Gebühren, Strafen und Beiträgen sind auf das Konto des KVFC

Bei der SPK Chemnitz
IBAN DE88 8705 0000 3507 0027 00,
BIC: CHEKDE81XXX
zu überweisen.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Finanzordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Vorstand des KVFC mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Finanzordnung mit den dazu erlassenen Regelungen außer Kraft.

LEGENDE

- 1 - Postanschrift des Vereins
- 2 - Name, Anschrift, Telefonnr. des Vereinsvorsitzenden (-präsidenten)
- 3 - Postanschrift der Abteilung Fußball
- 4 - Name, Anschrift, Telefonnr. des Abteilungsleiters Fußball
- 5 - Name, Anschrift, Telefonnr. des Jugendleiters der Abt. Fußball
- 6 - Notruf, auch am Spieltag zu erreichen

1001 Sportgemeinschaft Adelsberg e. V.

- 1 - SG Adelsberg, Cervantesstr. 7, 09127 Chemnitz, Tel. 73 248 (p), Mobil: 0174 - 37 52 648 (d)
- 2 - Wolfgang Fischer, Adelbergstr. 293, 09127 Chemnitz
Tel. 77 30 74, Mobil: 0172 - 79 32 636, Mail: Wollif@gmx.de
- 3 - SG Adelsberg, Abt. Fußball, Cervantesstr. 7, 09127 Chemnitz
- 4 - Frank Müller, Georgenhof 1, 09127 Chemnitz
Mobil: 0157 - 73 81 44 37, Mail: frank.mueller.fm@googlemail.com
- 5 - Tony Weißmantel, Charlottenstraße 108, 09126 Chemnitz
Tel. 40 33 10 29, Mobil: 0160 - 89 97 467, Mail: tony85@gmx.de
- 6 - Mobil: 0174 - 37 52 648, Fax: 725 53 25

1005 Sportgemeinschaft Kleinolbersdorf / Altenhain e. V.

- 1 - SG Kleinolbersdorf/Altenhain, Altenhainer Dorfstraße 11k
- 2 - Andreas Pleschke, Baumeister-Uhlig-Straße 21, 09128 Chemnitz
Tel. 77 10 660, Mobil: 0177 - 76 57 646, Mail: athila@arcor.de
- 3 - Sebastian Gechert, Bachweg 1 a, 09128 Chemnitz
- 4 - Sebastian Gechert, Bachweg 1 a, 09128 Chemnitz
Mobil: 0172 - 58 85 242, Mail: sebastian.gechert@sg-altenhain.de
- 5 - Tom Gensicke, Einsiedler Weg 2, 09128 Chemnitz
Mobil: 0176 - 43 97 32 22, Mail: tom.gensicke@icloud.com
- 6 - Tel. 77 26 16 (Sportplatz)

1013 SV Adorf / Erzgebirge e. V.

- 1 - Marco Richter, An der Koppel 2 C, 09221 Neukirchen/E
- 2 - Jens-Heino Beckert, Alte Dorfstr. 10, 09221 Neukirchen/OT Adorf
Tel. 03721 / 406 (d), Mobil: 0172 - 37 30 200, Fax: 03212 407 1961, Mail: jens.beckert@zuerich.de
- 3 - SV Adorf Marco Richter, An der Koppel 2 C, 09221 Neukirchen/E
- 4 - Marco Richter, An der Koppel 2 C, 09221 Neukirchen/E
Mobil: 0171 - 68 31 749, Mail: m.richter2902@web.de
- 5 - Tom Tolkmitt, Gartenstadtstraße 74, 09221 Neukirchen
Mobil: 01520 - 60 98 372, Mail: tom.tolkmitt@gmx.de
- 6 - Marco Richter, Mobil: 0171 - 68 31 749

1054 Verein für Turnen und Ballsportarten e. V. Chemnitz (VTB)

- 1 - VTB Chemnitz, Guerickestraße 48, 09116 Chemnitz, Mobil: 0178 - 54 70 960
- 2 - Thomas Rademacher, Guerickestraße 48, 09116 Chemnitz, Mobil: 0174 - 37 83 527
- 3 - VTB Chemnitz, Guerickestraße 48, 09116 Chemnitz, Tel. 85 18 67
- 4 - Malte Ingensiep, Ulmenstr. 40, 09112 Chemnitz, Mobil: 0176 - 25 32 04 44, Mail: fussball@vtbchemnitz.de
- 5 - Torsten Blume, Chopin Straße 38, 09119 Chemnitz
Mobil: 01575 - 70 05 396, Mail: jugend.fussball@vtbchemnitz.de
- 6 - Tel. 33 24 21 20 (Vereinsheim), Mobil: 0174 - 37 83 527 (Platzwart)

1055 Sportverein Eiche Reichenbrand e. V.

- 1 - SV Eiche Reichenbrand, Ostwaldweg 2, 09117 Chemnitz, Tel. 27 24 14 89
- 2 - Wolfgang Barth, Post über Geschäftsstelle, Mail: post@sv-eiche.org
- 3 - SV Eiche Reichenbrand, Abt. Fußball, Ostwaldweg 2, 09117 Chemnitz
- 4 - Sven Pomplitz, Osrwaldweg 2, 09117 Chemnitz, Mobil: 0174 98 93 685, Mail: svenpomplitz@gmx.de
- 5 - Sven Pomplitz, Osrwaldweg 2, 09117 Chemnitz, Mobil: 0174 98 93 685, Mail: svenpomplitz@gmx.de
- 6 - Tel. 27 24 14 89 (Sportbüro)

1057 Chemnitzer Fußballclub

- 1 - Chemnitzer FC, Stadion an der Gellertstraße, Gellertstraße 25, 09130 Chemnitz
Tel. 24 35 31 07, Fax. 24 35 31 08, Mail: info@chemnitzerfc.de
- 2 - Helmut Brunhuber, Gellertstraße 25, 09130 Chemnitz, Tel. 0371 - 24 35 31 10, Mail: brunhuber@chemnitzerfc.de
- 3 - Chemnitzer FC, Reichenhainer Str. 154, 09125 Chemnitz, Tel. 561 58(0)
- 4 - Florian Matk (Sportlicher Leiter) Gellertstr. 25, 09130 Chemnitz
Mobil: 0178 - 66 31 408, Mail: matk@chemnitzerfc.de
- 5 - Pierre Knechtel, (Leiter NLZ); Gellertstr. 25, 09130 Chemnitz
Mobil: 0152 - 27 50 05 55, Mail: knechtel@chemnitzerfc.de
- 6 - Tel. 810 23 28 (Sportplatz Neubauernweg)

1058 Verein für Ballspiele (VfB) Fortuna Chemnitz e. V.

- 1 - VfB Fortuna Chemnitz, Chemnitztalstr. 124, 09114 Chemnitz
Mobil: 01512 - 11 12 380, Mail: info@vfb-fortuna-chemnitz.de
- 2 - Kay Morgenstern, Glücksberg 24, 09114 Chemnitz
Mobil: 01512 - 11 12 380, Mail: k.morgenstern@vfb-fortuna-chemnitz.de
- 3 - VfB Fortuna Chemnitz, Chemnitztalstr. 124, 09114 Chemnitz
- 4 - Kay Morgenstern, Glücksberg 24, 09114 Chemnitz
Mobil: 01512 - 11 12 380, Mail: k.morgenstern@vfb-fortuna-chemnitz.de
- 5 - Kay Morgenstern, Glücksberg 24, 09114 Chemnitz
Mobil: 01512 - 11 12 380, Mail: k.morgenstern@vfb-fortuna-chemnitz.de
- 6 - Mobil: 01512 - 11 12 380 (Kay Morgenstern)

1059 Turn- und Sportverein (TSV) Germania Chemnitz 08 e. V.

- 1 - TSV Germania Chemnitz 08, Annaberger Str. 282a, 09125 Chemnitz
Tel./Fax: 50 603, Mail: info@tsvgermaniamchemnitz.de, Mail: info@tsv-germania-chemnitz.de
- 2 - Thomas Mix, Rauensteiner Straße 3, 09125 Chemnitz
Mobil: 0177 - 24 46 330, Mail: info@tsv-germania-chemnitz.de
- 3 - TSV Germania Chemnitz 08, Abt. Fußball, Annaberger Str. 282a, 09125 Chemnitz
- 4 - Alexander Lang, Weststraße 55, 09112 Chemnitz
Mobil: 0170 - 82 17 399, Mail: alexander.lang-tsvgermaniamchemnitz@web.de
- 5 - Thomas Uhl, Bernsdorfer Straße 103, 09126 Chemnitz, Mobil: 0157 - 34 64 78 28, Mail: thomuhl@web.de
- 6 - Tel./ Fax: 50 603 (Annaberger Str.)

1060 Sportgemeinschaft Handwerk Rabenstein e. V.

- 1 - SG Handwerk Rabenstein e. V., Harthweg 244, 09117 Chemnitz
Tel. / Fax. 80 80 96 46, Tel. 851 257 (d) Mail: handwerk-chemnitz@t-online.de
- 2 - Isabel Hippe, Limbacher Str. 35, 09113 Chemnitz, Mobil: 01578 - 3377775, Mail: handwerk-chemnitz@t-online.de
- 3 - SG Handwerk Rabenstein e. V., Abt. Fußball, Harthweg 244, 09117 Chemnitz
- 4 - Andre Stöhr, Keplerstraße 13, 09117 Chemnitz, Mobil: 0162 - 73 74 566, Mail: andre.stoehr@web.de
- 5 - Andre Gaebel, Markt 4, 09111 Chemnitz, Mobil: 0178 - 65 34 188, Mail: andreschueppel@web.de
- 6 - Tel. 85 12 57 (Platz), 80 80 96 45 (Sportgaststätte)

1062 Sportverein IKA Chemnitz e. V.

- 1 - SV IKA Chemnitz e. V., PF 760129, 09060 Chemnitz, Mail: vorstand@sv-ika-chemnitz.de
- 2 - Torsten Köpnick, Lichtenauer Str. 21, 09131 Chemnitz, Tel. 40 09 070, Mail: torsten.koepnick@sv-ika-chemnitz.de
- 3 - SV IKA Chemnitz e. V., PF 760129, 09060 Chemnitz
- 4 - Stefan Benedix, Höppnerweg 19, 09126 Chemnitz
Mobil: 0172 - 77 69 322, Mail: stefan.benedix@sv-ika-chemnitz.de
- 5 - Stefan Benedix, Höppnerweg 19, 09126 Chemnitz
Mobil: 0172 - 77 69 322, Mail: stefan.benedix@sv-ika-chemnitz.de
- 6 - Mobil: 0172 - 77 69 322, Mail: stefan.benedix@sv-ika-chemnitz.de

1063 Turn- und Sportverein (TSV) IFA Chemnitz e. V.

- 1 - TSV IFA Chemnitz e. V., Eubaer Str. 71, 09127 Chemnitz
Tel. 72 00 805, Fax: 27 83 68 84, Mail: info@tsv-ifa-chemnitz.de
- 2 - Ingolf Arnold, Finkenrain 14, 09130 Chemnitz, Mobil: 0172 - 95 33 801, Mail: ingolfarnold@gmx.de
- 3 - TSV IFA Chemnitz e. V., Abt. Fußball, Eubaer Str. 71, 09127 Chemnitz
- 4 - Jens Thomas, Bersarinstraße 40, 09130 Chemnitz, Mobil: 0176 - 44 20 85 81, Mail: jens67@live.de
- 5 - Hendrik Haberehm, Jahnstraße 46, 09126 Chemnitz
Mobil: 0172 - 34 55 528, Mail: hendrik.haberehm@tsv-ifa-chemnitz.de
- 6 - Tel. 71 534 (Sportheim), 72 00 805 (Gesch.-Stelle)

1064 Eisenbahner-Sportverein (ESV) Lokomotive Chemnitz e. V.

- 1 - ESV Lok Chemnitz, Ronny Berthold, Christian-Wehner-Straße 4, 09113 Chemnitz
Mobil: 0172 - 78 54 298, Mail: ronny.berthold@esv-lok-chemnitz.com
- 2 - Sven Rudolph, Christian-Wehner-Straße 4, 09113 Chemnitz
Tel. 41 08 82, Mail: sven.rudolph@esv-lokomotive-chemnitz.de
- 3 - ESV Lokomotive Chemnitz e. V., Hohlweg 45, 09131 Chemnitz, Tel. 41 14 97
- 4 - Ronny Berthold, Am Ruhigen Winkel, 09114 Chemnitz
Mobil: 0172 - 78 54 298, Mail: ronny.berthold@lok-chemnitz.de
- 5 - Uwe Olbrich, Zeißstr. 45, 09131 Chemnitz, Tel. 42 54 82, Mobil: 0152 - 08 13 01 04, Mail: Skyolbi@aol.com
- 6 - Tel. 41 14 97 (Sportplatz)

1065 1. FFC Chemnitz e. V.

- 1 - 1. FFC Chemnitz, Hauptstraße 111, 09128 Chemnitz, Mobil: 01520 - 44 39 544, Mail: info@1ffc-chemnitz.de
- 2 - Marc Bellmann, Annaberger Straße 463, 09125 Chemnitz
Mobil: 0173 - 20 16 086, Mail: marc.bellmann@1ffc-chemnitz.de
- 3 - 1. FFC Chemnitz, Erdmannsdorfer Straße 40, 09120 Chemnitz
- 4 - z. Z. nicht besetzt
- 5 - Holger John, Geibelstraße 128, 09127 Chemnitz, Mobil: 0173 - 18 18 551, Mail: ho72jo@gmail.com
- 6 - Mobil: 0173 - 20 16 086, (Marc Bellmann)

1067 Postsportverein Chemnitz e. V.

- 1 - Post SV Chemnitz e. V., Marktsteig 110, 09125 Chemnitz
- 2 - Paul Dickfeld, Carl-von-Ossietzky-Str. 23, 09126 Chemnitz
Mobil: 0151 - 16 83 94 38, Mail: vorstand@postsvchemnitz.de
- 3 - Post SV Chemnitz e. V., Abt. Fußball, Marktsteig 110, 09125 Chemnitz, Tel./Fax: 51 99 96,
- 4 - Marcel Kießling, Stelzendorfer Straße 202, 09116 Chemnitz
Mobil: 0173 - 88 20 161, Mail: m.kiessling.postsvchemnitz@web.de
- 5 - Sven Breitfeld, Carl.von Ossietzky-Straße 197 09127 Chemnitz
Mobil: 0172 - 79 56 977, Mail: breitfeld22@googlemail.com
- 6 - Tel./Fax: 51 99 96 (Sportbüro), Mobil: 0174 - 20 05 428

1071 Sportfreunde Chemnitz-Süd e. V.

- 1 - SF Chemnitz-Süd, Eisenweg 115, 09123 Chemnitz, Mail: info@sfcs.info
- 2 - Uwe Markus, Goetheweg 26, 09247 Chemnitz, Mobil: 0174 - 25 75 001, Mail: uwe.markus@sfcs.info
- 3 - SF Chemnitz-Süd, Eisenweg 115, 09123 Chemnitz
- 4 - Uwe Markus, Goetheweg 26, 09247 Chemnitz, Mobil: 0174 - 25 75 001, Mail: uwe.markus@sfcs.info
- 5 - z. Z. nicht besetzt
- 6 - Mobil: 0174 - 25 75 001 (Uwe Markus)

1072 Spiel- und Sportverein (SSV) Textima Chemnitz e. V.

- 1 - SSV Textima Chemnitz, Sportlerweg 15, 09125 Chemnitz
Tel. 70 06 00 50, Fax. 70 06 00 51, Mail: gs@ssvtextima.de
- 2 - Jens Köhler, Sportlerweg 15, 09125 Chemnitz, Mail: jens.koehler@ssvtextima.de
- 3 - SSV Textima Chemnitz e. V., Abt. Fußball, Sportlerweg 15, 09125 Chemnitz
- 4 - Andy Rathke, Eislebener Str. 32, 09126 Chemnitz, Mobil: 0173 - 59 44 797, Mail: andy.rathke@ssvtextima.de
- 5 - Anne Breitfeld, Zeißstr. 82, 09131 Chemnitz, Mobil: 0174 - 98 18 713, Mail: anna.breitfeld@ssvtextima.de
- 6 - Tel. 58 49 70 (Sportplatz)

1073 Universitätssportgemeinschaft (USG) Chemnitz e. V.

- 1 - USG Chemnitz e. V., Thüringer Weg 11, 09126 Chemnitz, Tel. 53 11 90 30
- 2 - Jens Haubensack, Thüringer Weg 11, 09126 Chemnitz, Tel. 0371 - 53 11 90 30, Mail: kontakt@usg-chemnitz.de
- 3 - USG Chemnitz e. V. Abt. Fußball, Kai Nestler, Würzburger Str. 39, 09130 Chemnitz
Tel. 300 276 (d), Mobil: 0173 - 57 92 310, Mail: alkor@t-online.de
- 4 - Kai Nestler, Ulmenstraße 13 b, 09112 Chemnitz, Tel. 300 276 (d), Mobil: 0173 - 57 92 310, Mail: alkor@t-online.de
- 5 - Ron Enghardt, Sonnenstraße 35, 09130 Chemnitz, Mail: r.enghardt@usg-chemnitz.de
- 6 - Mobil: 0173 - 57 92 310 (Kai Nestler)

1074 BSV Saxonia Chemnitz e. V.

- 1 - BSV Saxonia Chemnitz e. V., Wildparkstraße 8-14, 09247 Chemnitz, Tel. 4330 1059
- 2 - Oliver Reh, Wolgograder Allee 198, 09123 Chemnitz, Mobil: 0174 - 44 44 920, Mail: o.reh@bsv-saxonia.de
- 4 - Thomas Wels, Leipziger Straße 32, 09247 Chemnitz
Mobil: 0174 - 33 33 793, Mail: info@soccer-speed-agility.de

1075 Spielvereinigung (SpVgg.) Blau-Weiß Chemnitz 02 e. V.

- 1 - SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e. V., Clausstr. 85-87, 09126 Chemnitz
- 2 - Kerstin Voitel, Clausstr. 85-87, 09126 Chemnitz
Tel. 33 47 387, Fax: 33 47 389, Mail: vorstand@blauweisschemnitz.net
- 3 - SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02 e. V., Abt. Fußball, Clausstr. 85-87, 09126 Chemnitz,
Tel. 33 47 387, Fax: 33 47 389, Mail: fussball@blauweisschemnitz.net
- 4 - Mario Wesely, Carl v. Ossietzky-Straße 50, 09127 Chemnitz
Mobil: 0155 - 62 69 96 53, Mail: mwesely768@gmail.com
- 5 - z. Z. nicht besetzt
- 6 - Tel. 33 47 387 (Stadion)

1087 Chemnitzer Sportverein Siegmars 48 e. V.

- 1 - CSV Siegmars 48 e. V., Jagdschänkenstr. 35, 09117 Chemnitz
- 2 - Dagmar Seifert, Georgenkirchweg 16 b, 09117 Chemnitz, Mobil: 0172 - 37 98 360, Mail: post@csv-siegmars.de
- 3 - CSV Siegmars 48 e. V. Jagdschänkenstr. 35, 09117 Chemnitz, Tel. 810 00 86, Mail: post@csv-siegmars.de
- 4 - z. Z. nicht besetzt
- 5 - z. Z. nicht besetzt
- 6 - Tel. 881 37 84 (Sportplatz)

1088 Chemnitzer Polizeisportverein e. V.

- 1 - Chemnitzer Polizeisportverein e. V., Forststr. 9, 09130 Chemnitz
Tel. 41 51 60, Mail: vorstand@cpsv.de, Fax: 49 38 619
- 2 - Mike Runkel, Forststr. 9, 09130 Chemnitz, Tel. 41 51 60
- 3 - Chemnitzer Polizeisportverein e. V., Forststr. 9, 09130 Chemnitz, Tel. 41 51 60, Mail: vorstand@cpsv.de
- 4 - Peter Neubauer, Erfenschlager Str. 21, 09125 Chemnitz, Mobil: 0176 - 20 37 74 00, Mail: peter.neubauer59@yahoo.de
- 5 - Bernd Finsterbusch, Gustav-Adolf-Str. 21, 09116 Chemnitz, Mobil: 0176 - 20 35 55 71, Mail: bernd.fensterbusch@yahoo.de
- 6 - Tel. 49 92 429 (Sportplatz), Mobil: 0173 - 96 88 506 (Peter Neubauer)

1105 Eubaer Sportverein 92 e. V.

- 1 - Eubaer SV 92, Sportplatz 8, 09128 Chemnitz, Mail: jens.jentzsch@eubaersv.de
- 2 - Jens Jentzsch, Mühlbauerweg 15, 09128 Chemnitz, Tel. 03726 - 788 599 (p)
Mobil: 0152 - 54 61 24 46, Mail: jens.jentzsch@baumagement-jentzsch.de
- 3 - Eubaer SV 92, Abt. Fußball, Sportplatz 8, 09128 Chemnitz
- 4 - Jens Jentzsch, Mühlbauerweg 15, 09128 Chemnitz, Tel. 03726 - 788 599 (p)
Mobil: 0152 - 54 61 24 46, Mail: jens.jentzsch@baumagement-jentzsch.de
- 5 - Jens Jentzsch, Mühlbauerweg 15, 09128 Chemnitz, Tel. 03726 - 788 599 (p)
Mobil: 0152 - 54 61 24 46, Mail: jens.jentzsch@baumagement-jentzsch.de
- 6 - Mobil: 0152 - 54 61 24 46 (Jens Jentzsch)



Helb

Freundlich.
Menschlich. Nah.

Jetzt kostenloses
Servicegespräch unter
0371 6663800
vereinbaren!

**Betreuung
Beratung
Pflege**

**Betreuungs-
und Pflegedienst**

- Betreuung zu Hause
- Begleitung außer Haus
- Demenzbetreuung
- Grundpflege
- Familienunterstützung
- Pflegeberatung nach §37.3 SGB XI

Die Alltagshelfer

- Haushaltsservice & Reinigung
- Einkaufsservice
- Haustierversorgung
- Unterstützung beim „Schriftkram“

☎ Zschopauer Str. 105, 09126 Chemnitz
✉ info@helb-chemnitz.de
🌐 helb-chemnitz.de

1112 Spielvereinigung (SV) Viktoria 03 Einsiedel e. V.

- 1 - SV Viktoria 03 Einsiedel e. V., Anton-Herrmann-Str. 8 a, 09123 Chemnitz
Tel. 037 209 / 80 701, Mail: praesident@viktoria-einsiedel.de
- 2 - Falk Richter, Anton-Herrmann-Straße 8 a, 09123 Chemnitz / OT Einsiedel
Tel. 037 209 - 80 701, Mobil: 0163 - 73 31 768, Mail: falk.007@gmx.de
- 3 - SV Viktoria 03 Einsiedel e. V., Abt. Fußball, Einsiedler Hauptstr. 133a, 09123 Chemnitz
- 4 - Heiko Uhlig, Einsiedler Neue Str. 23, 09123 Chemnitz
Tel. 037 209 - 35 11, Mobil: 0170 - 21 68 575, Mail: info@uhlig-maler.de
- 5 - Philipp Straßburger, Berbisdorfer Straße 47, 09123 Chemnitz
Mobil: 0176 - 98 26 25 14, Mail: nachwuchs@viktoria-einsiedel.de
- 6 - Tel. 037 209 - 24 93 (Sportheim)

1166 FSV Grüna-Mittelbach e. V.

- 1 - FSV Grüna-Mittelbach, Mittelbacher Str. 12, 09224 Chemnitz/OT Grüna
Tel. 84 24 335 (d), Mail: faehrmann@sarei.de
- 2 - Falk Fährmann, Mittelbacher Str.12, 09224 Chemnitz/OT Grüna
Tel. 84 24 335 (d), Mobil: 0173 - 97 55 755, Mail: faehrmann@sarei.de
- 3 - FSV Grüna 08, Sportbüro, Mittelbacher Str. 12, 09224 Chemnitz/OT Grüna
- 4 - Martin Preußner, Mittelbacher Str. 12, 09224 Chemnitz/OT Grüna
Tel. 84 24 341 (d), Mobil: 01522 - 32 55 045, Mail: preussner@sarei.de
- 5 - Detlef Hertel, Mittelbacher Str.12, 09224 Chemnitz / OT Grüna
Tel. 82 04 089, Mobil: 01525 - 41 01 636, Mail: fsvgruena-mittelbach-hertel@web.de
- 6 - Tel. 33 42 389 (Sportplatz), Mobil: 0172 - 21 79 074 (Sportplatz)

1220 Ballspielclub (BSC) Rapid Chemnitz e. V.

- 1 - BSC Rapid Chemnitz e. V., Irkutsker Str. 125, 09119 Chemnitz
Tel. 27 80 75 - 0, Fax: 27 80 75 19, Mail: bsc.rapid.chemnitz@gmail.com
- 2 - Torsten Müller, Hohlweg 14 a, 09212 Lombach/Oberfrohna
Mobil: 0151 - 14 81 73 12, Mail: torsten-v-mueller@web.de
- 3 - BSC Rapid Chemnitz e. V., Abt. Fußball, Irkutsker Str. 125, 09119 Chemnitz
- 4 - Mike Richter, Wolgograder Allee194, 09123 Chemnitz, Mobil: 0177 - 58 83 578, Mail: jugend.bsccrapid@gmail.com
- 5 - Markus Burzlaff, Ustin nad Labem 13, 09119 Chemnitz, Mobil: 0152 - 34 15 69 31, Mail: markusburzlaff63@gmail.com
- 6 - Tel. 27 80 75 - 0 (Sportplatz)

1223 FSV Grün-Weiß Klaffenbach e. V.

- 1 - FSV Grün-Weiß Klaffenbach e. V. Adorfer Straße 10, 09123 Chemnitz
Mobil: 0174 - 98 85 886, Mail: info@fsv-klaffenbach.de
- 2 - Torsten Härtig, Wasserschloßweg 2, 09123 Chemnitz, Mobil: 0173 - 99 91 122, Mail: t.haertig@fsv-klaffenbach.de
- 3 - FSV Grün-Weiß Klaffenbach e. V., Adorfer Straße 10, 09123 Chemnitz
- 4 - Markus Wenzel, Adorfer Hauptstr. 113, 09221 Neukirchen, Mobil: 0174 - 98 85 886, Mail: m.wenzel@fsv-klaffenbach.de
- 5 - Marco Konieczny, Kircheck 41, 09123 Chemnitz, Mobil: 0173 - 37 45 423, Mail: m.konieczny@fsv-klaffenbach.de
- 6 - Tel. 25 60 603 (Sportplatz)

1252 SV Leukersdorf e. V.

- 1 - SV Leukersdorf e. V. Siedlerstraße 28, 09387 Jahnsdorf/OT Leukersdorf
- 2 - Gerd Reuter, Lugauer Straße 10, 09387 Jahnsdorf/OT Seifersdorf, Tel. Privat: 0371 - 28 21 992
- 3 - Jens Rößger, Lindenring 15, 09387 Jahnsdorf/E
- 4 - Detlef Voigt, Siedler Str. 18, 09387 Jahnsdorf/E, Mobil: 0151 - 65 45 94 74
- 5 - Annet Oeser, Stollberger Str. 38, 09387 Jahnsdorf, Mobil: 0173 - 36 49 524, Mail: sv-leukersdorf-jugend@gmx.de
- 6 - Steve Hähle, Mobil: 0160 - 53 05 390
Andreas Froeschke, Tel. 0371 - 22 18 44, Mobil: 0171 - 64 69 494

1301 SG Neukirchen / Erzgeb. e. V.

- 1 - SG Neukirchen, Am Sportplatz 1, 09221 Neukirchen, Mobil: 01520 - 60 98 372, Mail: sgneukirchen@gmx.de
- 2 - Tom Herold, Waldstr. 35, 09221 Neukirchen, Tel. 22 33 00
- 3 - Tom Herold, Waldstr. 35, 09221 Neukirchen, Tel. 22 33 00
- 4 - Jens Strauch, Nordstraße 83, 09221 Neukirchen/E, Mail: 4Straeucher@gmx.de
- 5 - Tom Tolkmitt, Gartenstadtstr. 76, 09221 Neukirchen/E, Mobil: 0176 - 41 72 23 16, Mail: tom.tolkmitt@gmx.de
- 6 - Tel. 28 00 063 (Sportplatz)

1366 VfL Chemnitz e. V.

- 1 - VfL Chemnitz, Jägerschloßchen Str. 53-55, 09125 Chemnitz
Tel. 26 23 121, Fax: 54 30 157, Mobil: 0174 - 46 58 597, Mail: info@vfl-chemnitz.de
- 2 - Tim Schilbach, Augsburg Str. 56, 09126 Chemnitz
Mobil: 0174 - 46 58 597, Mail: tim.schilbach@vfl-chemnitz.de
- 3 - VfL Chemnitz e. V., Jägerschloßchenstr. 53-55, 09127 Chemnitz
- 4 - Danny Lorenz, Bernhardstr. 129, 09126, Mobil: 0174 - 34 97 667, Mail: danny.lorenz@vfl-chemnitz.de
- 5 - Jana Mittag, Grenzgraben 58, 09126 Chemnitz, Mobil: 0172 - 78 12 123, Mail: jana.mittag@vfl-chemnitz.de
- 6 - Mobil: 0174 - 46 58 597 (Tim Schilbach), 26 23 121 (Sportplatz)

1377 FV Blau-Weiß Röhrsdorf 19 e. V.

- 1 - FV Blau-Weiß Röhrsdorf 19 e. V., Beethovenweg 63 A, 09247 Ch. - Röhrsdorf, Thomas Löwenberg
Tel. 03722 - 50 54 51, Mobil: 0151 - 10 76 28 56, Fax: 03722 - 50 54 52, Mail: fvroeheersdorf19@t-online.de
- 2 - Matthias Baldauf, Eichenweg 6, 09247 Röhrsdorf, Tel. 03722 - 60 05 61, Tel. 03722 - 40 87 220 (d)
Mobil: 0172 - 87 68 171, Fax: 03722 - 40 87 233, Mail: matthias.baldauf@druckluft-chemnitz.de
- 3 - FV Blau-Weiß Röhrsdorf 19 e. V., Beethovenweg 63 A, 09247 Ch. - Röhrsdorf, Thomas Löwenberg
Tel. 03722 - 50 54 51, Mobil: 0151 - 10 76 28 56, Fax: 03722 - 50 54 52, Mail: fvroeheersdorf19@t-online.de
- 4 - Matthias Baldauf, Eichenweg 6, 09247 Röhrsdorf, Tel. 03722 - 60 05 61, Tel. 03722 - 40 87 220 (d)
Mobil: 0172 - 87 68 171, Fax: 03722 - 40 87 233, Mail: matthias.baldauf@druckluft-chemnitz.de
- 5 - Karsten Seifert, Viebigweg 6, 09573 Leubsdorf, Mobil: 0176 - 61 18 88 35, Mail: karsten.seifert1@web.de
- 6 - Mobil: 0151 - 10 76 28 56 (Th. Löwenberg), Mobil: 0172 - 87 68 171 (M. Baldauf)

1468 FC Wacker 90 Wittgensdorf e. V.

- 1 - FC Wacker 90 Wittgensdorf, Chemnitzer Str. 3, 09228 Wittgensdorf
Mobil: 0173 - 79 87 746, Mail: info@wacker-wittgensdorf.de
- 2 - Jörg Nickel, Murschnitz 18 d, 09228 Chemnitz/Wittgensdorf, Mail: Andynickel72@web.de
- 3 - FC Wacker 90 Wittgensdorf, Chemnitzer Str. 3, 09228 Wittgensdorf
- 4 - Lars Lohr, Untere Hauptstraße 22, 09228 Wittgensdorf, Mobil: 01522 - 25 36 146, Mail: Lars.Lohr@gmail.com
- 5 - Lars Schramm, Klarastraße 17, 09131 Chemnitz, Mobil: 01515 - 88 78 910, Mail: ROMEOMUSTDIE33@gmx.de
- 6 - Mobil: 0173 - 79 87 746 (Sportplatz)

1505 Athletic Sonnenberg e. V.

- 1 - Athletic Sonnenberg e. V., Hainstraße 109, 09130 Chemnitz, Mail: info@athleticsonnenberg.de
- 2 - Jonas Georgi, Kanalstraße 27, 09113 Chemnitz
Mobil: 0163 - 76 51 169, Mail: jonas.georgi@athleticsonnenberg.de
- 3 - Athletic Sonnenberg e. V., Hainstraße 109, 09130 Chemnitz
- 4 - Karl Herold, Ulmenstraße 16, 09112 Chemnitz
Mobil: 0176 - 47 36 65 92, Mail: fussball@athleticsonnenberg.de
- 5 - Eric Meisner, Heinrich Zille Straße 16, 09111 Chemnitz, Mobil: 0174 - 44 55 644, Mail: ericmeisner@web.de

SPIELSTÄTTEN DER VEREINE



Vereine	Sportstätte	Straße
1001 SG Adelsberg e. V.	Sportplatz Kleinfeld Platz	Cervantesstraße 5, 09127 Chemnitz Adelsberg W.-Janka-Str., 09127 Chemnitz
1005 SG Kleinolbersdorf/ Altenhain e. V.	Sportplatz Altenhain Sportplatz Erfenschlag Sportplatz in Dittmannsdorf	Altenhainer Dorfstraße 11, 09128 Chemnitz Sportlerweg 15, 09125 Chemnitz Neue Straße, 09573 Dittmannsdorf
1013 SV Adorf / Erzgebirge e. V.	Birkenwaldstadion	Adorfer Hauptstraße 1, 09221 Neukirchen/OT Adorf
1049 FC Arche Chemnitz e. V.	Sportpark Rabenstein (KR)	Harthweg 244, 09117 Chemnitz
1054 VTB Chemnitz e. V.	Sportplatz „Schönauer Höhe“ Sportplatz „Windweg“	Harthweg 33, 09116 Chemnitz Guerickestraße 48, 09116 Chemnitz
1055 SV Eiche Reichenbrand e. V.	Sportgelände Reichenbrand Sportgelände Reichenbrand KR	Ostwaldweg 2, 09116 Chemnitz Ostwaldweg 2, 09117 Chemnitz
1057 Chemnitzer Fußballclub	Stadion an der Gellertstraße Sportforum Sportplatz Neubauernweg	Gellertstraße 25, 09130 Chemnitz Reichenhainer Straße 154, 09125 Chemnitz Neubauernweg, 09116 Chemnitz
1058 VfB Fortuna Chemnitz e. V.	Sportplatz Chemnitztalstraße Sportplatz Beyerstraße	Chemnitztalstraße 134, 09114 Chemnitz Beyerstraße 44, 09113 Chemnitz
1059 TSV Germania Chemnitz 08 e. V.	Sportplatz Annaberger Str.	Annaberger Straße 282 a, 09125 Chemnitz
1060 SG Handwerk Rabenstein e. V.	Sportpark Rabenstein Sportpark Rabenstein KR	Harthweg 244, 09117 Chemnitz Harthweg 244, 09117 Chemnitz
1062 SV IKA Chemnitz e. V.	Sportplatz „Höhensonne“	Max-Saupe-Straße 70, 09131 Chemnitz
1063 TSV IFA Chemnitz e. V.	Sportplatz Eubaer Str. Sportplatz „Vogelweide“	Eubaer Straße 71, 09127 Chemnitz Fürstenstraße, 09131 Chemnitz
1064 ESV Lokomotive Chemnitz e. V.	Sportplatz am Hohlweg Stadion an der Forststraße	Hohlweg 45, 09130 Chemnitz Forststraße 9, 09130 Chemnitz
1065 1. FFC Chemnitz e. V.	Sportplatz „Juniorenstadion“ Sportplatz Erdmannsdorfer Str.	Reichenhainer Straße 154, 09125 Chemnitz Erdmannsdorfer Straße 40, 09120 Chemnitz
1067 Post SV Chemnitz e. V.	Sportplatz Poststadion Sportplatz Erfenschlag	Marksteig 110, 09126 Chemnitz Sportlerweg 15, 09125 Chemnitz
1071 Sportfreunde Chemnitz-Süd e. V.	Sportplatz „Am Harthwald“	Eisenweg 115, 09123 Chemnitz
1072 SSV Textima Chemnitz e. V.	Sportplatz „Am Steinberg“	Sportlerweg 15, 09125 Chemnitz
1073 USG Chemnitz	Sportplatz „Jahnbaude“	Fürstenstraße 87, 09130 Chemnitz
1075 SpVgg. Blau-Weiß Chemnitz 02	Stadion an der Clausstraße	Clausstraße 85-87, 09126 Chemnitz
1087 CSV Siegmars 48 e. V.	Sportplatz Jagdschänkenstr.	Jagdschänkenstraße 35, 09117 Chemnitz
1088 Chemnitzer Polizeisportv.	Sportplatz an der Forststraße	Forststraße 9, 09130 Chemnitz
1105 Eubaer SV 92 e. V.	Sportplatz Euba (Feuerwache)	Am Sportplatz, 09128 Chemnitz
1112 SV Viktoria 03 Einsiedel e. V.	Sportplatz Einsiedler Hauptstr. Sportplatz Altenhain	Einsiedler Hauptstr. 133 a, 09123 Chemnitz Altenhainer Dorfstr. 11, 09128 Chemnitz

polytan



WE MAKE SPORT. SUSTAINABLE.

Die PolyPlay Arena GT verbindet nachhaltige Materialien mit innovativer Spielfeldtechnik. Das modulare Minispielfeld mit geräuschreduzierendem Bandensystem aus 100 % recyceltem Kunstrasen ist langlebig, robust und flexibel konfigurierbar. Damit eignet es sich ideal für Kommunen, Vereine und urbane Räume – und verwandelt selbst kleine Flächen in attraktive Orte für Bewegung und Spiel.



Mehr unter: [polytan.de/
courts/polyplay-arena-gt](https://polytan.de/courts/polyplay-arena-gt)



**POLYPLAY
ARENA
GT**



SPIELSTÄTTEN DER VEREINE

Vereine	Sportstätte	Straße
1166 FSV Grüna-Mittelbach e. V.	Sportplatz „Wiesengrund“ Sportplatz Mittelbach	Karlstraße 243 e, 09224 Grüna Grünaer Straße 17, 09224 Grüna
1220 BSC Rapid Chemnitz e. V.	Stadion Irkutsker Straße	Irkutsker Straße 125, 09119 Chemnitz
1223 FSV Grün-Weiß Klaffenbach e. V.	Sportplatz Klaffenbach	Adorfer Straße 87, 09123 Chemnitz
1252 SV Leukersdorf	Sportplatz Leukersdorf	Siedlerstraße 28, 09387 Jahnsdorf/Erzg.
1301 SG Neukirchen / Erzg. e. V.	Sportplatz Neukirchen Birkenwaldstadion Adorf/Erz. Sportplatz Leukersdorf	Am Sportplatz 1, 09221 Neukirchen Adorfer Hauptstr.1, 09221 Neukirch./Adorf Siedlerstraße 28, 09387 Jahnsdorf/Erzg.
1366 VfL Chemnitz e. V.	Sportplatz Reichenhain Sportplatz Bernsdorf	Jägerschößchen Str. 53-55, 09125 Chemnitz Eislebener Straße 33, 09125 Chemnitz
1377 FV Blau-Weiß Röhrsdorf 19 e. V.	Sportplatz „Am Volkshaus“ Vater-Jahn-Platz Burgstädt Stadion Burgstädt Waldstadion Limbach/Oberfr.	Heinrich-Heine-Str. 7, 09247 Chemnitz/Röhrsd. Vater-Jahn-Straße 3, 09217 Burgstädt Am Stadion 1 a, 09217 Burgstädt Friesenweg 2, 09212 Limbach/Oberfr.
1468 FC Wacker 90 Wittgensdorf	Sportpl. „Am Bergschlöfchen“ Sportpl. Am Lindenberg	Chemnitzer Straße 3, 09228 Wittgensdorf Köthensdorfer Straße 12, 09249 Taura
1505 Athletic Sonnenberg	Sportplatz „Jahnbaude“ Sportpl. Sportforum Kunstrasen	Fürstenstraße 87, 09130 Chemnitz Reichenhainer Straße 154, 09125 Chemnitz

IMPRESSUM

Offizielles Magazin des Kreisverbandes Fußball Chemnitz e. V.

Das Saisonheft erscheint einmal jährlich. Für Druckfehler übernimmt der Herausgeber keine Haftung. Für den Inhalt der Anzeigen zeichnet allein der Auftraggeber verantwortlich. Nachdruck (auch auszugsweise) ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Das Bezugsentgelt für ein Exemplar ist im Mitgliedsbeitrag der Vereine enthalten.

HERAUSGEBER: Kreisverband Fußball Chemnitz e. V., Eislebener Straße 33, 09126 Chemnitz, www.kvf-chemnitz.de

VERANTWORTLICH FÜR DEN INHALT: Harald Scheffler (KVFC)

ANZEIGENLEITUNG: Heed Kreativbüro GmbH

KOORDINATION: Luis Riedel und Harald Scheffler

TITELBILD: Peggy Schellenberger

Die Publikation „Saisonheft“ ist das offizielle Magazin des Kreisverband Fußball Chemnitz e. V. und beinhaltet neben der aktuellen Satzung, Ordnungen, Rahmenterminpläne, Ansprechpartner und vieles mehr. Sie ist eine Pflichtlektüre für Funktionäre. Mit einer Auflage von 250 Exemplaren geht das Magazin an alle Vereine, Funktionäre, Vereinsvorstände sowie Mitglieder.

Die Ausgabe „Saisonheft“ erscheint in digitaler Form auf der Homepage des KVFC und ist jederzeit abrufbar.

ONLINE: www.kvf-chemnitz.de

Von der Natur zum Menschen

Vita-Mineral von Bad Brambacher

ist Schluck für Schluck Balance,
Energie und Lebenskraft.
Ausgewogen und harmonisch in
fünf leckeren Geschmacksrichtungen
und mit dem besonderen „plus“
an Vitaminen & Mineralstoffen.

Mineralquelle
Bad Brambacher
Sport
Magnesium und 6 Vitamine
Mit Zuckern und Süßungsmitteln

Natürliches Mineralwasser
„plus“ Vitamine & Mineralstoffe
Biogene Kohlensäure

www.bad-brambacher.de



ERFOLG BRAUCHT GESUNDHEIT

Gemeinsam erreichen wir Ihre Ziele

Return to Activity

Risikofrei zurück in Alltag und Sport



Functional Screening

Leistungssteigerung & Verletzungsprävention

